

Zur Beachtung

1. Das Bezugsrecht auf die „Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein“ wird durch den Beitritt zum Verein erworben. An- und Abmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstelle, 4 Düsseldorf, Charlottenstraße 80—86.
2. Der Jahresbeitrag beträgt 20 DM und ist satzungsgemäß bis zum 30. Juni fällig. Beitragszahlungen sowie alle Zahlungen für die Vereinskasse sind zu richten an das Postscheckamt Köln: Konto 155 79, Geschäftsstelle des Historischen Vereins für den Niederrhein, Düsseldorf.
3. Mitteilungen und Anfragen, die sich auf den Verein beziehen, sind an den Vorsitzenden, Universitätsprofessor D. Dr. Eduard Hegel, 53 Bonn, Gregor-Mendel-Straße 29, zu richten.
4. Manuskripte und Mitteilungen für die Annalen sind einzusenden an den Schriftführer, Ltd. Bibliotheksdirektor Dr. Severin Corsten, 53 Bonn-Bad Godesberg, Breslauer Straße 14. Die Manuskripte werden in Maschinenschrift erbeten. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
5. Besprechungsstücke sind an den Stellvertretenden Schriftführer, Stadtarchivdirektor Dr. Dietrich Höroldt, 53 Bonn, Quantiusstraße 9, einzusenden.
6. Die Vereine, mit denen wir in Schriftaustausch stehen, werden gebeten, ihre Tauschsendungen an die Universitäts- und Stadtbibliothek Köln, 5 Köln 41, Universitätsstraße 33, zu richten, die auch die Gegengaben des Vereins verschickt.

a 068634

ANNÄLEN

DES HISTORISCHEN VEREINS FÜR DEN NIEDERRHEIN

insbesondere
das alte Erzbistum Köln

HEFT 175

1973

VERLAG L. SCHWANN DÜSSELDORF

Stabulaus (Stavelot) zu ändern, folglich hat er den Namen *Malmundarium* (Malmedy) ganz oder teilweise geändert. Dies war aber nur erforderlich, wenn der vorgefundene Name heidnisch war, denn ein solcher konnte unmöglich das christliche Kloster bezeichnen. Den ursprünglichen heidnischen Namen können wir rekonstruieren, wenn wir **Man-mundari* ansetzen, d. h. „Mannus-Beschützer“ und **mundari* als Anrufungsnamen des Gottes betrachten (vgl. mhd. *vor-munder*, nhd. *Vor-mund* = Beschützer). Für den christlichen Sendboten aus Aquitanien war der heidnische *Man(nus)* das *mal(um)*, „das Übel“, das germanische Wort *mundari*, „Beschirmer“, verstand er als das gleichlautende lateinische *mundari*, „gereinigt werden“. So kann es dann bei Heriger heißen: „Und weil er (der hl. Remaclus) diesen Ort von der Verseuchung durch die bösen Geister gereinigt hatte, gefiel es ihm, ihn *Malmundarium*, gleichsam vom Übel gereinigt (*quasi a malo mundatum*) zu nennen.“ Mit der Änderung nur eines Buchstabens wurde Mannus geächtet und der heidnisch-germanische Name romanisiert und christianisiert.

*

Eine in der Fachliteratur offenbar unbekannt gebliebene Erklärung des Namens Malmedy gilt es noch nachzutragen. Hubert Marjan deutet *Malmundarium* als keltischen, von dem Aquitanier Remaclus im Rahmen der iro-schottischen Mission gegebenen Namen: *mundar* sei das keltische und altirische *muntar*, „Sippe, Klan“, im kirchlichen Sinne von „familia coelestis“; *mal* sei das altirische *mal* (<*magl*), „servus, Sklave“, im kirchlichen Sinne von „servus Dei = monachus“. „Das Wort *Malmundarium* heißt demnach *Servorum* (i. e. *Monachorum*) familia, conventus: der passendste und natürlichste Ausdruck für eine klösterliche Niederlassung, der in den Anschauungen und in der Sprache der Zeit tief begründet ist.“⁶¹

⁶¹ HUBERT MARJAN, Keltische Ortsnamen in der Rheinprovinz. — Programm Realschule Aachen 1880, S. 9—13, Zitat S. 13. Über Marjan vgl. HEINRICH NEU, Professor Hubert Marjan, ein Gelehrter aus dem Kreise Schleiden. — Zwischen Venn und Schneifel 9, 1973, S. 92—94.

Willibrord im Dienste der Karolinger*

von

Arnold Angenendt

In der neueren Geschichtsschreibung wird die Bedeutung des heiligen Willibrord vornehmlich im Licht der römisch-päpstlichen Ausrichtung der fränkischen Politik während des 8. Jhs. gesehen. Denn jenen Sankt Peter, „der in seinem Nachfolger auf dem römischen Stuhl lebte und regierte und für dessen Wort Gehorsam verlangte ...“, so Johannes Haller¹, „diesen Petrus haben erst die Angelsachsen den Franken gebracht“. Indem die Karolinger mit Sankt Peter und seinen römischen Nachfolgern ein für die abendländische Geschichte höchst folgenreiches Bündnis eingingen, mußten auch jene Angelsachsen in den Vordergrund der Betrachtung rücken, die mit ihrer Petrusfrömmigkeit dieser Umorientierung angeblich vorgearbeitet hatten. Aus solcher Sicht heraus erschien Willibrord vielfach als „der erste“. Als Wilhelm Levison 1939 im Exil zu Durham — er hatte ja kurz zuvor den Weg Willibrords in umgekehrter Richtung gehen müssen — des großen Northumbriers an dessen 1200. Todestag gedachte und ihm „seinen Platz in der Geschichte“ zuwies, da komponierte er seine commemorative lecture als Variationen mit eben diesem Grundthema: He was the first². Heute freilich, nach mehr als einer Generation Forschertätigkeit, zeigt sich, daß dieser Grundakkord nicht ohne Dissonanzen wiederholt werden kann.

Schon des längeren ist die Grundvoraussetzung Johannes Hallers hin-fällig, daß nämlich jene besondere Form des Petrusvikariates, nach welcher in den Päpsten der hl. Petrus selber wirke, erst durch die Angelsachsen auf dem Kontinent heimisch geworden sei. Bedeutung und Auswirkung dieser Vikariatsauffassung konnten durch neuere Untersuchungen als erheb-

* Der folgende Beitrag ist die stark erweiterte Fassung des am 20. Sept. 1972 auf der Herbsttagung des Historischen Vereins in Emmerich unter dem Titel „Willibrord und die angelsächsische Mission“ gehaltenen Vortrages. — Die Ausführungen waren Gegenstand eines Kolloquiums im Mitarbeiter-Kreis von Prof. Dr. K. Hauck — Münster; ihm wie auch den Herren J. Ahrendts, M. Balzer, Dr. K. H. Krüger, H. P. Laqua und C. Sanmann habe ich für Anregungen und Hinweise zu danken.

¹ J. HALLER, Das Papsttum, Idee und Wirklichkeit. I. Darmstadt 1962, 406; Th. ZWÖLFER, Sankt Peter. Apostelfürst und Himmelspförtner. Stuttgart 1929, 20—63.

² W. LEVISON, St. Willibrord and his place in History. In: LEVISON, Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit. Ausgewählte Aufsätze. Hrsg. von W. HOLTZMANN. Düsseldorf 1948, 314—329; DERS., England and the Continent in the eighth century. Oxford 1946, 53—69.

lich älter und auch als weit verbreitet dargetan werden³. In Gallien genoß der *princeps apostolorum* seit alters eine große Verehrung⁴, wenn auch der „Romverkehr“ mit der Zeit seltener geworden war⁵. Selbst die gern als „romfrei“ apostrophierte irische Kirche hat Beziehungen zum Stuhl des hl. Petrus unterhalten⁶. War die mit dem Hallerschen Konzept arbeitende Forschung geneigt, alle Nachrichten über Beziehungen zwischen Rom und Gallien als Rückprojizierung des bonifatianischen Romideals zu verdächtigen oder als Ausnahmen zu minimalisieren⁷, so lautet das Urteil der Forschung inzwischen unbefangener. Eine Ablehnung der vorbonifatianischen Romfahrten allein aus dem Grunde, daß es im Gefolge der Vita Bonifatii geradezu eine Modeerscheinung der abendländischen Hagiographie geworden sei, Heilige in eine nähere Beziehung zu Rom und dem Papsttum zu bringen⁸, wird als unzureichend angesehen⁹. Mag auch in der auf Anordnung von Pippin in Rom vollzogenen Bischofsweihe Willibrords der Beginn jener epochalen Zusammenarbeit der Karolinger mit den Päpsten gesehen werden können¹⁰, so darf doch nicht übergangen werden, daß Pippins Tante Gertrud von Nivelles bereits mit Rom in Kontakt getreten

³ R. LORENZ, Das vierte bis sechste Jahrhundert. In: Die Kirche in ihrer Geschichte. Hrsg. von K. D. SCHMIDT und E. WOLF. Göttingen 1970, C 82 — C 84; L. SPÄTLING, Die Petrusverehrung in den Bonifatius-Briefen. — *Antonianum* 42, 1967, 531—52, 533: „Im Lichte dieser neuesten Petrusforschung fällt die Grundkonzeption der Hallerschen Papstgeschichte in sich zusammen, als ob erst die zum Christentum bekehrten Angelsachsen durch ihren neu geschaffenen Glauben an den Himmelspfortner Petrus dem Papsttum eine neue religiöse Idee vermittelt hätten ...“

⁴ K. HALLINGER, Römische Voraussetzungen der bonifatianischen Wirksamkeit im Frankenreich. In: Sankt Bonifatius. Gedenkgabe zum zwölfhundertsten Todestag. Fulda 1954, 320—61; E. EWIG, Der Petrus- und Apostelkult im spätrömischen und fränkischen Gallien. — *Zeitschr. f. Kirchengesch.* 71, 1960, 215—51, 215: „Die Auffassung, daß der Petruskult durch die Angelsachsen den Karolingern übermittelt worden sei ... , ist in der modernen Forschung seit Haller und Zwölfer weit verbreitet ... Die ... Beschäftigung mit der Geschichte der Merowingerzeit zeigt ... , daß die skizzierte herrschende Meinung kein Fundament in den Quellen hat“. J. M. WALLACE-HADRILL, A background to St Boniface's mission. In: England before the Conquest. Studies presented to Dorothy Whitelock. Hrsg. von P. CLEMOES u. KATHLEEN HUGHES. Cambridge 1971, 35—48, 37 ff.

⁵ J. ZETTINGER, Die Berichte über die Rompilger aus dem Frankenreich bis zum Jahre 800. Rom 1900, 23—49.

⁶ J. RYAN, The Early Irish Church and the See of St. Peter. In: *Settimane ... di studi sull' alto medioevo VII/2*, 1959. Spoleto 1960, 549—574.

⁷ HALLER (wie Anm. 1) 406; ZWÖLFER (wie Anm. 1) 76 f.

⁸ So B. KRUSCH in der Vorrede zur Vita Amandi. In: MG SS rer. Merov. V 395^b, 397⁸⁰, und W. LEVISON in der Vorrede zur Vita Kiliani, ebd. 715^a. S. ferner W. LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. I. Weimar 1952, 145: „Erst Angelsachsen hielten es für notwendig, sich von dort [Rom] die Vollmacht zur Missionstätigkeit zu holen, während vorher den Franken wie den Iren ein solcher Gedanke ganz fern lag ... Später aber galt diese Erlaubnis für so unerlässlich, daß die Legendarier sie auch für die ältere Zeit ganz unbedenklich als selbstverständlich annahmen.“

⁹ H. LÖWE, Corbinians Romreisen. — *Zeitschr. f. Bayer. Landesgesch.* 16, 1951/52, 409—420.

¹⁰ LEVISON, Willibrord (wie Anm. 2) 324; DERS., England (wie Anm. 2) 59.

war¹¹. Die Verbindung mit der Stadt der Apostelfürsten hatte daher schon eine gewisse Tradition in der Familie. Ähnlich verhält es sich bei einem weiteren Vorgang: In Nivelles hatten sich die Pippiniden Grimoald und Gertrud auch bereits mit insularen Asketen verbunden¹². Dabei dürfte als tieferer Beweggrund für das Verlangen des Adels, solche Gottesmänner in die eigene Nähe zu ziehen, eine handfeste Erwartungshaltung nach überirdischer Hilfe anzusehen sein, in deren Erfüllungswilligkeit sich Iren und Angelsachsen nicht so grundsätzlich ferngestanden haben, wie es den beiden Gruppen sonst nachgesagt wird¹³. Es ging dem Adel um Selbstheiligung¹⁴, um Lebenssicherung und Herrschaftslegitimierung¹⁵, zu der das religiöse Potential der Asketen nutzbar gemacht werden sollte. So kann denn Pippin die Verbindung mit Willibrord nicht deswegen als etwas grundsätzlich Neues erschienen sein, nur weil dieser im Unterschied zu dem Iren Foillan und dessen Gruppe in Nivelles, in Péronne und Fosses ein Angelsachse gewesen ist¹⁶. Die Verbindung zu den asketischen Perigrini wird darum ebenfalls als „Haustradition“ aufgefaßt werden dürfen¹⁷. Auch die Übereignung Echternachs an Pippin in den Status eines Eigenklosters¹⁸ war nicht ohne Vorbild; mit Nivelles hatten St. Wandrille, Stablo-Malmedy und andere Klöster dieselbe eigenkirchliche Bindung an

¹¹ Vita Geretrudis 2 A (MG SS rer. Merov. II 457^a) „Erga ecclesiastica studia vasa summo studio pastoralem habebat curam, et per suos nuntios, boni testimonii viros sanctorum patrocinia vel sancta volumina de urbe Roma et de transmarinis regionibus inspirante, mernisset habere.“ HALLINGER (wie Anm. 5) 325.

¹² P. GROSJEAN, Notes d'hagiographie celtique 38—40. — *Analecta Bollandiana* 75, 1957, 379—419; F. PRINZ, Frühes Mönchtum im Frankreich. München-Wien 1965, 185 ff.; L. BIELER, Irland. Olten-Lausanne-Freiburg/Br. 1961, 101—107.

¹³ P. W. FINSTERWALDER, Wege und Ziele der irischen und angelsächsischen Mission im Frankenreiche. — *Zeitschr. f. Kirchengesch.* 47, 1928, 203—326.

¹⁴ PRINZ (wie Anm. 12) 489—95; K. BOSL, Der „Adelsheilige“. In: *Speculum historiale*. Johannes Spörl aus Anlaß seines sechzigsten Geburtstags dargebracht. Hrsg. von CL. BAUER, LAETITIA BOEHM, M. MÜLLER, Freiburg/Br.-München 1965, 167—187.

¹⁵ A. ANGENENDT, Taufe und Politik im frühen Mittelalter. — *Frühmittelalterl. Studien* 7, 1973, 148—151.

¹⁶ ZWÖLFER (wie Anm. 1) 81.

¹⁷ Additamentum Nivalense (MG SS rer. Merov. IV 450^b): „... a religiosissima Dei famula Idobergane cognominata Itane eiusque filia sacra Christi virgine Garetrude honorifice suscepti sunt [Foilianus abbas et monachi eius], ipso etiam Grimaldo praeside eidem sanctis congratulante viris, atque in villa, quae ex nomine fluminis decurrentis nuncupatur Bebrona, ordinate monasterium religiosorum construxit monachorum, predicta Dei famula Itane cuncta necessaria ministrante.“ C. WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter. I/2: Quellenband. Luxemburg 1929/30, 42 Nr. 15: Quod ita et fecimus [Pippinus et Plectrudis] eo modo, ut ibidem fratres peregrinos vel alios Deum timentes congreget, ut ibidem secundum ordinem sanctum degere et conversari debeant.

¹⁸ LEVISON, Willibrord (wie Anm. 2) 322 f.; DERS., England (wie Anm. 2) 64 f.; TH. SCHEFFER, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas. Freiburg/Br. 1954, 101.

die Pippiniden¹⁹. So wenig hier ferner von neuem diskutiert werden soll, ob Willibrord der erste Palliumsträger auf dem nordalpinen Kontinent gewesen ist²⁰, so muß doch die Praxis der *missio romana* als älter gelten; Amandus dürfte sich bereits als Sendling des hl. Petrus verstanden haben und sogar der „fränkische Vertrauensmann“ von Papst Martin I. gewesen sein²¹. Und wenn Willibrord als erster die im Osten entwickelte kanonistische Theorie des Chorbischofs für die westliche Praxis nutzbar macht²², so ergibt sich doch die Notwendigkeit, sein „Diözesanbewußtsein“ zu überprüfen. Überhaupt stellt sich die Frage, ob nicht den Angelsachsen, weil römisch-petrinisch gesonnen, allzu schnell auch römisch-kanonischer Geist unterschoben wird, und ob nicht die vor allem an den Intentionen des Bonifatius abgelesene Nomenklatur „angelsächsisch“ zu undifferenziert auch auf Willibrord übertragen worden ist²³. Schließlich wird man diesem nicht mehr leichtin das Verdienst anheften dürfen, als vermeintlich benediktinischer Angelsachse²⁴ der erste gewesen zu sein, welcher auf dem Kontinent mit der kompromißlosen und ausschließlichen Beobachtung der *Regula Benedicti* angefangen hat; um 700 hatte diese jedenfalls in der nordhumbrischen Heimat Willibrords noch nicht die Alleingültigkeit errungen²⁵. — Mag so auch Grund genug gegeben sein, zahlreiche Konturen im Bild Willibrords nachzuzeichnen, so soll hier vor allem sein Verhältnis zu den Karolingern einer Untersuchung unterzogen werden, wobei dann freilich auch neues Licht auf andere Fragepunkte fällt.

¹⁹ PRINZ (wie Anm. 12) 190—208.

²⁰ LEVISON, Willibrord (wie Anm. 2) 325 f.; DERS., England (wie Anm. 2) 62 f.; SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 18) 100 f.

²¹ W. FRITZE, *Universalis gentium confessio*. — Frühmittelalterl. Studien 3, 1969, 78—130, 119 ff.; HALLINGER (wie Anm. 4) 325 f., 335; SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 18) 99.

²² LEVISON, Willibrord (wie Anm. 2) 326 ff.; DERS., England (wie Anm. 2) 65 ff.; R. KOTTJE, Isidor von Sevilla und der Chorepiskopat. — Deutsches Archiv 28, 1972, 533—537.

²³ FRITZE (wie Anm. 21) 83: „Man kann also sagen, daß Willibrord für die Würdigung eines fremden Kirchentumes, auch wo es dem altkanonischen Maßstabe nicht entsprach, viel günstigere Voraussetzungen mitbrachte als später Bonifatius.“

²⁴ LEVISON, Willibrord (wie Anm. 2) 315; vorsichtiger DERS., England (wie Anm. 2) 55; PRINZ (wie Anm. 12) 195 f., 199 f.; SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 18) 97.

²⁵ K. HALLINGER, Papst Gregor der Große und der hl. Benedikt. — *Studia Anselmiana* 42, 1957, 231—319, 265: „Nach hundert Jahren Missionsarbeit, nach dem energischen Wirken Wilfrieds († 709), der sich als Förderer der Benediktusregula zu bekennen pflegte, nach dem Hinscheiden des in gleicher Richtung tätigen Cuthbert († 687) und Benedikt Bischof († 691) herrschte im northumbrischen Wirkungskreis jener römischen Reformmänner zunächst nicht die *regula romana*, sondern die Mischobservanz, die sich in einem Fall gar aus 17 verschiedenen Regeln zusammensetzte.“ Die Heidenheimer Nonne Hugelburc berichtet, daß Willibald, der Bischof und Klostergründer in Eichstätt, nicht nur dem monastischen Lebensmodus des gerade wiederaufgelebten Montecassino, wo er mehrere Jahre zugebracht hatte, gefolgt sei, sondern sich auch die Erfahrungen aus anderen Klöstern zunutze gemacht habe; *Vita Willibaldi* 6 (A. BAUCH, Quellen zur Geschichte der Diözese Eichstätt. I: Biographien der Gründerzeit. Eichstätt 1962, 84).

I

Imperialis auctoritas

Als Willibrord 690 mit seinen apostolischen Gefährten den Kontinent betrat, da habe sich die Zwölferschar, wie Beda in drei für die Geschichte Willibrords grundlegenden Kapiteln berichtet²⁶, an Pippin gewandt²⁷, der sie freundlich aufgenommen und zur Missionsarbeit in die jüngst eroberte *Fresia citerior*²⁸ geschickt habe. Der *dux Francorum* sei ihnen *imperiali auctoritate* beigestanden, eine Ausdrucksweise, die sowohl in der Diskussion über eine angelsächsisch-bedanische „Kaiserauffassung“ verwendet worden ist²⁹, dann aber auch zur Kennzeichnung der dem Frühmittelalter typischen „politischen Religiosität“ zitiert wird, in der Religiöses und Politisches, zumal in der Mission, immer ineinandergeflossen seien³⁰. Es ist oft davor gewarnt worden, daß die aus der hochmittelalterlichen und neuzeitlichen Geschichte erwachsene Problemstellung von Staat und Kirche hier allzu leicht den Blick trüben kann³¹, auch deswegen, weil der Staat als Institution noch wenig ausgebildet war³². Es gibt im frühen Mittelalter nur Ansätze „transpersonaler“ Staatsvorstellungen³³. Die Elemente des Staatlichen sind in den Herrscherfamilien repräsentiert und konkretisiert³⁴, so daß als weltlicher Arm zum Schutz der Mission Willibrords eigentlich nicht der Staat als solcher in Erscheinung tritt, sondern die Hausmeierfamilie und der mit ihr verbundene Adelsanhang. Die *imperialis auctoritas*, mit

²⁶ W. LEVISON, Quellen zur Geschichte des hl. Willibrord, in: LEVISON, *Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit* (wie Anm. 2) 304—313, 309 f.

²⁷ BEDA, *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* V, 10 (ed. CH. PLUMMER, *Venerabilis Bedae opera historica*. [Oxford 1896] I 298 f.).

²⁸ W. FRITZE, Zur Entstehungsgeschichte des Bistums Utrecht. *Franken und Friesen* 609—734. — Rhein. Vierteljahrsbl. 35, 1971, 107—151; SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 18) 98 f.

²⁹ C. ERDMANN, Forschungen zur politischen Ideenwelt des Frühmittelalters. Hrsg. von F. BAETHGEN. Berlin 1951, 11; E. STENGEL, *Imperator und Imperium bei den Angelsachsen*. In: STENGEL, *Abhandlungen zur Geschichte des Kaisergedankens im Mittelalter*. Köln-Graz 1965, 287—342, 293 f., 319.

³⁰ H. FICHTENAU, *Das karolingische Imperium*. Zürich 1949, 55—88.

³¹ SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 18) 55 f.; H. LÖWE, *Bonifatius und die bayerisch-fränkische Spannung*. — *Jahrbuch f. fränk. Landesforschung* 15, 1955, 85—127, 88 f.

³² K. S. BADER, *Volk, Stamm, Territorium*. In: *Herrschaft und Staat im Mittelalter*. Hrsg. von H. KÄMPF. Darmstadt 1956, 243—283, 244—256.

³³ H. BEUMANN, Zur Entwicklung transpersonaler Staatsvorstellungen. In: *Vorträge u. Forschungen* 3. Konstanz 1956, 185—224; W. Wehlen, *Geschichtsschreibung und Staatsauffassung im Zeitalter Ludwigs des Frommen*. Lübeck-Hamburg 1970, 33—56, 122.

³⁴ H. MITTEIS, *Der Staat des hohen Mittelalters*. Weimar 1953, 39—79; W. KÖLMEL, *Regimen Christianum. Weg und Ergebnisse des Gewaltverhältnisses und des Gewaltverständnisses*. Berlin 1970, 69—86.

deren Hilfe Willibrord missionierte, spiegelt sich in den Beziehungen zu den herrschenden Adelsfamilien. Diese der Zeit eigentümliche Form der „Staatsunterstützung“ soll hier zunächst untersucht werden.

a) Willibrords Verhältnis zu Pippin dem Mittleren

Auszugehen ist dabei von einer treffenden Beobachtung Engelbert Mühlbachers über „die Treupflicht in den Urkunden Karls des Großen“³⁵; Karl habe nach der Verschwörung, die der thüringische Graf Hardrad 785/86 angezettelt hatte, jenen Fidelitätseid wieder in Erinnerung gebracht, wie ihn unter den Merowingern das Volk dem neuen König geleistet habe; unter den karolingischen Hausmeiern, die das Volk nicht mehr in besonderer Weise für die Schattenkönige hätten in Pflicht nehmen wollen, sei dieser Eid außer Übung gekommen. In den Urkunden Karls des Großen nach 786 spiegele sich die neue Situation: Bei der Gewährung der freien Abtswahl an die Klöster werde nun wieder die Treupflicht zum König gefordert. Dabei hatte Mühlbacher in einem Rückverweis noch frühere Beispiele nennen müssen; denn schon Pippin der Mittlere und Plektrud gestatten den Klöstern Willibrords die freie Abtswahl unter der Bedingung der Treue zu ihrer Familie³⁶. Auch aus den Urkunden König Pippins sind ähnliche Forderungen überliefert³⁷. In der Diskussion um die kirchenpolitische Bedeutung der Kommendation der geistlichen Großen an den Herrscher, ob dabei etwa an vasallitische Treueide zu denken sei, erwuchs der Mühlbacherschen Untersuchung eine große Bedeutung. Aber die Verbindung der Treueforderungen mit der Verschwörung von 786 ließ die älteren Bezeugungen eines ähnlichen Eides bei Willibrord und Pippin dem Mittleren in den Hintergrund treten³⁸.

Der Vorgang in Echternach zwischen Pippin und Plektrud einerseits und Willibrord andererseits ist verwickelt; doch scheint er folgendermaßen abgelaufen zu sein³⁹: Willibrord hat das Monasterium, welches auf dem

³⁵ MIOG Erg.-Bd. 6, 1906, 871—883.

³⁶ S. Anm. 46 u. 52.

³⁷ Pippin 762 für Prüm (MG Dipl. Karol. I 24²⁶ Nr. 16): *dum ipsi monachi regulariter et fideliter ad parte nostra vel heredum meorum ibidem conversare videntur, heredes nostri ipsos in hoc coenobio nostro protegant; Pippin für die Kirche von Worms (ebd. 29⁴ Nr. 20): ut eos . . . melius delectet culmine regali fidem conservare.*

³⁸ H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt. Darmstadt 1958, 50 ff., 71 ff.; J. SEMMLER, Karl der Große und das fränkische Mönchtum. In: Karl der Große. II: Das geistige Leben. Hrsg. von B. BISCHOFF. Düsseldorf 1965, 255—289, 274 f.; F. L. GANSHOF, Charlemagne's use of the oath. In: GANSHOF, The Carolingians and the Frankish Monarchy. London 1971, 11—124, 112 f.

³⁹ C. WAMPACH, Sankt Willibrord. Sein Leben und Lebenswerk. Luxemburg 1953, 251—260; DENIS, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I/1: Textband. Luxemburg 1929, 134 Anm. 1, 139 Anm. 4; W. LEVISON in der Vorrede zur Vita Willibrordi (MG SS rer. Merov. VII 88 f.).

von der Oerener Äbtissin Irmina ihm geschenkten Anteil der *villa* Echternach errichtet war⁴⁰, an Pippin und Plektrud tradiert⁴¹, die nun ihren, von einem Theodard erhaltenen Anteil dazugeben⁴²; dabei erklären sie, daß das Kloster in ihrer und ihrer Erben *dominatio* und *defensio* verbleiben solle⁴³. Eine weitere, am gleichen Tag ausgestellte Urkunde bestätigt ausdrücklich die Übertragung durch Willibrord, bestätigt ferner die *defensio*, auch von seiten der Erben⁴⁴. Willibrord soll in Echternach *fratres peregrini* zu einem regulären Leben versammeln⁴⁵. Dann folgt die Zusicherung der freien Abtswahl unter der genannten Bedingung, daß nämlich der Gewählte „unseren Erben in allem treu erscheint“⁴⁶. Echternach ist damit Eigenkloster unter dem *mundeburdium* der Karolinger. In Quellen aus der Zeit Karl Martells und Pippins des Jüngeren wird eine solche Tradierung von Abt und Kloster in den Schutz der Hausmeier als *commendatio plenior* bezeichnet⁴⁷. Die Munt als allgemeine Schutzherrschaft über Kirchen und

⁴⁰ WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 19 Nr. 3 (697/98 Nov. 1): *patri Willibrordo episcopo. Ermina . . . basilicas . . . in villa mea propria que vocatur Epternachus, sita super fluvio Sura, seu et monasteriolum ibidem ad monachos peregrinos conversandum . . . construxi [dono].* Ebd. 21 f. Nr. 4 (697/98 Dez. 1): *basilicam . . . in villa nostro Epternaco constructa . . . ubi dominus et pater noster in Christo Willibrordus episcopus rector et gubernator esse videtur.*

⁴¹ Ebd. 37 f. Nr. 13.

⁴² Ebd. 39 Nr. 14 ([706] Mai 13): *donamus . . . ad monasterium nostrum, quod est . . . in loco cognomento Epternaco . . . in re proprietatis nostre edificatum, ubi decrevimus et constituimus . . . Willibrordum episcopum . . . illam medietatem de ipso Epternaco, quam Theotarius quondam dux ibidem tenuit, et postea filius suus Theodardus quondam nobis tradidit, preter illam rem quam Ermina in ipso Epternaco tenuit. Zu Theotarius und Theodardus vgl. E. HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen. In: Karl der Große. I: Persönlichkeit und Geschichte. Hrsg. von H. BEUMANN. Düsseldorf 1966, 51—82, bes. die Übersichtstafel nach 72 und die Anm. 4 u. 13.*

⁴³ WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 40 Nr. 14: *ea ratione ut ipsum monasterium in nostra vel heredum nostrorum dominatione vel defensione in antea semper permaneat.*

⁴⁴ Ebd. 42 Nr. 15 ([706] Mai 13): *concedimus . . . Willibrordo episcopo de monasterio Epternaco . . . quod ipse . . . edificavit in rebus proprietatis nostre et unde ipse . . . Willibrordus testamentum confirmavit, ut sub nostra defensione haberemus ac heredum nostrorum.*

⁴⁵ S. Anm. 17.

⁴⁶ S. Anm. 60.

⁴⁷ Eine Formel aus dem wohl in der Königszeit Pippins des Jüngeren der Marculf-Sammlung angefügten Additamentum 2 lautet (MG Formulae 111⁹): *veniens . . . abba de monasterio . . . tam se quam et ipso monasterio . . . ad nos sibi plenius commendavit; et nos . . . abbatem cum ipso monasterio . . . sub nostro recipimus mundeburde vel defensione. Klosterkommendationen an die Hausmeier dürften auch in St. Gallen und Honau stattgefunden haben. WALAFRID, Vita Galli II 10 (MG SS rer. Merov. IV 319¹³): [Waltramus] consilio cuiusdam ducis nomine Nebi persuasus, ad praefatum principem Carolum . . . properavit ipsique eandem cellulam proprietatis iure contradidit . . . Annuens petitioni eius princeps, Otmaro . . . locum commendavit; vgl. RATPERT, Casus s. Galli 2 (MG SS II 62⁴²). Dazu Th. MAYER, Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit. — Schweiz. Zeitschr. f. Geschichte 2, 1952, 473—524, 489 ff. Zu Honau (MG Dipl. I 105⁴¹ Nr. 20): *episcopus Dubanus, abba de monasterio . . . Hohenaugia . . . ad nos se una cum omni re monasterii sui commendavit; et nos ipsum Dubanum . . . sub nostrum mundeburde**

Klöster, später durch die sakralrechtliche Vorstellung vom König als dem *vicarius Dei* zur theokratischen Höhe gesteigert, war ein Grundzug der karolingischen Monarchie⁴⁸. Da das Wort *mundeburdium* zugleich die Herrengewalt über den Vasallen bezeichnete⁴⁹, ist der besondere Schutz über einzelne Kirchen und Klöster bald auch vasallitisch verstanden worden: Bischöfe und Äbte müssen neben den religiösen auch politische und militärische *servitia* leisten⁵⁰. Wie sehr die Bindung an die karolingische Familie schon bei Willibrord als Instrument der Politik gedacht gewesen ist, zeigt eine etwas jüngere Urkunde, in der Pippin und Plektrud eine ebenfalls unter ihrem *mundeburdium* verbleibende *cella* in Susteren an der Maas Willibrord anvertrauen⁵¹. Der nahezu gleichlautende Abtswahlpassus verlangt wiederum Treue⁵². Die Urkunde ist am Krankenlager Pippins abgefaßt⁵³ und die federführende Plektrud versucht, Willibrord auf ihre Nachkommen zu verpflichten; indem allein diese, nicht aber der von einer anderen Frau Pippins geborene Karl Martell genannt werden, ist dieser entweder als gänzlich unbedeutend übergangen oder bereits eine Front-

plenum recipimus. Dazu CH. WILSDORF, *Les Étichonides*. — Bulletin philologique et historique du Comité des travaux historiques et scientifiques 1964 (ersch. 1967), 1—33, 6 f. Zum Ganzen s. J. SEMMLER, *Traditio und Königsschutz*. — Zeitschr. f. Rechtsgesch., kanon. Abt. 45, 1959, 1—33, 4 ff.; dort weitere Belege für die Verwendung des Ausdrucks *plenius commendare*, der häufig dort verwendet wird, wo auch der besondere Schutz seitens des karolingischen Herrschers gewährt wird. S. auch F. L. GANSHOF, *L'église et le pouvoir royal dans la monarchie franque*. In: *Settimane ... di studi sull' alto medioevo VII/2*, 1959. Spoleto 1960, 95—141, 124 f.

⁴⁸ W. ULLMANN, *The Carolingian Renaissance and the Idea of Kingship*. London 1969, 45.

⁴⁹ KROESCHELL, *Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht*. Göttingen 1968, 39.

⁵⁰ SEMMLER, *Fränkisches Mönchtum* (wie Anm. 38) 272—287; F. PRINZ, *Klerus und Krieg im frühen Mittelalter*. Stuttgart 1971, 1—35; L. AUER, *Der Kriegsdienst des Klerus unter den sächsischen Kaisern*. — *MIOG* 79, 1971, 316—407, 316—323; 80, 1972, 48—70. Schon das Konzil des Jahres 744 in Soissons (MG Conc II/1 341¹⁸) muß verbieten, daß *abbati legitimi [h]ostem non faciant*, daß also die eigentlichen Äbte keinen Heeresdienst leisten dürfen, — was offenbar geschehen war (PRINZ I. c. 10; AUER I. c. 320).

⁵¹ WAMPACH, *Quellen* (wie Anm. 17) 59 Nr. 24 ([714] März 2): *Pippinus dux ... et illustris matrona mea Blittrudis ... cogitantes, ut oratorium ac cellulam ... mansionile Suestra ... quod Blittrudis dato precio ab Alberico et Haderico comparavit, a novo fundamine edificare deberemus ... Placuit nobis, ut apostolico patri Willibrordo episcopo ipsam basilicam tradissemus*.

⁵² Ebd. 59 Nr. 24: *Et illud nobis inserendum placuit, ut cum ipse Willibrordus de hac luce migraverit, ipsi fratres, quem ex se elegerint, sibi constituent abbatem, in ea ratione ut nobis vel filio nostro Grimoaldo et filiis suis vel filiis Drogonis, nepotibus nostris, in omnibus fidelis appareat et ibidem secundum ordinem sanctum degat et sub nostro mundiburdio et ipsius Grimoaldi filiorumque suorum et Drogonis, nepotum nostrorum, defensione persistere debeat*.

⁵³ Ebd. 60 Nr. 24: *Et quia nos propter egritudinem in ipsa carta scribere non potuimus, Blittrudem coniugem nostram rogavimus et potestatem dedimus ...*

stellung gegen ihn zum Ausdruck gebracht⁵⁴. Diese Politik der Bindung an die Hausmeierfamilie ist nicht nur Willibrord gegenüber angewendet worden; die *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii* zitieren einen Urkundenpassus ganz ähnlicher Art⁵⁵, weswegen der Schluß naheliegt, daß die Pippiniden solche Treue generell von ihren Klöstern gefordert haben und daß ihrer „Hauskanzlei“ der dazu notwendige Formelschatz geläufig gewesen ist⁵⁶.

Für die *imperialis auctoritas* Pippins auch in kirchlichen Angelegenheiten ist weiterhin kennzeichnend, daß bei der Bestätigung der nach dem Ableben Willibrords ins Abtsamt Gewählten zunächst ein politischer Maßstab angelegt werden soll⁵⁷. Nach kirchlicher Tradition war es bischöfliche Hirtenaufgabe, den *Electus* auf seine Amtseignung hin zu prüfen, ihm die Abtsweihe zu erteilen und ihn so in sein Amt einzuweisen⁵⁸. Dieses bischöfliche Recht findet bei Pippin und Willibrord keine Erwähnung, vielleicht deswegen, weil Willibrord selber Bischof war. Der Verzicht konnte freilich nur vom zuständigen Diözesanbischof — und möglichst unter Zustimmung

⁵⁴ Grimoald und Drogo sind die von Plektrud geborenen Söhne Pippins. Drogo war schon seit 708 nicht mehr unter den Lebenden; die Urkunde nennt darum nur die *filii Drogonis*. Grimoald wird kurz nach Abfassung der hier behandelten Urkunde im April 714 erschlagen. Karl Martell ist der von der *uxor Chalpaida* geborene Sohn Pippins. Vgl. dazu E. HLAWITSCHKA, (wie Anm. 42) 75 mit Anm. 16—18, 78 mit Anm. 28 u. 29; INGRID HEIDRICH, *Titulatur und Urkunden der arnulfingischen Hausmeier*. — *Arch. f. Dipl.* 11/12, 1965/66, 71—279, 124 ff.; H. MIKOLETZKY, *Karl Martell und Grifo*. In: *Festschrift Edmund E. Stengel*. Münster-Köln 1952, 130—156, 130—137.

⁵⁵ *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii II 2* (ed. F. LOHIER — R. P. LAPORTE. Rouen-Paris 1936, 17): *Denique euocatum ipsum uenerabilem patrem idem princeps hoc coenobium aedificari iussit rectoremque constituit, sicut in largitione quam de ipso loco huic monasterio edidit scriptum fore constat. Sic enim inter caetera insertum illic reperitur: Ubi constituimus uirum strenuum et Dei cultorem Domnum Bainum episcopum Fontanella post recessum eiusdem Bains ipsi monachi in ipso Floriaco coenobio consistentes, omni tempore rectores et gubernatores habeant, et sub eorum ditione nostras loca perenniter tuenda consistant. Actum est anno XII regnante Hildeberto rege. In quo conuenuit interfuit idem gloriosissimus princeps et nobilis coniux eius Plektrudis, filiique eorum Drogo et Grimoldus, Grippo, et alii plurimi nobiles uiri. Die Fontanellenser Urkunde hat neben Pippin und Plektrud offenbar ebenfalls eine namentliche Erwähnung der *heredes* enthalten: wiederum die beiden Plektrud-Söhne, dazu noch Grippo, wohl der Bischof von Rouen; HEIDRICH (wie Anm. 54) 126, 198, Anm. 595, 268 f. (*Deperditum* Nr. 18).*

⁵⁶ HEIDRICH (wie Anm. 54) 212: „Pippin ist nicht auf die Mönche von Echternach angewiesen; er hat seine eigenen Urkundenschreiber.“ Die zweite Urkunde für Echternach aus dem Jahre 706 ist von einem *Bainingus* im Auftrage Pippins und Plektruds geschrieben; der Name erscheint auch am Schluß der ersten Urkunde dieses Jahres (WAMPACH, *Quellen* [wie Anm. 17] 41 Nr. 14, 43 Nr. 15). Ein *Benignus* ist von 710—724 Abt in St. Wandrille. Ob hier an Personengleichheit gedacht werden darf? Vgl. *Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii* (LOHIER-LAPORTE [wie Anm. 55] 22 ff.).

⁵⁷ S. o. Anm. 46 und 52.

⁵⁸ T. McLAUGHLIN, *Les très ancien droit monastique de l'occident*. Ligugé-Paris 1935, 81—87.

seiner Komprovinzialen — ausgesprochen werden⁵⁹. Daß Pippin hier in einen bischöflichen Rechtsbereich eindringt, läßt sich schon daran erkennen, daß die Wahlfreiheit seiner Echternacher Urkunden in Formeln der bischöflichen Klosterprivilegien ausgesprochen wird, wie sie im 7. Jh. in Gallien entstanden waren⁶⁰. Denn seit der von dem Iren Kolumban inspirierten monastischen Bewegung hatten sich die Klöster von der episkopalen Potestas zu befreien gesucht, der sie nach den altgallischen Kanones unterworfen sein sollten⁶¹. So hatten sich auf synodaler Grundlage Bischofsprivilegien entwickelt, in denen auch die Unabhängigkeit vom Bischof in der Abtseinssetzung verbrieft sein konnte⁶². Ob Willibrord in diesem Punkte eine Regelung mit dem Trierer Bischofsstuhl gesucht oder gefunden hat, ist nirgends angedeutet⁶³. Für das Kloster jedoch wird man

⁵⁹ E. EWIG, Beobachtungen zu den Bischofsprivilegien des 7. und frühen 8. Jahrhunderts. In: Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargebracht. Hrsg. von J. FLECKENSTEIN und K. SCHMID. Freiburg/Br.-Basel-Wien 1968, 52—65; DERS., Das Formular von Rebais und die Bischofsprivilegien der Merowingerzeit. In: Aus Reichsgeschichte und Nordischer Geschichte. Hrsg. von H. FUHRMANN, H. E. MAYER, K. WRIEDT. Stuttgart 1972, 11—42; A. ANGENENDT, Monachi peregrini. Studien zu Pirmin und den monastischen Vorstellungen des frühen Mittelalters. München 1972, 175 ff.; McLAUGHLIN (wie Anm. 58) 152—167.

⁶⁰ WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 42 f. Nr. 15:

cum ipse . . . Willibrordus de hac luce migraverit, ipsi fratres quem ex semetipsis elegerint, sibi constituant abbatem ea ratione, ut hereditus nostris in omnibus fidelis appareat, et ibidem secundum ordinem sanctum degat, et sub nostro mundeburdio vel defensione persistent.

Collectio Flaviniacensis 44 (MG Formulae 482²¹): cum abbas ipsius cenubii de hac luce migraverit, quemcumque sibi monachi . . . secundum Deum elegerint, . . . ipsi sibi monachi, pastorem instituant, qui eorum sacro ordinem instanter adtendat.

⁶¹ McLAUGHLIN (wie Anm. 58) 136—140.

⁶² K. HALLINGER, Cluniacensis SS. Religionis ordinem elegimus. Zur Rechtslage der Anfänge des Klosters Hasungen. — Jahrb. f. d. Bistum Mainz 8, 1958/59, 224—272.

⁶³ Echternach ist mit Zustimmung der Trierer Bischöfe Basin und Liutwin an Willibrord übertragen worden. WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 19 Nr. 3 ((Trier 697/98 Nov. 1)): *pro consilio virorum apostolicorum patrum nostrorum, domni Basini et domni Leotwini episcoporum*. Auch ist in Willibrords Kalendar der Todestag Basins eingetragen. H. A. WILSON, The Calendar of St. Willibrord. London 1918, 5, 23. Nach E. WINHELLER, Die Lebensbeschreibungen der vorkarolingischen Bischöfe von Trier. Bonn 1935, 168 ist der Tod Basins auf 705 zu datieren; s. auch E. EWIG, Trier im Merowingerreich. Trier 1954, 134 mit Anm. 136. E. EWIG (Milo et eiusmodi similes. In: St. Bonifatius [wie Anm. 5] 412—440, 415 Anm. 19) nimmt an, daß freilich Liutwin kein engeres Verhältnis zu Willibrord gefunden habe: „Hätte ein engeres Verhältnis zwischen Liutwin und Willibrord bestanden, so müßte man eine Eintragung über den Tod Liutwins in Willibrords Kalendar erwarten . . . Man könnte sich etwa vorstellen, daß die häufige Anwesenheit eines vom Papst geweihten Erzbischofs in der Trierer Diözese Anlaß zu Reibungen gab.“

die Treueforderung in den Pippin-Urkunden als einen gravierenden Faktor zu werten haben. Damit war ein politischer Einfluß sanktioniert, der den Gesichtspunkt der klösterlichen Amtseignung nur zu leicht überlagern und so dem monastischen Leben zum Schaden ausschlagen konnte⁶⁴. Nicht ohne Grund hat Papst Zacharias 748 in einem Brief an fränkische Große darauf bestanden, daß die Eigenherren der Klöster nicht nach eigenem Gutdünken verfahren könnten, sondern der bischöfliche Anteil an der Abtserhebung gewahrt bleiben müsse⁶⁵.

Zur Beurteilung der Echternacher Pippin-Urkunden sind auch die Veränderungen der Synodalpraxis und in ihrem Gefolge der Wandel in der Verbriefung der Klosterfreiheiten bedeutsam. Wie eine Entwicklungslinie „von den rein kirchlichen, in Bischofsstädten abgehaltenen Synoden der älteren Merowingerzeit zu den gemischten Versammlungen der weltlichen und geistlichen Großen in der karolingischen Epoche führt“⁶⁶, so tritt an die Stelle des synodalen Privilegs die eigenmächtig vom Hausmeier oder einem Adligen verfügte Exemtio⁶⁷, in welcher allerdings oft genug synodale Reminiszenzen erhalten bleiben. Wie der König auf die Reichskonkilien Einfluß gewann, so offenbar der Adel auf die Diözesansynoden; damit konnte sich der Adel jener Rechtsinstitutionen bedienen, welche befähigt waren, die eigenkirchlichen Klosterstiftungen aus der bischöflichen Oberaufsicht loszulösen⁶⁸. Solche synodalen Reminiszenzen sind nun auch bei den Echternacher Urkunden noch greifbar. Am stärksten fällt die Reihe

S. dazu ANGENENDT, Monachi peregrini (wie Anm. 59) 232 Anm. 8. — Eine den Echternacher Urkunden vergleichbare Pippin-Urkunde für St. Wandrille scheint der zuständige Bischof, Gripho von Rouen, unterzeichnet zu haben (s. Anm. 55).

⁶⁴ S. u. Anm. 240.

⁶⁵ Epistola 83 (MG Epp. sel. I 186³³): *oportet ut, si monachus . . . de propria cognatione ibi constituitur praeesse, ut ab episcopo civitatis consecratur . . . abbas . . . Et si congregatio ibidem fuerit, post illius abbatis . . . decessum et a congregatione quilibet eligatur, ab episcopo tamen consecratur et non a fundatore monasterii [substituatur]*.

⁶⁶ E. EWIG, Beobachtungen zu den Bischofslisten der merowingischen Konzilien und Bischofsprivilegien. In: Landschaft und Geschichte. Festschrift für Franz Petri. Hrsg. von G. DROEGE u. a. Bonn 1970, 171—193, 190.

⁶⁷ HEIDRICH (wie Anm. 54) 116—122.

⁶⁸ Ein Beispiel ist das Privileg des Straßburger Bischofs Widgern für das von dem elsässischen Grafen Eberhard gegründete und von dem Klosterbischof Pirmin geleitete Kloster Murbach (vgl. A. BRUCKNER, Regesta Alsaciae aevi Merovingici et Karolini. Straßburg-Zürich 1949, 53 ff. Nr. 113). Das Privileg sucht die traditionelle Form zu wahren, weiß aber mit der Adresse an den Episkopat nicht mehr recht umzugehen: „Alle Bezüge auf die *comprovinciales* sind gefallen“ (EWIG, Das Formular von Rebais [wie Anm. 59] 33 mit Anm. 67). Das Murbach-Privileg dürfte auf einer Diözesanversammlung von Klerus und weltlichen Großen ausgestellt worden sein, wobei die beiden Ettichonen, Herzog Liutfrid und Graf Eberhard, an der Spitze ihres Gefolges unterzeichnen; sie wird man als die eigentlichen „Interessenten“ anzusehen haben (ANGENENDT, Monachi peregrini [wie Anm. 59] 177 mit Anm. 23; HEIDRICH [wie Anm. 54] 110 Anm. 178). Zu den Diözesansynoden s. H. BARION, Das fränkisch-deutsche Synodalrecht des Frühmittelalters. Bonn-Köln 1931, 19 ff.

bischöflicher Subskribenten auf⁶⁹. An erster Stelle steht *Chuchobertus episcopus*, der mit Hubertus von Lüttich identifiziert wird und wohl zum Verwandtenkreis von Irmina und Plektrud gehört⁷⁰. Es folgt *Garebaldus*, wahrscheinlich der Bischof von Toul⁷¹ (oder Bayeux)⁷²; einen *Bernarius*, jedoch ohne ihn als Bischof zu kennzeichnen, erwähnt auch die älteste Urkunde von Prüm⁷³. *Constantinus* wird als Bischof von Beauvais angesehen⁷⁴. Zwei weitere Bischöfe können nicht identifiziert werden⁷⁵. Auffallend ist allerdings das Fehlen des Trierer Bischofs Liutwin, mit dessen und Bischof Basins Zustimmung Willibrord die Irmina-Schenkung in Echternach übernommen hatte⁷⁶. Nun konnten freilich bischöfliche Unterschriften auch bei Hoftagen nachträglich erbeten oder durch Boten eingeholt werden⁷⁷. Doch findet sich ein weiteres Indiz für eine Synode in dem Datum der beiden Urkunden, hinter dem sich ein mehrfach bezeugter Synodaltermin verbirgt. Mitte Mai, so verordnet ein alter Kanon aus Auxerre, sollen sich die Priester zu einer Synode in der Bischofsstadt versammeln⁷⁸. Als Termin scheint man dabei gern die in diesen Monat fallenden Kirchenfeste gewählt zu haben, so Pfingsten und noch häufiger Christi Himmelfahrt. Die Vita Audoini weiß von einer *die ascensionis* des Jahres 688 abgehaltenen Zusammenkunft in Rouen, bei welcher der Bischof der Stadt wahrscheinlich ein

⁶⁹ WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 40 f. Nr. 14, 43 Nr. 15. In Nr. 14 wird *Winetharius* noch zu den Bischöfen gerechnet, in Nr. 15 dagegen nicht. Zu den Identifizierungen s. WAMPACH, Text (wie Anm. 39) 53 f. Anm. 2 und HEIDRICH (wie Anm. 54) 198 Anm. 595. Wegen der Bischofsunterschriften hat schon W. LAMPEN an eine synodale Zusammenkunft gedacht (De bronnen voor de geschiedenis van Sint Willibrord. — Publications de la Société hist. et archéol. dans le Limbourg 85, 1949, 345—367, 364).

⁷⁰ HLAWITSCHKA (wie Anm. 42) 74 f. Anm. 11; B. KRUSCH, in: MG SS rer. Merov. VI 303³⁰; W. LEVISON, ebd. 471¹³.

⁷¹ L. DUCHESNE, *Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule*. I-III. Paris 1907/15, I 62 Nr. 20; HEIDRICH (wie Anm. 54) 218 Anm. 693; s. auch K. F. WERNER, *Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen*. In: Karl der Große. I. Hrsg. von H. BEUMANN. Düsseldorf 1966, 83—142, 109 ff.

⁷² W. LEVISON, in: MG SS rer. Merov. V 632 Anm. 4; DUCHESNE, *Fastes* (wie Anm. 71) II 221 Nr. 9.

⁷³ H. BEYER, *Urkundenbuch zur Geschichte der mittelhheinischen Territorien*. I. Koblenz 1860, 11 Nr. 8 (720 Juni 23). Ein *Berarius* ist 724 als Bischof in Le Mans bezeugt; DUCHESNE, *Fastes* (wie Anm. 71) II 340 Nr. 16. S. dagegen HLAWITSCHKA (wie Anm. 42) 76 ff. Anm. 26.

⁷⁴ DUCHESNE, *Fastes* (wie Anm. 71) III 120 Nr. 16.

⁷⁵ WAMPACH [Text [wie Anm. 39] 53 f. Anm. 2) möchte in ihnen Chorbischöfe sehen.

⁷⁶ S. Anm. 63.

⁷⁷ EWIG, *Beobachtungen zu den Bischofslisten* (wie Anm. 66) 180.

⁷⁸ *Synodus dioecesis Antissiodorensis* a. 561/605, c. 7 (Concilia Galliae, ed. C. DE CLERCQ. In: *Corpus Christianorum*, ser. lat. CXLVIII A 266): *Vt medio Madio omnes presbyteri ad synodo in ciuitatem ueniant* . . .; EWIG, *Beobachtungen zu den Bischofslisten* (wie Anm. 66) 181; s. auch H. KOCH, *Die Tessarakoste in can. V von Nicäa* (325). — *Zeitschr. f. Kirchengesch.* 44, 1925, 481—486: Die Synoden sollen nach Ostern in der Zeit bis zum Himmelfahrtsfest abgehalten werden.

Privileg für St. Wandrille ausgestellt hat⁷⁹. Auch der große Freiheitsbrief des Straßburger Bischofs Widgern für das Pirmin-Kloster Murbach ist am Himmelfahrtstag bei einer diözesanen Versammlung von Klerus und Volk im Jahre 728 unterzeichnet worden⁸⁰. Die von Bischof Chrodegang von Metz für Gorze ausgestellten Urkunden sind 755 zu Pfingsten, 757 am Tag vor dem Himmelfahrtsfest ausgefertigt worden⁸¹. Darum dürfte es Beachtung verdienen, daß die beiden Echternacher Pippin-Urkunden des Jahres 706 ebenfalls am Himmelfahrtstag abgefaßt sind⁸². Zum Schluß ist auch ein Hinweis auf den Ausstellungsort erforderlich, denn als regulärer Synodalort fungierte die Bischofsstadt; bei Synoden unter der Patronanz des Königs oder Hausmeiers konnte es freilich auch die Pfalz sein. Die Echternacher Pippin-Urkunden sind in *Gamundias* ausgefertigt; von Camillus Wampach⁸³ als Saargemünd interpretiert, von Ingrid Heidrich jedoch mit Recht in Frage gestellt, da „Gemünd . . . für jeden Ort am Zusammenfluß mehrerer Flüsse als Name möglich“ ist⁸⁴. Nach den monastisch-asketischen Vorstellungen des irofränkischen Mönchtums war der bevorzugte Klosterort die Insel⁸⁵ oder doch wenigstens ein *locus, quem ob confluentiam aquarum duarum vocant Gamundium*⁸⁶. Zahlreiche frühmittelalterliche Klöster sind an solchen Mündungsorten angesiedelt⁸⁷, so daß die Pippin-Urkunden in einem Kloster ausgestellt sein könnten, ohne daß wir freilich den Ort selber auszumachen vermögen⁸⁸.

⁷⁹ Vita Audoini 18 (MG SS rer. Merov. V 5667): *episcopus [Ansbertus], convocata agmina plurimorum monachorum, vel omni ecclesiae clero seu populo suburbano vel illius provinciae civitatis ob eius amorem undique aduenientibus . . . festa celebrantes, . . . die ascensionis Domini . . .* W. LEVISON, der Editor, hat als Datum den 7. Mai 688 errechnet. Für das in Vita Ansberti 18 (MG SS rer. Merov. V 630 ff.) exzerpierte Privileg für St. Wandrille ist als Ausfertigungsjahr 688/9 anzunehmen. Es liegt nahe, an die erwähnte Synode von 688 zu denken.

⁸⁰ BRUCKNER, *Regesta Alsatie* (wie Anm. 68) 56 Nr. 113: *mense madio ascensione domini*.

⁸¹ Chrodegang hat am 25. Mai 755 und am 18. Mai 757 Urkunden für Gorze ausgestellt; A. D'HERBOMEZ, *Cartulaire de l'abbaye de Gorze*. Paris 1898, 5 ff. Nr. 2, 9 ff. Nr. 4; dazu H. REUMONT, *Zur Chronologie der Gorzer Urkunden aus karolingischer Zeit*. — *Jahrbuch d. Ges. f. loth. Altertumskd.* 14, 1902, 270—289, 274 ff. BARION, *Synodalrecht* (wie Anm. 68) 211—225, 252 f.

⁸² WAMPACH, Text (wie Anm. 39) 139 f. Anm. 5.

⁸³ WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 38 ff. Nr. 14, 41 ff. Nr. 15.

⁸⁴ HEIDRICH (wie Anm. 54) 152 Anm. 378.

⁸⁵ ANGENENDT, *Monachi peregrini* (wie Anm. 59) 159 f.

⁸⁶ Vita Pirminii 6 (MG SS XV 274); A. DOLL, *Das Pirminkloster Hornbach*. — *Arch. f. mhr. Kirchengesch.* 5, 1953, 108—142, 141⁹; *Gamundias inter duos fluuiolos*.

⁸⁷ Vita Galli I 13 (MG SS rer. Merov. IV 2647): *inter duos rivos . . . locum ad cellam aedificandam*; Vita Sulpicii 14 (ebd. IV 380¹⁸): *Dei vir sepultus est, locus . . . inter duos amnes*; Vita Corbiniani 23 (ebd. VI 580¹⁰): *inter duos rivos locum secretum*.

⁸⁸ Wenn jener *Chrodebaldus*, der die erste der beiden Echternacher Pippin-Urkunden mitunterzeichnet hat (WAMPACH, Quellen [wie Anm. 17] 41 Nr. 14), mit dem in Vita Amandi 25 (MG SS rer. Merov. V 448⁹) genannten *Chrodobaldus praepositus* des Amandus-Klosters *Elnone* identisch wäre, könnte darin ein Hinweis gesehen werden. Doch ist

Die Reihe der bischöflichen Subskribenten wie auch der Synodaltermin deuten darauf hin, daß Pippin seine Oberhoheit bei Bischofs- und Diözesanversammlungen zu entfalten und für die Absicherung seiner Kirchenpolitik einzusetzen gewußt hat⁸⁹. Das von Bonifatius bezeugte und von diesem auch akzeptierte Vorgehen Karlmanns, 742 eine Synode einzuberufen⁹⁰, scheint seine Vorstufen in ähnlichen Akten Pippins des Mittleren zu haben. Daß gerade die Pippiniden dem allgemeinen Trend, kirchliche Rechte an sich zu ziehen, entsagt haben sollen, ist ja auch kaum zu erwarten. Die Urkunde für Susteren aus dem Jahre 714, in die ein mit der Echternacher Urkunde nahezu übereinstimmender Abtswahlpassus inseriert ist, läßt denn auch keine synodalen Reminiszenzen mehr erkennen⁹¹.

Für das Bild von Willibrord ergeben sich aus all dem Hinweise, in welchem Maße er sich dem Kirchenregiment Pippins unterworfen hat. Daneben verdienen auch einige Züge der Klosterpolitik der Hausmeierfamilie hervorgehoben zu werden. Pippin und Plektrud verpflichten die Klöster zur Festigung ihrer politischen Stellung und verpflichten sie darüber hinaus zu *servitia*, besonders auch in der Glaubensverkündigung^{91a}; nicht zuletzt haben sie kleinere private Stiftungen in ihren Einflußbereich gezogen und sie zu lebensfähigen Klöstern ausgebaut oder solchen unterstellt^{91b}. Damit sind aber zugleich wichtige Elemente der Klosterpolitik Karls des Großen genannt^{91c}, so daß in der Behandlung der Monasteria durch die Karolinger eine gewisse Kontinuität während des 8. Jhs. sichtbar wird.

b) Willibrords Verhältnis zu Karl Martell

Ferner scheint Willibrord zu Karl Martell, durch dessen Kirchenpolitik Bonifatius sich in wichtigen Zielsetzungen gehindert sah, ein zustimmendes Verhältnis gefunden zu haben⁹². In dem sog. „Testament“, seiner großen

die Pippin-Urkunde für Susteren (WAMPACH, Quellen [wie Anm. 17] 60 Nr. 24) auch von einem *Chrodoaldus* unterschrieben, so daß eher an einen Mann aus dem Gefolge des Hausmeiers zu denken ist.

⁸⁹ HEIDRICH (wie Anm. 54) 122—130.

⁹⁰ Epistola Bonifatii 50 (MG Epp. sel. I 821): *Carlomanus dux Francorum me arcessitum ad se rogavit, ut in parte regni Francorum, quae in sua est potestate, synodum cepere congregare.*

⁹¹ WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 59 ff. Nr. 24.

^{91a} Nach W. LEVISON (England [wie Anm. 2] 56 Anm. 2) dürfte auch das Kloster St. Wandrille in der Friesenmission tätig gewesen sein.

^{91b} S. Anm. 51 und 55; ferner HEIDRICH (wie Anm. 54) 266 Nr. 10, 268 Nr. 15.

^{91c} SEMMLER, Fränkisches Mönchtum (wie Anm. 38) 270—287.

⁹² TH. SCHIEFFER, Angelsachsen und Franken. In: Akademie d. Wiss. u. d. Lit. [Mainz], Abh. d. geistes- u. sozialwiss. Klasse 1950, Nr. 20, 22 f.

Schenkung an Echternach⁹³, nennt er Karl seinen *dominus* und *senior*⁹⁴. Solche Benennungen gehören zur vasallitischen Terminologie⁹⁵. Das Wort *senior* ist zuerst in Nordgallien zur Bezeichnung weltlicher Herrschaftsträger verwendet worden und hat spätestens seit der Mitte des 8. Jhs. in Korrelation zu *vassus* gestanden, wahrscheinlich aber schon früher⁹⁶. Auch in den Urkunden aus Stablo-Malmedy ist diese Terminologie anzutreffen: Karlmann redet — allerdings eine Generation später — den Abt Anglinus als *abbas noster an*, und noch später bezeichnet Abt Alberich Pippin, den König, als *senior meus*⁹⁷, den auch Chrodegang von Metz noch als Erzbischof seinen *senior* nennt⁹⁸. Ebenso bezeichnet die bald nach der Mitte des 8. Jhs. geschriebene Vita des dritten Abtes von Lobbes, des hl. Ermino, Karl Martell als *senior* der Abtei; Pippin der Mittlere scheint das Kloster bereits in seinen Einflußbereich gezogen zu haben⁹⁹.

Aber wie ist nun unter „staatsrechtlichem“ Aspekt die Bindung Willibrords und seiner Nachfolger an die Karolinger aufzufassen, als eine vasallitische? Nach Heinrich Mitteis ist die alte Streitfrage bezüglich der

⁹³ A. PONCELET Le 'testament' de saint Willibrord. — *Analecta Bollandiana* 25, 1906, 163—176.

⁹⁴ WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 95 u. 97 Nr. 39.

⁹⁵ W. SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte. In: Herrschaft und Staat im Mittelalter. Hrsg. von H. KÄMPF. Darmstadt 1956, 135—190, 147 ff.; F. L. GANSHOF, Was ist das Lehnswesen? Darmstadt 1961, 71; MITTEIS, Lehnrecht (wie Anm. 38) 75 Anm. 206; DERS., Staat (wie Anm. 33) 63 f.

⁹⁶ D. H. GREEN, The Carolingian Lord. Cambridge 1965, 435—439; K. J. HOLLYMAN, Le développement du vocabulaire féodal en France pendant le haut moyen âge. Genf-Paris 1957, 98—105.

⁹⁷ J. HALKIN — C. G. ROLAND, Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot-Malmedy. I. Brüssel 1909, 44 Nr. 16 ([744 Juli]): *Anglinus ex nostro promisso iussus est regere*; ebd. 49 Nr. 17 ([747] Juni 6): *Anglino abbati nostro*; ebd. 60 Nr. 23 ([770/79]): *Albricus indignus clericus et abba . . . senior meus Pipinus atque rex*. Die von H. P. WEHLT (Reichsabtei und König, Göttingen 1970, 206) geäußerte Vermutung, die Redeweise des *abbas noster* erkläre sich dadurch, daß der Abt unter dem Einfluß der bonifatianischen Reformsynoden durch den Hausmeier an die Spitze der Abtei gelangt sei, dürfte so nicht haltbar sein.

⁹⁸ D' HERBOMEZ (wie Anm. 81) I Nr. 1 (Andernach, 746 Mai 20): *una cum comite et voluntate illustris viri Pippini, majoris domus, senioris nostri*; ebd. 5 Nr. 2 (Metz, 755 Mai 25): *una cum comite et voluntate illustrissimi viri Pippini, inclity regis, senioris nostri*. J. FLECKENSTEIN (Die Hofkapelle der deutschen Könige. I: Die karolingische Hofkapelle. Stuttgart 1959, 31 ff.), ausgehend von seiner These, daß die karolingischen Kapelläne „geringer Herkunft“ gewesen seien und „nur ganz allmählich zu höheren Stellungen aufgestiegen“ seien, konstatiert dann: „Es ist bezeichnend, daß der adlige Chrodegang . . . nicht Kapellan, sondern Referendar Karl Martells gewesen ist“. Wie aber ist die Benennung Pippins als eines *senior* durch Chrodegang zu bewerten, wenn doch „die Bezeichnung *senior*, die Kapelläne verschiedentlich neben *dominus* für ihren Herrscher verwandten, [erweist], daß dieser in ihren Augen tatsächlich die Stellung des Lehnsherrn eingenommen hat“?

⁹⁹ Vita Erminonis 8 (MG SS rer. Merov. VI 468⁹): *senior noster Carolus*. PRINZ (wie Anm. 12) 205 f.

Kommendation der fränkischen Reichsbischöfe dahin entschieden, daß Bischöfe als königliche Vasallen aufgetreten sind; doch dürften die Vasallitäts-eide der Bischöfe Besonderheiten aufgewiesen haben¹⁰⁰. Die Aussagen von Mitteis stützen sich allerdings auf Quellen vor allem aus der Zeit nach 800; für die Periode vor der Thronerhebung Pippins fehlt jeglicher Hinweis. Josef Fleckenstein hat darüber hinaus für die Entstehung der karolingischen Hofkapelle nachgewiesen, daß diese nicht aus der merowingischen Hofgeistlichkeit herausgewachsen ist, sondern aus einem Kreis von Geistlichen, die „allein dem Hausmeier als ihrem Herrn unterstanden“, und „durch ein bestimmtes Rechtsverhältnis an die Karolinger gebunden“ gewesen seien¹⁰¹. Nach den vorliegenden Zeugnissen könne nicht bezweifelt werden, daß die rechtliche Bindung vasallitischer Natur gewesen sei¹⁰². Aus der Zeit Karls des Großen zitiert er ein ausdrückliches Zeugnis für die *commendatio* eines Kapellans *in manus gloriosissimi regis*¹⁰³. Die merowingischen Hofgeistlichen hätten einen höheren sozialen Rang als die frühkarolingischen Kapellane innegehabt; diese seien geringerer Herkunft gewesen, denn ihre Namen fänden sich später nicht auf Bischofsstühlen oder in großen Abteien; nur ganz allmählich hätten sie zu höheren Stellungen aufsteigen können¹⁰⁴. Erst aus der Frühzeit Ludwigs des Frommen nennt Fleckenstein einen *vocatus episcopus* als Kapellan¹⁰⁵. Unerörtert bleibt dabei die Stellung jener Bischöfe, die im Kapitular Karlmanns, der Publizierung der bonifatianischen Reformkanones des Jahres 742, zusammen mit den *capellani presbiteri* genannt werden, offenbar doch auch als Geistliche im Gefolge des Princeps¹⁰⁶. — Soviel ist jedenfalls sicher: Indem Willibrord Karl Martell als seinen *dominus* und *senior* anredet, bekennt er sich zu dem Kreis der an den Hausmeier gebundenen Geistlichen.

¹⁰⁰ MITTEIS, Lehnrecht (wie Anm. 38) 73 ff.; GANSHOF, Lehnswesen (wie Anm. 95) 25 f. 57 f.

¹⁰¹ FLECKENSTEIN, Hofkapelle I (wie Anm. 98) 11—43, Zitat 13 f.

¹⁰² Ebd. 31.

¹⁰³ Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii XIII 1 (LOHIER-LAPORTE [wie Anm. 55] 93).

¹⁰⁴ FLECKENSTEIN, Hofkapelle I (wie Anm. 98) 32 f.

¹⁰⁵ Ebd. 26 Anm. 98.

¹⁰⁶ Concilium Germanicum 2 (MG Conc II/1 311): *unum vel duos episcopos cum capellanis presbiteris princeps secum habeat*. S. dazu FLECKENSTEIN, Hofkapelle (wie Anm. 98) 11—14. F. PRINZ (Klerus und Krieg [wie Anm. 50] 9 Anm. 20) will die *capellani* und *presbiteri* den Bischöfen unterordnen, „da beide geistliche Gruppen durch ein eindeutiges *cum* ... den als Heeresbegleitung gestatteten zwei Bischöfen untergeordnet erscheinen“. Um so dringender ist die Frage nach dem Status der beiden übergeordneten Bischöfe. Da außer den seelsorglichen Aufgaben dieser geistlichen Feldzugbegleiter (dazu A. M. KOENIGER, Die Militärseelsorge der Karolingerzeit. München 1918, 15 ff. eigens erwähnt wird, sie seien *propter sanctorum patrocinia portanda* zugelassen, wird die erste Aufgabe der *capellani* wieder in Erinnerung gebracht, nämlich die im Besitz der karolingischen Hausmeierfamilie befindliche *cappa s. Martini* zu hüten. Ob dann nicht auch die Bischöfe zum Hofklerus zu zählen sind?

Daraus ergibt sich als Resümee, daß das Verhältnis Willibrords zu den Karolingern wohl von folgenden Elementen bestimmt gewesen ist: *commendatio plenior*¹⁰⁷ des Abtes mitsamt dem Echternacher Kloster, dann Aufnahme in das besondere *mundeburdium* der Karolinger bei gleichzeitiger Gewährung der *defensio* und schließlich als Folge für Willibrord und seine Nachfolger die Verpflichtung zur *fides* gegenüber der Hausmeierfamilie. Von diesen Gegebenheiten her erscheint es als konsequent, wenn Willibrord Karl Martell seinen *dominus et senior* nennt. Dann aber stellt sich die weitere Frage — welche freilich letztgültig nur von den Rechtshistorikern beantwortet werden kann —, ob das Verhältnis Willibrords zu den Hausmeiern nicht bereits als eine Form des gehobenen Vasallendienstes anzusehen ist, wie sie sich im 8. Jh. herausgebildet hat: „Seit der Mitte des 8. Jahrhunderts tritt zur Commendation des Vasallen der Treueid. ... [Dieser] hebt die Commendation auf eine höhere Stufe und erleichtert die Ausdehnung der Vasallität auf Personen vornehmen Standes“¹⁰⁸.

Daß Willibrord dabei nicht einfach dem Zwang einer übermächtigen Politik erlegen gewesen ist, zeigt seine persönliche Anteilnahme am Geschick der Hausmeierfamilie, der er sich verpflichtet hatte. In seinem Kalender stehen mit dem Griffel und ohne Tinte in einer urtümlichen Mischung von Unziale und insularer Majuskel die Namen *Kolche*, *Blidru* und *Brantrubot* ins Pergament gedrückt, von denen Plektrud eindeutig zu identifizieren ist. Weiter sind vermerkt die für Karl Martells politisches Geschick entscheidenden Schlachten: der Aufstand der Neustrier gegen Plektrud im Jahre 715 in *Cocia*, im Wald von Compiègne; der Sieg Karls über den neustrischen Gegenspieler Raganfred 717 bei Vincy südlich Cambrai und schließlich die berühmte Schlacht gegen die Araber im Oktober 732 zwischen Tours und Poitiers; auch das Todesdatum Karls ist noch eingeritzt worden¹⁰⁹. Die Einträge zeigen, wie Wilhelm Levison anmerkt, Willibrords

¹⁰⁷ S. Anm. 47.

¹⁰⁸ W. KIENAST, Rechtsnatur und Anwendung der Mannschaft. In: Deutsche Landesreferate zum IV. internationalen Kongreß für Rechtsvergleichung in Paris 1954. Hrsg. von E. WOLFF. Düsseldorf 1955, 26—48, 29; GANSHOF, Lehnswesen (wie Anm. 95) 17 f.: „Rangerhöhung der Vasallen“. J. JUNG-DIEFENBACH (Die Friesenbekehrung bis zum Martertode des hl. Bonifatius. Mödling b. Wien 1931, 88) spricht von einer „Art geistlicher Vasallität“, ohne freilich die rechtshistorischen Gründe und Konsequenzen zu erörtern. MIKOLETZKY (wie Anm. 54) 37 nennt auch Bonifatius einen Vasallen Karl Martells.

¹⁰⁹ B. BISCHOFF, Über Einritzungen in Handschriften des frühen Mittelalters. — Zentralbl. f. Bibliothekswesen 54, 1937, 173—77, 177; W. LEVISON, A propos du Calendrier de S. Willibrord. In: LEVISON, Frühzeit (wie Anm. 2) 342—46; L. LEVILLAIN — CH. SAMARAN, Sur le lieu et la date de la bataille dite de Poitiers de 732. — Bibl. de l'École des chartes 99, 1938, 243—267, 249—267. Der subtilen Untersuchung der beiden Autoren

vertraute Beziehungen zu Pippin und seinem mächtigen Sohn Karl¹¹⁰. Das *servitium* des Gebetes, um dessentwillen die adligen Stifter die Klöster unterstützten¹¹¹ und zu dessen gewissenhafter Erfüllung die Daten in Echternach festgehalten worden sein dürften, ist an die großen Ereignisse der Herrscherfamilie geknüpft.

Diese Verbundenheit läßt sich noch an einem weiteren, bisher weniger beachteten Faktum verdeutlichen: Willibrord hat Karls Sohn Pippin, den späteren König, getauft¹¹². Welche Wertschätzung Willibrords von seiten Karls in der Taufbitte zum Ausdruck kommt, kann daran ermessen werden, daß der Adel die Taufgeistlichen sehr sorgfältig ausgesucht hat¹¹³. Karl der Große hat später mehrere Jahre mit der Taufe seines Sohnes Pippin gewartet, nur um ihn bei seinem Romaufenthalt im Jahre 781 vom Papst taufen lassen zu können¹¹⁴. Die Päpste selber haben gelegentlich in politischen Auseinandersetzungen das Angebot ausgespielt, zu taufen oder eine Patenschaft zu übernehmen¹¹⁵. Wer taufte, war demnach keineswegs gleichgültig. Für unseren Gedankengang muß weiter beachtet werden, daß sowohl der Taufpate wie auch der taufende Bischof in eine verpflichtende Beziehung zum Täufling und zu dessen Familie eintraten¹¹⁶. Wegen der für den Paten entstehenden Familienbindung verbieten altgallische Synodalbestimmungen und Mönchsregeln, daß Klosterleute überhaupt eine Patenschaft übernehmen¹¹⁷. Aber auch der taufende Bischof verbindet

zufolge sind die historischen Einritzungen von gleicher Hand zu derselben Zeit — wohl erst in der 2. Hälfte des 8. Jhs. — eingetragen worden. Die Angaben dürften freilich aus älteren, heute verlorenen Echternacher Annalen geschöpft sein.

¹¹⁰ LEVISON, Calendrier (wie Anm. 109) 346.

¹¹¹ K. SCHMID, Die Gemeinschaft der Lebenden und Verstorbenen in Zeugnissen des Mittelalters. — Frühmittelalterl. Studien 1, 1967, 365—389.

¹¹² Vita Willibrordi 23 (MG SS rer. Merov. VII 133¹⁷): *Baptizavit igitur Pippinum, filium fortissimi Francorum ducis Carli, patrem huius nobilissimi Caroli*. S. dazu W. LEVISON in der Einleitung zur Vita Willibrordi (ebd. 90^a).

¹¹³ ANGENENDT, Taufe (wie Anm. 15) 146 f.

¹¹⁴ P. CLASSEN, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz. (Erweiterte Sonderausgabe aus) Karl der Große. I: Persönlichkeit und Geschichte. Hrsg. von H. BEUMANN. Düsseldorf 1968, 537—608, [73] — [80], 557 f.

¹¹⁵ Ebd. 546.

¹¹⁶ E. EICHMANN, Die Adoption des deutschen Königs durch den Papst. — Zeitschr. f. Rechtsgesch., germ. Abt. 37, 1916, 291—312. — Pippin jedoch scheint nicht im Einflußbereich Willibrords aufgewachsen zu sein. Wie aus Königsurkunden für St. Denis zu ersehen ist, fühlte er sich diesem Kloster wegen seiner *enutritio* zu Dank verpflichtet; D Karol. I 137 Nr. 8 (755 Juli 29): *ad monasterium beati domni Dioninsiae ubi enotriti fuimus*; vgl. ebd. 182 Nr. 12 (759 Oct 30). Dagegen ist für den älteren Bruder Karlmann eine Erziehung in Echternach vermutet worden; s. SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 18) 196 f., JUNG-DIEFENBACH, Friesenbekehrung (wie Anm. 108) 93.

¹¹⁷ Synodus dioecisana Autissiodorensis a. 561/605, c. 25 (DE CLERCQ [wie Anm. 78] A 268⁷⁸): *Non licet abbate filios de baptismo habere nec monachos commatres habere*; Concilium Leudegarii a. 663/80, c. 5 (ebd. A 319⁸): *Vt compatres nullus ... audeat habere*; Caesarii regula ad virgines 11 (ed. G. MORIN, in: Florilegium Patristicum 34, Bona

sich mit der Familie des Täuflings. In vielen Fällen wurde der Taufbischof mit der Erziehung seines Täuflings beauftragt, und das hieß für ihn: er mußte Politik machen¹¹⁸. Die geistlich Gebildeteren sahen darin allerdings eine Verwicklung in unerlaubte weltliche Angelegenheiten. In der Vita Amandi werden solche kanonischen Bedenken ausführlich erörtert, als König Dagobert den Heiligen bitter, seinen Sohn Sigibert zu taufen. Der Vitenverfasser legt Amandus ein Wort in den Mund, das nach alter kirchlicher Tradition dem Kleriker jeden Weltdienst verbietet: Ein Streiter Gottes dürfe sich nicht in die *negotia saecularia* einlassen (2 Tim 2,4) und in den *palatia regia* verkehren¹¹⁹. Hier zeigt sich, daß die kanonischen Einwände gegen politisierbare Familienbindungen in der gallischen Kirche der Zeit Willibrords¹²⁰ keineswegs vergessen waren. Willibrord hat aber solche Bedenken offenbar nicht geteilt; er scheint vielmehr bis zu seinem Lebensende an der Verbundenheit mit seinem Täufling festgehalten zu haben.

Nur angesichts der streng römisch-kanonischen Maßstäbe, welche den Angelsachsen gemeinhin unterstellt werden, kann diese Bindung mit

1933, 7): *Nulla cuiuslibet filium in baptismo ... praesumat excipere*; Regula Aureliani ad monachos 20 (ed. L. HOLSTENIUS — M. BROCKIE, Codex regularum. I. Graz 1958 = Augsburg 1759, 151): *Nullus infantem de baptismo excipiat*; Regula Tarnatensis 3 (ebd. 181): *Spiritalem se fieri patrem sine abbatis imperio nullatenus acquiescat; sed si causa tantae necessitatis extiterit ... quod contradicenti cognoscitur impositum, charitatis intuitu est omnimodis admittendum*; Regula Ferrioli 15 (ebd. 159): *Baptizari in monasterio parvulos tractavimus necessarium non esse, sicut in reliquis monasteriis observatur; neque monacho ullo loco de lavacro sancto filios cuiuslibet excipere: ne parentibus illius, ut fieri solet, illicita paulatim vel turpi familiaritate iungatur*; Regula Donati 54 (ebd. 388): *Nulla cuiuslibet filiam in baptismo neque divitis neque pauperis praesumat excipere. Neque ad enutriendum, neque ad docendum nobilium vel pauperum filiae recipiantur, nisi quae in monasterio sub habitu religionis, sicut et reliquae, perseverent*. — Zur Datierung und Autorschaft der genannten Regeln s. E. DEKKERS — A. GAAR, Clavis patrum latinorum. 1961, 407 ff.

¹¹⁸ ANGENENDT, Taufe (wie Anm. 15) 145 f. Auch Bonifatius hat mit ähnlichen Problemen zu tun gehabt, denn Karl Martell und Swanahild (FLAWITSCHKA [wie Anm. 42] 79 Anm. 33) haben ihm ihren Sohn Grifo empfohlen; Ep. 48 (MG Epp. sel. I 77¹¹): *memoria vestra [= Griponis] nobiscum coram Deo, sicut et pater vester vivus et mater iam olim mihi commendarunt*. Nach M. TANGL (ebd. 77 Anm. 1) zeigt dieses, wohl unmittelbar nach dem Tod Karl Martells abgefaßte Schreiben, „daß Swanahild bei ihren Bemühungen, auch ihrem Sohn neben den Söhnen der ... Chrotrud einen Reichsanteil zu verschaffen, sich nicht ohne Erfolg der Unterstützung des Bonifatius zu versichern strebte“. S. auch MIKOLETZKY (wie Anm. 54) 148.

¹¹⁹ Vita Amandi 17 (MG SS rer. Merov. V 441⁵): *Tunc rex ad sanctum ait Amandum: ... Dedit mihi Dominus filium ... praecorque, ut eum sacro digneris ablvere baptisate atque, ut tibi sit filius spiritalis ... Quod vir Domini vehementer rennuens, scilicet sciens esse scriptum, militanti Deo non oportere implicare saecularibus negotiis et quietum atque remotum palatia non debere frequentare regia ...*

¹²⁰ E. DE MOREAU (La vita Amandi prima et les fondations monastiques de S. Amand. — Analecta Bollandiana 67, 1949, 447—464, 447—454) datiert die Vita Amandi um die Wende des 7./8. Jhs.

ihren den altkirchlichen Kanones¹²¹ zuwiderlaufenden Konsequenzen über- raschen. Doch war für den angelsächsischen Klerus der Zeit Willibrords eine solche Bindung nichts Ungewöhnliches. Willibrords erster monastischer Lehrer Wilfrid ist im Kloster Ripon zum Eigenpriester des northumbri- schen Königssohnes Altfrid geweiht worden; er sollte diesem ein *comes individuus* sein¹²². Daß durch die „Eigenpriester“ im Hofdienst der Herr- scher die Diözesanbindung und damit die Einordnung unter die bischöf- liche Oberhoheit unmöglich wurde, ist von den „Kanonisten“ des 9. Jhs. heftig gerügt worden. Wala hat 829 den als Eigenpriestern des Herrschers lebenden Kapellänen vorgehalten, daß sie weder nach einer Mönchsregel, noch aber gemäß den Kanones unter einem Bischof lebten¹²³. Von dem Geist der Reformer des 9. Jhs., die sich um eine Wiederbelebung altkirch- licher Normen bemühten, ist die Handlungsweise Willibrords weit ent- fernt. Ja, der Northumbrier hat selber zu einem Teil jene Zustände mit- verursacht, deren Korrektur die Reformer anstrebten.

II

Officia ecclesiastica

Zur rechten historischen Einordnung der Bindung Willibrords an die Karolinger ist zunächst ein sozialgeschichtlicher Rückblick notwendig. Es wird immer wieder darauf hingewiesen, daß in das mittelalterliche Lehns- wesen auch spätantike Entwicklungen eingegangen sind¹²⁴. Der Zerfall der antiken Staatsfunktionen hat bekanntlich den Aufbau von Klein- reichen und Grundherrschaften zur Folge gehabt. Die alten Mittelinstanzen,

¹²¹ Concilium Parisiense a. 614, c. 5 (DE CLERCO [wie Anm. 78] A 276⁹⁸): *Vt, si quis clericus ... contempto episcopo suo ad principem vel ad potentiores homines ... vel sibi patronum elegerit, non recipiatur.*

¹²² Vita Wilfridi 9 (MG SS rer. Merov. VI 202¹²): *Aegilberchtus episcopus transmarinus ad regem Oswiu et ad Alchfridum, filium eius, visitavit eos, indicavitque ei Alchfridus rex de sancto Wilfrido abbate ... Ideoque rogo te ut inponas super eum presbiterii gradum, et sit mihi comes individuus.* Der Ausdruck *comes individuus* dürfte terminus technicus sein; vgl. ebd. 62 (258²⁰). S. ferner Anm. 153 a. Vgl. damit die Kritik Agobards von Lyon, daß Adelige sich einen *presbiter proprius* halten; E. BOSCHOF, Erzbischof Agobard von Lyon. Köln-Wien 1969, 75–81. — Oder eine andere Beobachtung aus Northumbrien: Benedikt Biscop, der begeisterte Rompilger und Gründer des Doppelklosters Wearmouth-Jarrow, ist — wohl als *consiliarius* — so sehr mit Angelegenheiten des Hofes befaßt gewesen, daß er die faktische Klosterleitung in andere Hände legen mußte; Historia abbatum 12 (PLUMMER [wie Anm. 27] I 392): *quia ipse pro insita sibi sapientia et maturitate consiliorum sepius ad regem solebat euocari, nec uacabat eum semper gubernandis disponendisque monasterii curis implicari, quaesivit sibi socium ...*

¹²³ L. WEINRICH, Wala. Graf, Mönch und Rebell. Lübeck-Hamburg 1963, 66 f.

¹²⁴ GANSHOF, Lehnswesen (wie Anm. 95) 1–4; MITTEIS, Lehnrecht (wie Anm. 38) 16–20.

nun ganz in der Hand des senatorischen Adels, verselbständigen sich mili- tärlich durch eigene Gefolgschaften (*bucellarii*) und wirtschaftlich in den Grundherrschaften¹²⁵. Die antike institutionalisierte Staatlichkeit mit ihrer übergreifenden öffentlichen Verwaltung, die nur bei einem hohen Grad an Schulung und sachkundiger Intelligenz aufrechterhalten werden konnte¹²⁶, hatte sich mehr und mehr aufgelöst. Die Technik und das Wissen zur Administration, vor allem deren Schriftlichkeit, gerieten zunehmend in Verfall. Es „findet eine Regression statt zu einer elementaren, allgemein unspezifischen Minimalordnung ... , die in kleinen Räumen, relativ primitiv, personalistisch oder gentilizisch, ... herrscht und die Sicherung ... von öffentlicher Ordnung und Recht in großen Räumen außerordent- lich erschwert“¹²⁷. Den Germanen waren die Hochformen der antiken Staatlichkeit nur schwer zugänglich¹²⁸, schon eher deren nachantike Zer- fallsprodukte. Die germanische Auffassung von *bertuom* bringt zum Aus- druck, „daß Staat und Herrschaft gleichgesetzt werden und ... der Herr den Staat macht, trägt, erhält“¹²⁹. Zu diesem Herrn treten die anderen Träger von Staatlichkeit in eine persönliche Beziehung: d. h. Treue gewinnt den Vorrang vor Sachlichkeit und Öffentlichkeit. Oder um es in den von Theodor Mayer zur Deutung der hochmittelalterlichen Ver- fassungsentwicklung gebildeten Begriffen auszudrücken: Der frühmittel- alterliche Personenverbandsstaat ersetzt den antiken Flächenstaat¹³⁰. Ein

¹²⁵ K. F. STROHEKER, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien. Tübingen 1948, 43–136; EDITH ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters. Göttingen 1972, 23–26; „Rückbildung der Urbanisierung“.

¹²⁶ H. I. MARROU, Geschichte der Erziehung im klassischen Altertum. Freiburg-München 1957, 450 ff.; CH. MEIER, Kontinuität — Diskontinuität im Übergang von der Antike zum Mittelalter. In: Kontinuität — Diskontinuität in den Geisteswissenschaften. Hrsg. von H. TRÜMPER. Darmstadt 1973, 53–94, 89–94.

¹²⁷ MEIER, Kontinuität (wie Anm. 126) 90; P. RICHÉ, Education et culture dans l'Occident barbare. Paris 1962, 112–116, 254–274.

¹²⁸ Zwei Zitate mögen hier die gewandelte Forschungsperspektive verdeutlichen: MITTEIS, Lehnrecht (wie Anm. 38) 11: „Die Existenz des öffentlichen Rechts ... bestreiten ... muß dazu führen, daß dem Mittelalter der eigentliche Staatsbegriff, dem germanischen Menschen der Vergangenheit die Staatlichkeit als solche abgesprochen wird.“ G. KÖBLER, Das Recht im frühen Mittelalter. Köln-Wien 1971, 221: „Damit unterscheiden sich die Ergebnisse von allen bisherigen, indem sich die frühmittelalterlich-lateinische Terminologie aufs engste an die spätantik-christliche angeschlossen erweist, der gegenüber eine ziem- lich schlichte vorchristlich-germanische von Anfang an zum Unterliegen verurteilt war.“ Ebd. 224: „Demzufolge verdient nicht das germanische Gemeinwesen die Auszeichnung Rechtsbewahrstaat ...“

¹²⁹ K. BOSL, Die alte deutsche Freiheit. In: BOSL, Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. München-Wien 1964, 204–219, 205.

¹³⁰ TH. MAYER, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter. In: Herrschaft und Staat im Mittelalter. Hrsg. von H. KÄMPF. Darmstadt 1956, 284–331; K. BOSL, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittel- alter. In: B. GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte. I. Hrsg. von H. GRUNDMANN. Stuttgart 1970, 693–835, 712–722; MEIER, Kontinuität (wie Anm. 126) 89 ff.

weitgehend anderes Bild bietet allerdings das westgotische Spanien; hier hat sich das antik-christliche Erbe bald der geschilderten Entwicklung entgegengestellt: Bereits Reccesvinth definierte seine Herrschaft „nicht personal, sondern territorial“; durch die Anwendung eines Rechtes für alle Untertanen „war das Westgotenreich allen anderen germanischen Reichsgründungen an Staatlichkeit überlegen“; schon früh zeigten sich hier „stärker als in anderen germanischen Reichen ... transpersonale Staatsvorstellungen“¹³¹.

Es gehört ferner zu den gesicherten Ergebnissen der Diskussion über die antik-mittelalterliche Kontinuität, daß „der ganze Oberbau des römischen Lebens ... vernichtet worden“ ist, mit, wie hervorgehoben wird, einer Ausnahme: der Kirche¹³². In der Tat haben die kirchlichen Strukturen, gerade auch die Diözesansitze und Martyrerkirchen, ein erstaunlich zähes Beharrungsvermögen bewiesen¹³³. Dabei ist die kirchliche Sprengelteilung ein getreues Abbild der antiken Verwaltungsdistrikte; ja, die gesamte Kirchenverfassung trägt einen „unverkennbar römischen Zug“ und hat „durchaus den Charakter einer objektiven und öffentlichen Ordnung“¹³⁴. Wie soll sich aber diese Ordnung angesichts der in der Spätantike verfallenden und von den Germanen kaum mehr bewältigten Hochform von Staatlichkeit gerade in der Kirche erhalten haben? Mögen sich im Schatten der weiterexistierenden Bischofssitze und Kultstätten Reste städtischer Lebensformen ins Mittelalter gerettet haben¹³⁵, in Wirklichkeit ist die Ausnahme der Kirche zu einem guten Teil eine nur scheinbare. Schon die für das merowingische Gallien notwendige Charakterisierung der Kirche als einer Landeskirche¹³⁶ weist hin auf eine Reduktion der altkirchlichen Intention nach universaler Umfassung, auf eine Schwächung des „Katholischen“. Man wird hierin die Entsprechung zu der im Politischen feststellbaren Provinzialisierung¹³⁷ sehen dürfen. Dabei hatte die antike Kirche

¹³¹ D. CLAUDE, Gentile und territoriale Staatsideen im Westgotenreich. — Frühmittelalterl. Studien 6, 1972, 1—38, 24, 29, 36.

¹³² H. AUBIN, Kulturzusammenhänge im Rheinland. In: Kulturbruch oder Kulturkontinuität im Übergang von der Antike zum Mittelalter. Hrsg. von P. E. HÜBINGER, Darmstadt 1968, 34—77, 59.

¹³³ ENNEN, Stadt (wie Anm. 125) 42 ff.; E. HEGEL, Die rheinische Kirche in römischer und frühfränkischer Zeit. In: Das erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland. I. Hrsg. von V. H. ELBERN. Düsseldorf 1962, 93—113.

¹³⁴ H. E. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die katholische Kirche. Köln-Graz 1964, 65—68, Zitate 66.

¹³⁵ ENNEN, Stadt (wie Anm. 125) 42.

¹³⁶ J. LORTZ, Untersuchungen zur Missionsmethode und zur Frömmigkeit des heiligen Bonifatius nach seinen Briefen. — Tübinger Theol. Quartalschrift 121, 1940, 133—167, 140—167; Th. SCHIEFFER, Angelsachsen (wie Anm. 92) 12—17; DERS., Bonifatius (wie Anm. 18) 55—64.

¹³⁷ K. F. STROHEKER, Der politische Zerfall des römischen Westens. In: STROHEKER, Germanentum und Spätantike. Zürich-Stuttgart 1965, 88—100, 99 f. So ist etwa der

immer wieder zu ihrem Selbstverständnis herausgestellt, daß sie eine *congregatio ex diversis provinciis* darstelle¹³⁸; das nur „Provinzielle“ sei, weil aus dem Ganzen herausgerissen, häretisch¹³⁹. Wenn darum in den Konzilien und Synoden die Institutionalisierung der öffentlichen Kommunikation der Gesamtkirche oder einzelner ihrer Teilbereiche gesehen werden kann¹⁴⁰, dann muß das Erlahmen der Synodaltätigkeit in Gallien während des 7. Jhs.¹⁴¹ als ein weiteres Anzeichen für den Verlust an „Katholizität“ aufgefaßt werden.

So läßt denn auch die Bindung Willibrords an die Karolinger fragen, wie weit bei ihm jene die alte Kirchenverfassung auszeichnenden Elemente der Territorialität der Öffentlichkeit und der Sachlichkeit zurückgetreten sind zum Schaden eben dieser aus der Antike übernommenen Kirchenstruktur. Diese Fragestellung ist notwendig, weil bei der Deutung der nur noch trümmerhaften Überlieferung zur Geschichte Willibrords wie selbstverständlich die römisch-antike Kirchenordnung vorausgesetzt wird. Es ist dagegen zu fragen, ob nicht in der Bindung an die Karolinger wie an einem Punkt eine Praxis aufscheint, die gerade diese Kirchenverfassung gefährden mußte. An drei Phänomenen soll diese Fragestellung näher erläutert werden: am Diözesanbewußtsein, am familiären Bewußtsein und am Missionsbewußtsein.

a) Das Diözesanbewußtsein

Für das Diözesanbewußtsein stellt sich die einfache, aber zentrale Frage, in welchem Maße Willibrord sich überhaupt an diese Diözese gebunden gefühlt hat. Das altkirchliche Recht, wie es sich vielfältig auch in den

kirchliche und politische Gesichtskreis Gregors von Tours ganz auf Gallien eingeschränkt; anderes tritt nur in Erscheinung, sofern es mit den Verhältnissen im eigenen Bereich zu tun hat. S. R. BUCHNER, in: GREGOR VON TOURS, Zehn Bücher Geschichten. I. Darmstadt 1964, XI—XX.

¹³⁸ H. DE LUBAC, Katholizismus als Gemeinschaft. Einsiedeln-Köln 1943, 44—73; L. CLERICI, Einsammlung der Zerstreuten. Münster 1966, 67—85, 114—142. Auch das Kloster, da eine *ecclesiola* darstellend, verstand sich als eine *congregatio de diversis provinciis*; ANGENENDT, Monachi peregrini (wie Anm. 59) 157 f.

¹³⁹ ISIDOR, Etymologiarum sive originum liber VIII/1,1 (ed. W. M. LINDSAY, Oxford 1911): *De ecclesia et sectis ... Ecclesia Graecum est, quod in Latinum vertitur convocatio, propter quod omnes ad se vocet. Catholica, universalis ... id est secundum totum. Non enim sicut conventicula haereticorum in aliquibus regionum partibus coartatur ...*

¹⁴⁰ ISIDOR, Etymologiarum sive originum liber VI/16, 12 (LINDSAY [wie Anm. 139]): *conveniebant omnes in unum communique intentione tractabant. Vnde et concilium a communi intentione dictum, quasi concilium ... Vnde et conventum est nuncupatum, sicut conventus coetus; vel concilium, a societate multorum in unum. A. DEMPFF, Sacrum Imperium, Darmstadt 1962, 21—33; FEINE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 134) 52—64, 106—124; P.-Th. CAMELOT, Die Lehre von der Kirche. Väterzeit. Freiburg/Br.-Basel-Wien 1970, 45—50.*

¹⁴¹ SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 18) 131 f.

gallischen Synodalbestimmungen niedergeschlagen hat, duldet hier keine Ausnahme: Der Bischof amtet für seine Diözese, er allein¹⁴².

Papst Zacharias hält in seiner Rechtsbelehrung für Pippin pointiert daran fest: *Unusquisque episcopus habeat suae parochiae potestatem . . . , ita ut presbiteros et diaconos ordinet*¹⁴³. Die Weihe von Personen und Sachen bewirkt die Zugehörigkeit zur Diözese des Konsekrators. Die Kleriker werden auf diese Weise an die Sprengel ihrer Bischöfe gebunden¹⁴⁴; nur mit einem Entlaßbrief können sie sich an einen anderen Ordinarius wenden¹⁴⁵. Auch die Weihe einer Kirche steht allein demjenigen Bischof zu, in dessen Amtsbereich diese liegt. Die Regelung bleibt selbst dann gültig, wenn ein Bischof in einer anderen Diözese eine Kirche besitzt oder errichtet: Weil außerhalb seiner Zuständigkeit gelegen, darf er sie weder konsekrieren, noch die Kleriker für sie weihen¹⁴⁶. In diesen und anderen Punkten haben die altgallischen Synodalbestimmungen an immer neuen Praxisfällen die Diözesanrechte bis zur letzten Konsequenz ausgefeilt. Interessant ist nun, daß dort, wo die römische Tradition fehlt, der Aufbau eines geschlossenen territorialen Diözesanetzes nicht mehr gelungen ist, nämlich in Irland. Die irische Kirche hat sich weitgehend nach dem personenverbandlichen Modell organisiert. Die frühen territorialen *episcopopia*, meist in Anlehnung an die Kleinkönigreiche errichtet, werden bald von den monastischen *parochiae* durchsetzt¹⁴⁷. Mit Hilfe abhängiger Klosterbischöfe übte der Abt episkopale Rechte aus, wo immer sein

¹⁴² FEINE, Rechtsgeschichte (wie Anm. 134) 124—133.

¹⁴³ Codex Carol. Nr. 3 (MG Epp. III 480⁹¹).

¹⁴⁴ Concilium Arelatense a. 314, c. 2 (DE CLERCQ [wie Anm. 78] 99): *De his qui in quibuscumque locis ordinati fuerint ministri: In ipsis locis perseuerent.* Vgl. die ähnlichen Bestimmungen (ebd. 245, Register unter ‚clericus‘).

¹⁴⁵ Concilium Aurelianense a. 538 c. 18 (DE CLERCQ [wie Anm. 78] A 121¹⁸¹): *Presbytero, diacono uel subdiacono sine episcopi sui litteris ambulanti iuxta statuta priora communionem nullus impendat.* S. ebd. 390 unter ‚litterae commendaticiae‘.

¹⁴⁶ Concilium Arausicanum a. 441, c. 9 (ebd. 80⁹⁰): *Si quis episcoporum in alienae ciuitatis territorio ecclesiam aedificare disponit, . . . non praesumat dedicationem, quae illi omnimodis reseruatur in cuius territorio ecclesia adsurgit, reseruata aedificatori episcopo hac gratia ut quos desiderat clericos in re sua uidere, ipsos ordinet is cuius territorium est . . .*; wörtlich wiederholt in Concilium Arelatense II, c. 36 (ebd. 121¹⁸³); Concilium Aurelianense a. 538, c. 16 (ebd. A 120¹⁷²): *Episcopus in dioecesis alienas ad alienus clericus ordinandus uel consecranda altaria intruere non debere.* Im Testament des Diakons Adalgisel-Grimo aus dem Jahre 634 erweisen diese Bestimmungen noch ihre Gültigkeit; Testamentum Adalgisili 31—34, 50—55 (LEVISON, Frühzeit [wie Anm. 2] 130 f., 135; vgl. DENS., Zur Geschichte des Klosters Tholey, ebd. 96—117, 98 ff.).

¹⁴⁷ KATHLEEN HUGHES, The Church in Early Irish Society. London 1966, 79—90; ebd. 87: „The territorial diocese introduced from the Continent was based on the Roman *civitas*; the monastic-type *paruchia* was based on Irish ideas of overlordship.“

Kloster Filiationen oder Besitz hatte¹⁴⁸. Eine solche Parochia war natürlich kein geschlossenes Territorium mehr, sondern setzte sich aus Streubesitz zusammen, der über ganz Irland verteilt sein konnte, aber an das Hauptkloster gebunden blieb¹⁴⁹. Dieses Modell ist mit den irischen Peregrini zum Kontinent gewandert. Furseus und seine Brüder haben mit den Klöstern Péronne, Lagny, Nivelles und Fosses eine solche Parochia aufbauen können¹⁵⁰, wie auch Kolumban Oberabt seiner drei Vogesen-Klöster geblieben ist¹⁵¹. Ferner haben die gallischen Niederlassungen der an die Iren anknüpfenden monastischen Bewegung die vollständige Unabhängigkeit von den zuständigen Diözesanbischöfen erkämpft und sich verbriefen lassen: Der Abt konnte fortan jedweden Bischof heranziehen oder selbst einen Bischof im Kloster haben. Was Wunder, wenn sich bald auch in Gallien Bestrebungen regten, in Ausnutzung dieser Freiheit die Personen- und Sachweihen, welche sonst den Diözesanzusammenhalt hergestellt hatten, als Bindemittel zum Aufbau einer Klosterparochia anzuwenden¹⁵². Auch in Willibrords Heimat ist die Diözesanzuständigkeit keineswegs immer strikt eingehalten worden. Als Wilfrid im Jahre 666 bei seiner Rückkehr von Compiègne, wo er die Bischofsweihe erhalten hatte, seinen Episkopalsitz in York besetzt fand, ließ er sich nach Mercien und Kent einladen, um dort Pontifikalhandlungen vorzunehmen¹⁵³. Er selbst war

¹⁴⁸ Beda schildert eine solche Klosterstruktur unter der Leitung Columbas des Älteren; Historia eccl. III 4 (PLUMMER [wie Anm. 27] I 134): *plurima exinde monasteria per discipulos eius et in Britannia et in Hibernia propagata sunt, in quibus omnibus idem monasterium insulanum, in quo ipse requiescit corpore, principatum teneret. Habere autem solet ipsa insula rectorem semper abbatem presbyterum, cuius iuri et omnis prouincia, et ipsi etiam episcopi ordine inusitato debeant esse subiecti.*

¹⁴⁹ HUGHES (wie Anm. 147) 111—120.

¹⁵⁰ GROSJEAN (wie Anm. 12) 396 ff.

¹⁵¹ Vita Columbani I 10 (MG SS rer. Germ. i. u. sch. 170⁸): *alium . . . monasterium construit . . . Dedit gubernatores praepositos.*

¹⁵² EWIG, Beobachtungen zu den Klosterprivilegien (wie Anm. 59) 56—65; ANGENENDT, Monachi peregrini (wie Anm. 59) 219 f.

¹⁵³ Vita Wilfridi 14 (MG SS rer. Merov. VI 209²): *frequenter a Vulfario rege Merciorum ad officia diuersa episcopalia in regione sua cum vera dilectione inuitatus est . . . Ecgbertus quoque rex Cantuoriorum religiosus pontificem nostrum ad se accersiuo, et illic presbiteros multos . . . et non paucos diaconos ordinauit. Deusdedit enim episcopus post Honorium archiepiscopum diem obiit.* Vgl. BEDA, Historia eccl. IV 2 (PLUMMER [wie Anm. 27] I 205 f.). Während seiner zweiten Vertreibung weicht er in Mercien auch den Willibrordgefährten Suidbert, der freilich ursprünglich sich in Canterbury hatte weihen lassen wollen, aber zur Zeit der Vakanz zwischen Theodor und Berchtwald dort eingetroffen war: ebd. V 11 (I 302). Oder ein anderes Beispiel: Cuthbert, der Ostern 685 zum Bischof geweiht worden ist, geht nicht zu dem für ihn vorgesehenen Sitz Hexham, sondern als Bischof zu seinem Kloster Lindisfarne. Trotzdem kann er in Carlisle eine Priesterweihe vornehmen. BEDA, Vita Cuthberti 28 (B. COLGRAVE, The two lives of St. Cuthbert. Cambridge 1940, 248): *Non multo post tempore idem famulus Domini Cuthbertus ad eandem Lugubaliam ciuitatem rogatus aduenit, quatinus ibidem sacerdotes consecrare . . . deberet.* S. dazu J. WARRILLOW, Cuthbert. In: Dict. d'hist. et de géogr. eccl. XIII 1118 ff.; nach H. DAUPHIN (Carlisle, ebd. XI 1050—1058, 1970) soll Carlisle mit seinem Kloster seit 685 von Lindisfarne abhängig gewesen sein.

ja auch außerhalb der Diözesanzuständigkeit zum Priester geweiht worden^{153a}.

Auf diesem Hintergrund sind einige Gegebenheiten aus dem spärlichen Quellenmaterial zur Geschichte Willibrords doch noch geeignet, neues Licht auf den Northumbrier zu werfen. So ist Willibrord aller Wahrscheinlichkeit nach von einem Klosterbischof, nämlich von Egbert, zum Priester geweiht worden¹⁵⁴. Zu welchem Sprengel gehörte er folglich? Bonifatius hat, wie Michael Tangl aus der Überlieferungsgeschichte des bonifatianischen Briefcorpus nachweisen konnte, den Empfehlungsbrief seines Diözesanbischofs Daniel von Winchester lebenslang sorgfältig verwahrt¹⁵⁵. Daß Willibald so überakzentuiert von den bischöflichen *litterae commendaticiae* handelt, welche Bonifatius auf Verlangen des Papstes habe vorzeigen können¹⁵⁶, läßt das Besondere für die Zeitsituation deutlich heraushören: Das tadellose Verhalten gereicht dem eigenen Helden zur Rühmung, anderen jedoch zur heilsamen Ermahnung. Aber wessen Empfehlungsbrief hat Willibrord vorweisen können, als er bald nach der Ankunft auf dem Kontinent sich nach Rom wandte, um von Papst Sergius Segen und Predigtauftrag zu erbitten¹⁵⁷? Die Bestimmungen des Konzils von Chal-

^{153a} Agilbert, jener nach Irland und England verschlagene Bischof aus Gallien, der zeitweilig Bischof in Wessex war, hat ihn geweiht; BEDA, *Historia eccl.* III 25 (PLUMMER [wie Anm. 27] I 183): *Uenerat eo tempore Agilbertus Occidentalium Saxonum episcopus ... amicus Alchfridi regis et Uilfridi abbatis, ad provinciam Nordanhymbrorum ... qui etiam Uilfridum rogatu Alchfridi in praefato suo monasterio presbyterum fecit.* S. auch Anm. 122.

¹⁵⁴ BEDA, *Historia eccl.* V 10 (PLUMMER [wie Anm. 27] I 299): [*Egbert*] *temtauit ... in opus uerbi mittere uiros sanctos et industrios, in quibus eximius Uilbrord presbyteri gradu et merito praefulgebat.* Egbert, Bischof unbekannter Diözese und darum wohl Klosterbischof (ebd. II 285), gewinnt Willibrord für die Missionsarbeit. Da für die Presbyterweihe ein Alter von 30 Jahren gefordert wurde, kann Willibrord — da 658 geboren — erst kurz vorher diese Weihe erhalten haben; WAMPACH, Willibrord (wie Anm. 39) 209; DERS., Text (wie Anm. 39) 24; F. FLASKAMP, Die Anfänge des friesischen und sächsischen Christentums. Hildesheim 1929, 10.

¹⁵⁵ M. TANGL, Studien zur Neuausgabe der Briefe des hl. Bonifatius und Lullus. In: TANGL, *Das Mittelalter in Quellenkunde und Diplomatie.* Ausgewählte Schriften. I. Berlin 1966, 60—240, 136 f., 214. Vgl. dazu R. RAU, Briefe des Bonifatius. Willibalds Leben des Bonifatius. Darmstadt 1968, 480 Anm. 2.

¹⁵⁶ WILLIBALD, *Vita Bonifatii* 5 (MG SS rer. Germ. in us. schol. 1916): *litteris etiam commendaticis a beatae memoriae Danielo Dei plebis speculatore acceptis ad limina apostolorum Romam venire temptauit*; ebd. 5 (21¹⁶): *papa ... inquisiuit, an litteras ab episcopo suo commendaticias detulisset. At ille etiam concitus exempto pallio cartam ex more inuolutam litterasque protulit.*

¹⁵⁷ BEDA, *Historia eccl.* V 11 (PLUMMER [wie Anm. 27] I 301): *Primis sane temporibus aduentus eorum in Fresiam ... accelerauit venire Romam ... ut cum eius [= Sergii papae] licentia et benedictione ... opus iniret.* JUNG-DIEFENBACH, Friesenbekehrung (wie Anm. 108) 32 vermutet: „wahrscheinlich mit einem Empfehlungsschreiben [Wilfrids].“ Dabei ist nicht einmal sicher, daß Willibrord über England zum Kontinent gereist ist; sein Vorgänger in der Friesenmission, Wigbert, hat jedenfalls England umsegelt; BEDA, *Historia eccl.* V 9 (PLUMMER [wie Anm. 27] I 296): *circumnavigata Britannia.* Das

kedon haben klargestellt¹⁵⁸, und seitdem ist es selbstverständliche Richtschnur kirchlicher Praxis gewesen, die auch Papst Zacharias in seiner Antwort auf die Anfrage Pippins wiederholt, daß jene Kleriker, die in Klöstern geweiht werden, unter der zuständigen Amtsgewalt des *episcopus civitatis* verbleiben¹⁵⁹. Weiter, Willibrord hat den ihm zugewiesenen Sitz Utrecht wohl nicht sofort einnehmen können, vielleicht nicht einmal nach seiner Bischofsweihe im Jahre 695¹⁶⁰; der Mittelpunkt seiner früheren Missionsjahre scheint vielmehr Antwerpen gewesen zu sein¹⁶¹. Ohne die besonders in der niederländischen Geschichtsforschung viel diskutierte Frage neu aufrollen zu wollen, ob Willibrord in Brabant und Toxandrien missioniert hat¹⁶², muß doch die Behandlung der ihm dort geschenkten Kirchen und Grundherrschaften auffallen. In einem Gebiet, das wohl schon damals, später jedenfalls eindeutig, zum Lütticher Distrikt gehörte¹⁶³, scheint er Kirchen geweiht zu haben¹⁶⁴, was Reinier Post zu Recht, ohne freilich die Tragweite seiner Aussage zu ermessen, mit der Zugehörigkeit zu Echternach erklärt¹⁶⁵. Gerade das aber wäre jene Praxis, die genau in das Bild einer Klosterparochia paßt. Zu beachten ist dann weiter die Redeweise einiger Urkunden, welche Willibrord den *custos* der ihm über-

peregrinatio-Gelöbniß, das Wigbert wie auch Willibrord abgelegt haben dürften, verbot, jemals wieder heimatlichen Boden zu betreten; ANGENENDT, *Monachi peregrini* (wie Anm. 59) 151—155. Nur wegen eines *commodum altius* konnte die *peregrinatio* aufgegeben werden; BEDA, *Historia abbatum* 3 (PLUMMER [wie Anm. 27] I 366).

¹⁵⁸ L. UEDING, Die Kanones von Chalkedon in ihrer Bedeutung für Mönchtum und Klerus. In: Das Konzil von Chalkedon. II. Hrsg. von A. GRILLMEIER — H. BACHT. Würzburg 1962, 569—676, 612 ff.

¹⁵⁹ Codex Carol. Nr. 3 (MG Epp. III 483³): *Clerici, qui ... ordinantur in monasteriis ... sub episcoporum, qui in unaquaque civitate sunt, ... potestate permaneant, nec per contumaciam ab episcopo suo desiliant.*

¹⁶⁰ WILSON, *Calendar* (wie Anm. 63) 13, 42 f.; W. LEVISON, Willibrordiana. In: LEVISON, *Frühzeit* (wie Anm. 2) 330—341, 339 f.; FRITZE, Utrecht (wie Anm. 28) 120—124; FLASKAMP (wie Anm. 154) 15 ff.

¹⁶¹ FRITZE, Utrecht (wie Anm. 28) 111 ff.; DERS., *Confessio* (wie Anm. 21) 81—84.

¹⁶² FRITZE, Utrecht (wie Anm. 28) 108 mit Anm. 3; P. C. BOEREN, Sint Willibrord Apostel van Brabant. Tilburg 1939; R. POST, S. Willibrord in Noord en Zuid. — Nederlandse Historiebladen 3, 1940/41, 1—14; DERS., *Nieuwe argumenten voor S. Willibrord's missiearbeit in Antwerpen en Noord-Brabant?* — *Studia Catholica* 29, 1954, 165—177; C. WAMPACH, Das Apostolat des hl. Willibrord in den Vorlanden der Frisia. — *AHVN* 155/56, 1954, 244—256.

¹⁶³ „Die Maas scheint in der 2. Hälfte des 7. Jhs. die fränkisch-friesische Grenze gebildet zu haben“ (FRITZE, Utrecht [wie Anm. 28] 147).

¹⁶⁴ Willibrords Kalender vermeldet zum 26. Mai: *dedicatio basilicae sancte mariae in naedrilaemum* und zum 29. Mai: *dedicatio basilicae sancti pauli in rumleos*; WILSON, *Calendar* (wie Anm. 63) 7, 30; zur Identifizierung JUNG-DIEFENBACH, *Friesenbekehrung* (wie Anm. 108) 43 Anm. 40. Eine Urkunde von 855/56 läßt die Kirche zu Roppel in Nordbrabant von Willibrord geweiht sein: *in loco ... Reple ... ecclesiam, quam ipse sanctus Dei Willibrordus dedicavit* (WAMPACH, *Quellen* [wie Anm. 17] 218 Nr. 145). Doch kann dies eine ätiologische Legende sein.

¹⁶⁵ R. R. POST, *Kerkgeschiedenis van Nederland in de middeleeuwen*. I. Utrecht-Antwerpen 1957, 28 f.

tragenen Kirchen nennen¹⁶⁶. Dieses Wort dürfte nämlich nicht allein einen rechtlichen Gehalt umschreiben, etwa im Sinne eines Eigenkirchenherrn¹⁶⁷; denn zu viele zeitgenössische Quellen deuten auf einen auch pastoralen Gehalt hin¹⁶⁸. So stellt sich die Frage, wieweit eigenkirchliches Besitzrecht und Seelsorgerecht unterschieden worden sind. Es ist leicht einzusehen, daß bei einer unterschiedslosen Auffassung eine mit der Diözesanhoheit konkurrierende Praxis emporkommen mußte, nämlich die vom Kloster aus betriebene Seelsorge auf den kloster eigenen Besitzungen¹⁶⁹. Daran knüpft sich die Frage, wie Willibrord sich zu seinen Nachbarbischöfen gestellt hat, in deren Sprengel er oder seine Mönche gewirkt haben und als *custodes* von Kirchen aufgetreten sind. Hat er eine Einwilligung eingeholt¹⁷⁰? Der Beginn seines Wirkens in Echternach geschieht immerhin *cum consilio* der Trierer Bischöfe¹⁷¹. Deutlich nach dem Vorbild einer monastischen Parochia ist dann auch Willibrords persönliche Oberhoheit über alle seine Klöster konzipiert: Er ist Abt in Utrecht, Echternach und Susteren¹⁷². Auch

¹⁶⁶ WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 62 Nr. 25: *ad monasterium Esternacum, ... ubi Willibrordus episcopus custos preesse videtur*; ebd. 74 Nr. 31: *ad basilicam beati Petri ... in loco Rinharim ... , ubi nunc dominus pater et pontifex Willibrordus episcopus custos esse videtur*; ebd. 95 Nr. 39: *ad monasterium Epternacum, ... ubi ego ipse Clemens Willibrordus custos vel gubernator preesse videor*.

¹⁶⁷ Es handelt sich um eine geläufige Urkundenformel; Formula Marculfi 46 (MG Formulae 20²⁸): *ubi illa abbadissa custos preesse videtur*; ebd. 110¹⁸ Nr. 1 b. Zur Bedeutung s. C. VAN DE KIFT, Bonifatius en het bisdom Utrecht. — Tydschrift voor Geschiedenis 74, 1961, 42—63, 45 f.: „eigenaar“.

¹⁶⁸ Vita Ursuari 2 (MG SS rer. Merov. VI 457²): *custos animarum*; Vita Bertuini 4 (ebd. VII 180¹³): *custos animae nostre*; Vita Pardulfi 6 (ebd. VII 28⁴): *cordium custos vel cultor*; Passio Praeieci 15 (ebd. V 235): *ad exercendam normam fidei religionisque ac mortificationis custodiam*; Vita Corbiniani 1 (ebd. VI 561²⁷): *suae continentiae coepit sollertissimus existere custos*; Vita Columbani II 13 (MG SS rer. Germ. in us. schol. 262²⁴): *tanta custodia matris enutrita intra coenubii fuit septa*.

¹⁶⁹ ANGENENDT, Monachi peregrini (wie Anm. 59) 216—224.

¹⁷⁰ Von einer Erlaubnis wird gesprochen in Vita Trudonis 14 (MG SS rer. Merov. VI 286²⁸): *Concessit autem illi [Trudoni] episcopus verbum Domini in cuncta sua parochia praedicare et missas in omnibus ecclesiis caelebrare*. Aber hier könnte es sich um eine nachträgliche Rechtfertigung handeln, die das kanonistisch geschärfte Bewußtsein des frühen 9. Jhs., in dem die Vita entstanden ist, angebracht hat. Die Vita Trudonis kennt noch weitere solche Retuschen; H. FRANK, Die Klosterbischöfe des Frankenreiches. Münster/W. 1932, 83.

¹⁷¹ WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 19 Nr. 3: *pro consilio virorum apostolicorum patrum nostrorum, domni Basini et domni Leotwini episcoporum*. Eine Klostergründung bedurfte der Zustimmung des zuständigen Bischofs; UEDING, Chalkedon (wie Anm. 158) 632 ff. Der Hagiograph Wandregisels (noch vor 700) gibt sich übergewissenhaft; Vita Wandregiseli 14 (MG SS rer. Merov. V 20³): *Erat ... carus Dadone pontifice, cuius in parocie est ipse cenubius. Non fuit contemptor canonum, sed tantum erat humilis, ut etiam, se itinere pergere conarit, presole permisso susciperit*.

¹⁷² M. GYSSELING — A. F. C. KOCH, Diplomata Belgica. I. Brüssel 1950, 305 Nr. 173 (723 Januar 1): *monasterium, quod est infra muros Traiecto castro situm constructum, ubi ... Willibrordus archiepiscopus sub sancte conversationis cenobitali ordine custos preesse videtur*; WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 39 Nr. 14: *in loco ... Epternaco ... , ubi decrevimus ... Willibrordum episcopum una cum turba monachorum sub sua*

Wilfrid hatte die oberste Abtsgewalt in seinen Stiftungen, die über ganz England verstreut waren¹⁷³; an der Spitze der einzelnen Konvente stand jeweils einer „seiner Äbte“ oder ein Praepositus, ganz wie in den irischen Hauptklöstern mit ihren Filiationen¹⁷⁴.

Noch bezeichnender ist freilich die Verteilung der Gewichte zwischen Bistum und Kloster. Schon das Missionswerk des Bischofs Amandus hat sich stärker in dessen Klostergründungen niedergeschlagen als im Ausbau des Diözesansystems¹⁷⁵. Auch Willibrord hat die ihm angetragenen Schenkungen, sogar die Kirchen, nicht als Amtsgut, sondern als Privatgut behandelt, was nach altgallischen Konzilsbestimmungen nicht ohne weiteres gestattet war¹⁷⁶. Er vergibt dieses ihm tradierte, aber als privat angesehene Schenkungsvermögen „relativ spät“ an sein Echternacher Kloster¹⁷⁷. Die altkirchlichen Bestimmungen hingegen haben immer sorgfältig darüber gewacht, daß der Bischof bei der Stiftung oder Unterstützung von Klö-

gubernatione vita sancta et regulari degere; Vita Willibrordi 15 (MG SS rer. Merov. VII 128¹⁷): *suae dicionis cellulam, quae ex nomine praeterfluentis aquae Suestra dicitur*. Der Thüringerherzog Heden schenkt Willibrord Güter zu Hammelburg, wo mit dessen Hilfe ein Kloster entstehen soll; WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 64 Nr. 26: *in mero quod [Willibrordi] consilium monasterium construere*; s. dazu K. LINDNER, Untersuchungen zur Frühgeschichte des Bistums Würzburg und des Würzburger Raumes. Göttingen 1972, 52, 64 f., 68—74, 126—129; F. J. SCHMALE, Die Eingliederung Thüringens in das merowingische Frankenreich. In: Handbuch der bayerischen Geschichte. III/1. München 1971, 16 f., 21, 25 f. Ferner ist erwogen worden, ob im niederrheinischen Rindern eine klösterliche Niederlassung Willibrords bestanden hat (WAMPACH, Quellen [wie Anm. 17] 72—76 Nrr. 31 u. 32); denn die Kirche in Millingen wird der von Rindern unterstellt, und „Kirchen [werden] in der Regel nicht anderen gleichartigen Kirchen geschenkt“ (F. W. OEDIGER, Das Bistum Köln von den Anfängen bis zum Ende des 12. Jahrhunderts. Köln 1971, 80). Da die Kirche von Rindern im „Testament“ Willibrords, der großen Güterübertragung an Echternach, fehlt (WAMPACH, Quellen [wie Anm. 17] 95 ff. Nr. 39), das Fehlen der Klosterstiftung beabsichtigt gewesen sei (PONCELET [wie Anm. 93] 171), fragt sich, ob diese Begründung nicht auch für das Fehlen von Rindern zutreffen könnte.

¹⁷³ Vita Wilfridi 61 (MG SS rer. Merov. VI 257²⁸): *factum est, ut et omnem vitam nostram in diversis locis ... sub praepositis a se electis constitueret*; ebd. 62 (258¹⁵): *praepositi coenobiorum*; ebd. 26 (258²⁰): *Tatberthum ... Inhrhipis praepositum*; ebd. 63 (258²⁸): *Caelinus ... praepositus ... nostrae observantiae*; ebd. 63 (258³⁸): *hii duo abbates nostri ... hoc pro nostrorum coenobiorum statu ... suaserunt*; ebd. 64 (259¹⁴): *ad australia regna tetendit, ibique abbates suos omnes ... invenit*.

¹⁷⁴ HUGHES (wie Anm. 147) 62 ff.

¹⁷⁵ FRANK, Klosterbischöfe (wie Anm. 170) 92—97; MOREAU (wie Anm. 120) 454—464; PRINZ, Mönchtum (wie Anm. 12) 165 f.

¹⁷⁶ Concillium Aurelianense a. 541, c. 11 (DE CLERCQ [wie Anm. 78] A 134⁶⁶): *Si quid abbatibus aut sacris monasteriis aut parrociis pro Dei fuerit contemplatione conlatum, in sua proprietate hoc abbates vel presbyteri minime reuocabunt*. McLAUGHLIN (wie Anm. 58) 46 ff.

¹⁷⁷ WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 95 Nr. 39: *trado ad ipsum sanctum locum Epternacum omnem rem vel villas seu mancipia, que mihi ingenui Franci pro anime eorum salute condonaverunt*. JUNG-DIEFENBACH, Friesenbekehrung (wie Anm. 108) 73.

stern das Diözesangut nicht minderte; Caesarius von Arles mußte sich wegen einer solchen Vergabe von Amtsgut einen päpstlichen Tadel gefallen lassen¹⁷⁸. Jene Bischöfe allerdings, die über einen reichen Privatbesitz verfügten, konnten ein Kloster errichten, ohne mit den Kanones in Konflikt zu geraten¹⁷⁹. Indem Willibrord und später Liudger, Zögling seines Utrechter Monasteriums, die große Schenkungsmasse von vornherein sich zur Stiftung eines Eigenklosters reservierten¹⁸⁰, mögen sie sich von keinem kanonischen Verdikt betroffen gefühlt haben. Doch die hier durchscheinende Amtsauffassung ist von starken Komplexen eigenkirchlichen Denkens durchsetzt. Die private Intention gerade bei Liudger wird noch dadurch verdeutlicht, daß ihm das als rückwärtiger Stützpunkt zur Verfügung stehende Kloster *Lotusa* in Brabant nicht genügte, daß er vielmehr auf ein eigenes, ein *monasterium proprium*, hinarbeitete¹⁸¹. Die Konzentration Willibrords auf seine Echternacher Stiftung kann besonders deutlich an der weiteren Behandlung der ihm übergebenen Güter beobachtet werden: Der Erzbischof verfügt über dieses Vermögen, „ohne seinen Sprengel direkt zu bedenken“, so das Fazit Jung-Diefenbachs über Willibrords „Missionsvermögen“; die Annahme, „daß die Dotation des erzbischöflichen Stuhles ziemlich reichlich ausgefallen sein dürfte“, bleibt zunächst einmal

¹⁷⁸ McLAUGHLIN (wie Anm. 58) 40 ff.

¹⁷⁹ Der Hagiograph des Desiderius, des Bischofs von Cahors, betont mehrmals, daß der Heilige das Kirchengut gemehrt habe (Vita Desiderii 30 u. 34, MG SS rer. Merov. IV 586³, 591⁹); doch hat Desiderius *suum monasterium*, wo er sich beerdigen läßt (ebd. 38, 593²⁴).

¹⁸⁰ WAMPACH, Quellen [wie Anm. 17] 29 Nr. 8: *totum ad integrum in tuam potestatem, domine pater venerande [Willibrorde], trado atque transfundo, ut habeas, teneas atque possideas et cui volueris in Dei nomine dimittas*. D. P. BLOCK, De oudste particuliere oorkonden van het klooster Werden. Assen 1960, 159 Nr. 4: *ad perpetuos usus ecclesie dei supradictus presbiter eandem terram proprio iure possedat colat et fructificare faciat in elymosinam nostram et cuicumque eam commendare voluerit et utile nobis fieri prospexerit post obitum suum, liberam et firmissimam ... habeat potestatem*. Eine andere Auffassung in Vita Nivardi 10 (MG SS rer. Merov. V 186⁶): *quicquid possessionum ante episcopatum fuerat visus habere, ad ipsum locum tradidit*. H. NOTTARP, Sachkomplex und Geist des kirchlichen Rechtsdenkens bei Bonifatius. In: St. Bonifatius (wie Anm. 5) 173—196, 193: „Die Stifter übereignen Teile ihres Vermögens an einen Treuhänder, um daraus das Kloster zu begründen, wobei die Initiative vom Stifter oder auch vom Treuhänder ausgehen kann. Der Treuhänder wird hierbei Eigentümer des Dotationsgutes, aber belastet mit der Verpflichtung, es für den bestimmten Zweck dauernd zu erhalten. Dann entsteht mit Ausführung des Auftrages das, was wir modernrechtlich als unselbständige Stiftung bezeichnen, die nicht rechtspersönlich ist, sondern im Eigentum eines sogenannten Stiftungsträgers ... steht, der das Stiftungsgut oder die fertige Stiftung auf einen anderen übertragen kann oder bei dessen Tode sie im Erbgang weitergeht ...“

¹⁸¹ Vita Liudgeri I 24 (Hrsg. von W. DIEKAMP, Die Geschichtsquellen des Bistums Münster. IV. Münster 1881, 29): *Dedit ... rex Carolus ... in pago Brabante in loco, qui Lotusa vocatur, monasterium ... cum omnibus adiacentibus suis aecclasiis et villulis*. K. HAUCK, Zu geschichtlichen Werken Münsterscher Bischöfe. In: Monasterium. Festschrift zum siebenhundertjährigen Weihegedächtnis des Paulus-Domes zu Münster. Hrsg. von A. SCHROEDER. Münster/W. 1966, 337—426, 348—356.

eine Vermutung¹⁸². Wohl hat in Utrecht unter Willibrords Leitung ein Kloster bestanden, zu dem vielleicht schon Pippin der Mittlere, ganz sicher aber Karl Martell mit Stiftungen beigetragen haben¹⁸³. Wenn es freilich in der modernen historischen Literatur geradezu ein Topos geworden ist, Echternach als „rückwärtigen Stützpunkt“ zu bezeichnen¹⁸⁴, ja, wenn von einer durch Willibrord selbst angebahnten „Arbeitsteilung“ zwischen Echternach und Utrecht gesprochen wird¹⁸⁵, dann ist daran zutreffend, daß Echternach auch nach dem Tode Willibrords mit anderen Klöstern an Missionsaufgaben beteiligt geblieben ist¹⁸⁶. Darin freilich ein ausschließliches Verdienst des Erzbischofs sehen zu wollen, widerspricht der Tatsache, daß Willibrord Echternach mit seinen reichen Ressourcen an Menschen und Gütern gerade nicht an sein Missionsbistum gebunden hat. Ganz deutlich hat er dagegen seine „privaten“ Intentionen bekundet. So nennt er allem voran das Motiv der eigenen Heilssicherung, zu der sein Kloster beizutragen hat: An seinem Grab soll eine immerwährende Gebetsgemeinschaft existieren¹⁸⁷. Willibrord betrachtet eben sein Kloster vornehmlich als „Ort der eigenen Ruhe“; als solches bleibt es außerhalb der

¹⁸² JUNG-DIEFENBACH, Friesenbekehrung (wie Anm. 108) 71 ff.; s. dazu die Bedenken bei J. F. NIEMMEYER, La Meuse et l'expansion franque. In: Siedlung, Sprache und Bevölkerungsstruktur im Frankenreich. Hrsg. von F. PETRI. Darmstadt 1973, 554—564, 562 f.

¹⁸³ HEIDRICH ([wie Anm. 54] 267 Nr. 11) verweist auf ein Diplom Karls des Großen für Utrecht, in dem dieser bestätigt: *de rebus, quod antecessores nostri Pippinus anterior seu Carolus vel Karlomannus itemque et prefatus etiam genitor noster ad ipsam casam dei concesserunt vel ad illud episcopatum* (DK I 82³¹ Nr. 56). Die Urkunden Karl Martells: GYSSELING-KOCH, Diplomata Belgica (wie Anm. 172) 304 ff. Nr. 173, 306 ff. Nr. 174; S. Anm. 172.

¹⁸⁴ H. LÖWE, Deutschland im fränkischen Reich. In: B. GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte. I. Stuttgart 1970, 90—215, 151; E. EWIG, Die Abwendung des Papsttums vom Imperium und seine Hinwendung zu den Franken. In: Handbuch der Kirchengeschichte. III/1. Hrsg. von H. JEDIN. Freiburg/Br.-Basel-Wien 1966, 3—30, 13; JUNG-DIEFENBACH, Friesenbekehrung (wie Anm. 108) 38; G. HAENDLER, Das Frühmittelalter. In: Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch. Hrsg. von K. D. SCHMIDT u. E. WOLF. Göttingen 1961, E 35: „Echternach ... ein Stützpunkt für die Mission in Thüringen“ (I).

¹⁸⁵ JUNG-DIEFENBACH, Friesenbekehrung (wie Anm. 108) 83 f.

¹⁸⁶ SEMMLER, Fränkisches Mönchtum (wie Anm. 38) 267 ff., 281—287.

¹⁸⁷ WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 95 Nr. 39: *cogitans casum humane fragilitatis, qualiter peccata mea possim ablere ... et ad eterna gaudia pervenire, dono ... ad monasterium Epternacum ... ubi ... corpus meum ibidem requiescere debet*; GYSSELING-KOCH, Diplomata Belgica (wie Anm. 172) 10 f. Nr. 3 (Bischof Andomar von Terwaan im Jahre 663 an Sichiū): *basilicam communi opere ad corpora eorum vel nostrorum quiscenda edeficavimus ... ibidem me requiescere secundum ipsorum monachorum voluntatem et Dei adiutorio licentiam habere debeam, et ipsi fratres de quibuslibet locis in prefata insula corpus meum adducere et ibidem recondere debeant*; Testamentum Amandi (MG SS. rer. Merov. V 484¹¹): *ut corpusculum meum in ipso monasterio, quod superius diximus Elnone, inter illos fratres requiescat, ubi iam nos ad ipsos fratres et corpore et anima commendavimus*; Epistola Bonifatii 86 (MG Epp. sel. I 193²⁰): *In quo loco [Fulda] ... fessum senectute corpus requiescendo recuperare et post mortum iacere; Vita Wynnebaldi 7 (BAUCH [wie Anm. 25] 152): monasterium ... sanctumque suum corpus ibi requiescere volebat; zu Liudger s. Anm. 204. S. Anm. 148, 181 u. 195.*

Diözese und ihrer Aufgaben. Hält man zum Vergleich die „Klosterpolitik“ etwa Chrodegangs von Metz daneben, springt der Unterschied sofort in die Augen: Der fränkische Erzbischof hat nämlich eine diözesane Lösung gewählt, indem er das mit diözesanem, aber auch mit privatem Gut ausgestattete Kloster in Gorze dem *mundeburdium* und der *defensio* der Metzger Kirche unterstellte; dadurch blieb es dem Einfluß der Diözese geöffnet¹⁸⁸.

So weit die spärlichen Hinweise zum Sprechen gebracht werden können, hat es den Anschein, daß in Willibrords Lebenswerk das Kloster einen bedeutenden Platz neben der Diözese eingenommen hat; ja, der Friesenmissionar scheint für die Stiftung in Echternach nachhaltiger gesorgt zu haben als für Utrecht. Daß Echternach Bestand haben sollte, daran hat er sein persönliches Interesse bekundet. Wie aber ist es in Utrecht weitergegangen? Bonifatius berichtet, daß Karlmann ihm nach dem Tode Willibrords die Utrechter *sedes* zur Neubesetzung anvertraut habe; das macht eine Sedisvakanz von 739 bis mindestens 741 wahrscheinlich¹⁸⁹. Trägt allein Karl Martell und sein auch sonst feststellbares Desinteresse für die Diözesanverhältnisse die Schuld daran?

Wie dem auch sei, wir stellen fest, daß Willibrord einen großen Teil seiner Kraft und seines Vermögens für das Kloster in Echternach eingesetzt hat. Dieses aber war fest an die Karolinger gebunden und nicht an seinen Diözesansitz, der doch Mittelpunkt der Missionsarbeit unter den Friesen sein sollte. Hier wird deutlich, wie die Bindung an den Herrscher zur Lockerung der Diözesanverpflichtung führen konnte. Wenn die Abtei an der Sauer sich später noch an Missionsaufgaben beteiligt hat, dann weniger via Utrecht, sondern auf Veranlassung der karolingischen Könige¹⁹⁰.

b) Das Familienbewußtsein

Das privatisierende Moment bei Willibrord wird noch deutlicher, wenn man auf die Einwirkung schaut, welche die Familien der Gründer auf die Klöster ausgeübt haben. Wenn sich bei den Franken gemeinhin mit der

¹⁸⁸ D'HERBOMEZ, Cartulaire de Gorze (wie Anm. 81) 10: *dotavi ipsum monasterium de rebus et terris que per venditiones, commutationes, michi legibus obvenerunt*; ebd. 11: *et sit ipsum monasterium subjectum sub mundeburde et defensione Sancti Stephani ecclesie Metensis*. S. dazu EWIG, Beobachtungen zu den Bischofsprivilegien (wie Anm. 59) 65.

¹⁸⁹ Epistola 109 (MG Epp. sel. I 235¹⁷): *Princeps autem Francorum Carlmannus commendavit mihi sedem illam ad ... ordinandum episcopum*. SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 18) 270 f.; VAN DE KIFT (wie Anm. 167) 49 ff.

¹⁹⁰ Vita Liudgeri secunda 17 (DIEKAMP [wie Anm. 181] 62): *Ea quoque tempestate devicto sive converso Widukindo, abbas quidam religiosus Bernradh nomine occidentalibus Saxonibus a rege missus fuerat doctor*. Zur Gleichsetzung dieses Bernradh mit Abt Beornrad von Echternach s. J. PRINZ, Die parochia des hl. Liudger. In: Westfalia Sacra. I: Liudger und sein Erbe. Hrsg. von H. BÖRSTING u. A. SCHRÖER. Münster/W. 1948, 1—83, 79—83; HAUCK, Münstersche Bischöfe (wie Anm. 181) 366 f.

sakralen Grablege ein Familienbewußtsein verbindet, so daß Grabklöster bestimmter Dynastien entstehen¹⁹¹, tritt eine Praxis ins Blickfeld, die auch die Klöster in tiefgreifender Weise bestimmt hat: Am Grab des Gründerheiligen treten dessen Angehörige als Hüter und Erben auf. Es kommen hier Formen einer auf die eigene Familie und den Ahnenkult bezogenen Religiosität auf, wie sie in vielen archaischen Kulturen festzustellen sind¹⁹². Gerade bei den insularen Peregrini hat sich die familiäre Religiosität in vielfältiger Weise ausgewirkt. Der Ire Furseus hat nach seiner Niederlassung auf dem Kontinent nahe Verwandte an sich gezogen: Die Brüder Foillan und Ultan folgen ihm, gründen Klöster und bestimmen diese zu Grablegen¹⁹³. Die Bindung des Klosters an den Gründer hatte es in Irland zur Gewohnheit werden lassen, den Abt immer wieder aus dessen Familie zu wählen¹⁹⁴. Auf ähnliche Tendenzen stoßen wir auch bei den Angelsachsen, sowohl in ihrer Heimat, wie etwa bei Wilfrid von York¹⁹⁵, aber auch auf den Kontinent. Wynnebald, der Bruder des späteren Eichstätter Bischofs Willibald, kehrt aus der Peregrinatio noch einmal in die Heimat zurück, um unter den Verwandten neue Gefährten zu werben¹⁹⁶. Sein mit Unterstützung des bischöflichen Bruders gegründetes Kloster in Heidenheim ist zugleich als Grablege geplant¹⁹⁷, und seine

¹⁹¹ K. H. KRÜGER, Königsgrabkirchen der Franken, Angelsachsen und Langobarden bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts. München 1971, 447—450.

¹⁹² K. SCHMID, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel. — Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 105, 1957, 1—62, 18—22, 42 ff.; J. WACH, Religionssoziologie. Tübingen 1951, 65—88; G. MENSCHING, Soziologie der Religion. Bonn 1968, 34—44; ebd. 39: „Das Familiengrab war ... geradezu die Kraftquelle der Familie.“ Sehr instruktiv das von der französischen Religionssoziologie geprägte Buch von J. DE FRAINE, Adam und seine Nachkommen. Der Begriff der ‚Korporativen Persönlichkeit‘ in der Hl. Schrift. Köln 1962, 17—46, 52—64, 79—89.

¹⁹³ GROSJEAN (wie Anm. 12) 396 ff.

¹⁹⁴ KATHLEEN HUGHES (wie Anm. 147) 75—78.

¹⁹⁵ BEDA, Historia eccl. IV 14 (PLUMMER [wie Anm. 27] I 237): *König Caedwalla übergibt Wilfrid den vierten Teil der eben eroberten Isle of Wight als Weihegabe. At ipse partem ... commendavit cuidam de clericis suis, cui nomen Bernuni, et erat filius sororis eius; Vita Wilfridi 65 (MG SS rer. Merov. VI 261): in basilicam [monasterii Hrypsensis], quam sanctus pontifex noster ... edificavit et dedicavit, corpus sanctissimi viri honorifice deposuerunt ... Et dignum heredem Tatberthum presbiterum secundum praeceptum sancti pontificis nostri circumdantes abbates deduxerunt*. Tatbert wird an anderer Stelle ein propinquus Wilfrids genannt (ebd. 62, 258²⁰).

¹⁹⁶ Vita Wynnebaldi 3 (BAUGH [wie Anm. 25] 140 f.) *Saxonicam iterum propriae nativitatis terram visitare volebat, ... ut si ullum de sua genealogia ad sacro ... militio exortare atque secum ducere poterat. ... propriam hereditatis patriam visitando intravit; et statim ... incipiebat illos alloquendo ..., fratres et sorores et alios de suo genere propinquos exortare ...*

¹⁹⁷ Ebd. 7 (152): *[Wynnebaldus et Willibaldus] locum aptum repperierunt, quam Dominus predestinavit sancto suo confessore Wynnebaldo monasterium construxisse, sanctumque corpus ibi requiescere volebat ... cum consultu ... episcopi emebat agrum illud, quod nominatur Heidenheim in proprium possessionem.*

Schwester übernimmt dort nach seinem Tod die Leitung¹⁹⁸. Wegen der Verwandtschaft hatten sich die beiden Brüder von Bonifatius ansprechen lassen, in Germanien zu wirken¹⁹⁹. Bonifatius hat aus dem Kreis seiner Familie ferner Lioba, die spätere Äbtissin von Tauberbischofsheim, gewinnen können, von der auch wiederum eine Verwandte, Thekla, Leiterin in Kitzingen gewesen ist²⁰⁰. Für die bischöfliche Nachfolge hatte Bonifatius zunächst seinen „geistlichen Sohn“ Gregor bestimmt; doch konnte er mit diesem Vorhaben nicht durchdringen²⁰¹. In Fulda, am Grab des großen Missionars, treten keine Verwandten von ihm in Erscheinung, wohl hat die Familie des ersten aus Bayern stammenden Abtes Sturmii einen gewissen Einfluß erringen können: 818 ist Sturmis Neffe Eigil zum Abt gewählt worden²⁰². Beda berichtet in seiner Kirchengeschichte, daß das Kloster des Willibrord-Gefährten Suidbert auf Kaiserswerth nach dem Tod des Stifters in den Besitz der *heredes* gelangt sei²⁰³. Aus der festländischen Schülerschar der Angelsachsen zeigt sich besonders deutlich bei Liudger der Zugriff der Familie auf die Stiftung in Werden; nur mit Mühe konnten sich die Mönche gegen Ende des 9. Jhs. aus der Hand der Liudgeriden befreien²⁰⁴. In Utrecht wartete der sterbende Gregor 775 auf die Ankunft seines Neffen, der sein Nachfolger werden sollte; denn „auf ihm lag die große Hoffnung des ganzen Hauses“²⁰⁵.

¹⁹⁸ Ebd. 13 (176): *soror eius, quae post obitum beati viri monasterium servando habebat.*

¹⁹⁹ Ebd. 4 (144): [*Bonifatius*] *invitabat illum, ut adminiculum tanti laboris et solacium episcopatus ... illo foret, qui carnale propinquitatis et sanguini copulatione illo fuerat sociatus.*

²⁰⁰ SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 18) 162—166.

²⁰¹ Epistola 50 (MG Epp. sel. I 83¹³): *precessor vester ... in presentia vestra mihi precepit, ut presbiterum post obitum meum ... in ecclesiastico ministerio heredem et successorem constituere deberem.* Die Antwort des Papstes Zacharias (ebd. 51, 89⁷): *te vivente in tuo loco eligatur episcopus, hoc nulla ratione concedi patimur, quia contra omnem aecclesiasticam regulam ... esse monstratur.* S. SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 18) 174, 207; NOTTARF, Rechtsdenken (wie Anm. 180) 193. Vgl. Vita Landiberti 3 (MG SS rer. Merov. VI 356⁶): *Tanta gratia in conspectu pontificis invenire meruit, ut quasi filium heredem et successorem sibi eum elegere adoptabat, se licitum ei fuisse propter institutionem canonicam.*

²⁰² P. ENGELBERT, Die Vita Sturmii des Eigil von Fulda. Marburg 1968, 6 f.

²⁰³ BEDA, Historica eccl. (PLUMMER [wie Anm. 27] I 302): *in insula quadam Hreni, ... in qua ipse, constructo monasterio, quod hactenus heredes possident eius, ... clausit diem ultimum.* Nun muß das Wort *heres* nicht unbedingt den leiblichen Verwandten bezeichnen, wohl wird an nahestehende geistlich Verwandte zu denken sein; s. dazu ANGENENDT, Taufe (wie Anm. 15) 165. Zu Suidbert: F. FLASKAMP, Suidbert, Apostel der Brukerter. Duderstadt 1930.

²⁰⁴ Vita Liudgeri I 32 (DIEKAMP [wie Anm. 181] 37): *discipuli non immemores, qualiter ... sacerdos disposerat adhuc vivens, ut in loco ... Werthina, ubi in hereditate propria ob habitaculum monachorum ... ipse construxit ecclesiam, eius sepeliretur corpus ... Episcopus ... Hildegrimus ... germanus eiusdem viri Dei ... ageret cum glorioso rege Carolo, ut eius imperio ... in loco, ubi vivus ipse decreverat, sanctum illius conderetur corpus.* S. ferner OEDIGER, Bistum Köln (wie Anm. 172) 377 f.

²⁰⁵ Vita Gregorii 14 (MG SS XV/1 79⁹).

Aus den nur dürftig fließenden Quellen lassen sich immerhin noch so viele Hinweise eruieren, daß auch eine Bindung Echternachs an die Gründerfamilie erkenntlich wird. Beornrad, der dritte Abt, ist mit dem Stifter verwandt. Er ist laut Alkuin dessen *heres* und zwar in mehrfacher Hinsicht: *summi sacerdotii dignitate et generis posteritate et sanctorum locorum observatione*²⁰⁶. Das Geschlecht übt also durch Beornrad die Obhut (*observatio*) über das Grab des ihm entsprossenen Heiligen aus. Ferner scheint Willehad von Bremen († 789), der während eines Sachsenaufstandes sich nach Echternach flüchtete und hier später auch seinen Hagiographen gefunden hat, dem Willibrordschen Familienkreis anzugehören²⁰⁷. Desgleichen Alkuin; von Abt Beornrad gebeten, Willibrord ein würdiges Andenken zu sichern, versäumt er es nicht, auch seine eigene Beziehung zur Familie des Heiligen darzustellen: Er ist der Erbe jener *cella*, die Wilgils, Willibrords Vater, gegen Ende seines Lebens an der Humbermündung gegründet hat²⁰⁸; diese *cella* ist im Besitz der Nachfahren geblieben und befindet sich derzeit in Alkuins Händen. Der als *legitima successio* beschriebene Vererbungsgang wird der verwandtschaftlichen Deszendenz gefolgt sein. So dürfte also Alkuin dem Familienkreis Willibrords beizuzählen sein oder ihm doch zumindest nahegestanden haben²⁰⁹. Da nun Willibrord selber schon in seinem „Testament“, freilich nur formellhaft, von Erben spricht²¹⁰, da weiter Alkuin ausdrücklich von den *posteri* schreibt, die Echternach *usque hodie* und zwar *traditione ex legitima patris [Willibrordi]* in Besitz hätten²¹¹, fragt sich, ob Willibrord nicht schon seinen unmittelbaren Nachfolger dem eigenen Verwandtenkreis entnommen hat. Der zweite Echternacher Abt, Adalbert mit Namen, erhält freilich bei Alkuin nicht jene weitausholende Betitelung wie Beornrad; er gilt ihm schlicht als *successor*²¹². Doch kann an eine Vermutung Wilhelm Levisons²¹³ erinnert werden, ob nicht das Kloster *Cornu Vallis*, in welchem Bedas Abt Ceolfrid 716 auf die Überfahrt zum Kontinent warten mußte²¹⁴,

²⁰⁶ Vita Willibrordi 1 (MG SS rer. Merov. VII 116²¹).

²⁰⁷ GERLINDE NIEMEYER, Die Herkunft der Vita Willehadi. — Deutsches Archiv 12, 1956, 17—35, 27—31.

²⁰⁸ Vita Willibrordi, praef. (MG SS rer. Merov. VII 114⁶): [*Wilgils*] *cuius corpus requiescit in cellula quadam maritima, cui ego ... legitima ... successione praesedeo.*

²⁰⁹ W. LEVISON in der Einleitung zur Vita Willibrordi (MG SS rer. Merov. VII 94¹⁸); NIEMEYER (wie Anm. 207) 29 f.

²¹⁰ WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 97 Nr. 39: *ullus de heredibus vel proheredibus,*

²¹¹ Vita Willibrordi 21 (MG SS rer. Merov VII 116¹⁷, 132¹⁰).

²¹² Ebd. 31 (137²⁸); WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 109 Nr. 45 u. ö.; s. auch den Zeugen *Adebertus* einer Urkunde des Jahres 697/98 (ebd. 23 Nr. 4).

²¹³ LEVISON, England (wie Anm. 2) 55 Anm. 1.

²¹⁴ Historia abbatum 29 (PLUMMER [wie Anm. 27] I 399): *in monasterio Aelberti, quod est situm in loco, qui Cornu Uallis appellatur; ebd. 31 (400): Ceolfridus a suo abbatum 18 (ebd. I 383).*

mit der Stiftung von Willibrords Vater Wilgils identisch sei. Von *Cornu Vallis* aus konnte Ceolfred durch die Humbermündung in See stechen; an der Humbermündung hat aber auch Wilgils Kloster gelegen²¹⁶. Besonders der Name des 716 in *Cornu Vallis* bezugten Abtes weckt Interesse: *Aelbertus*. Er erinnert an den zweiten Abt, den unmittelbaren Nachfolger des Stifters in Echternach, und läßt fragen, ob es vielleicht in der Familie Willibrords einen „Leitnamen“ Al(d)bert (< Adalbert?) gegeben hat²¹⁶. Abt *Aldbertus* in Echternach ist es, der auch den Todestag Wilgils' feiern läßt²¹⁷. Ist schon aus der Mentalität des „Familienklosters“ die Vermutung ableitbar, daß der unmittelbare Nachfolger Willibrords zum Kreis seiner Verwandten gehört hat, zumal auch der dritte Abt *generis posteritate* an die Spitze gelangt ist, so erfährt diese Vermutung durch den in Wilgils *cella* und in Echternach bezugten Abtsnamen Al(d)bert eine weitere Stützung. Doch ist dadurch die Verwandtschaft nicht zweifelsfrei gesichert, weswegen es nur eine — wenn auch wahrscheinliche — Erwägung bleibt, daß es Willibrord selber zuzuschreiben ist, wenn sich Angehörige seiner Familie in Echternach festsetzen konnten.

Die Bindung geistlicher Ämter und kirchlicher Institutionen an eine bestimmte Familie darf nicht nur als eine Ausnahmesituation der Missions-epoche betrachtet werden; sie war vielmehr umfassend für das ganze Klosterwesen des frühen Mittelalters²¹⁸. Der Übergang des Klosterregimentes von Abt zu Neffe bzw. von Äbtissin zu Nichte, so muß aufgrund eines reichen Quellenmaterials geurteilt werden, hat den Aufbau regelrechter geistlicher Dynastien zur Folge gehabt²¹⁹. Dies wird gerade auch deutlich an einem Streitfall in Willibrords Heimat. Benedikt Biscop, Gründer des Doppelklosters Wearmouth-Jarrow, beruft zu seinen Mitarbeitern zunächst

²¹⁵ Vita Willibrordi 1 (MG SS rer. Merov. VII 116^b): *in promontoriis, quae mari Oceano et Humbri flumine cinguntur*.

²¹⁶ Die erste Silbe des Namen *Aelbert* ist etymologisch mehrdeutig; sie kann von *Aedal-* sich herleiten. Zu vergleichen sind die verschiedenen Überlieferungsformen des Namens Adalbert in Echternach; WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 117 Nr. 51: *Adelbertus*, ebd. 120 f. Nr. 55 u. 57: *Albertus*. Doch ist fraglich, wieweit hier originalgetreue Überlieferung vorliegt. — Für diesen namenkundlichen Hinweis habe ich Herrn Dr. D. Geuenich — Münster zu danken.

²¹⁷ Vita Willibrordi 31 (MG SS rer. Merov. VII 137 f.).

²¹⁸ Einige Einzelbelege, um einen ersten Eindruck zu vermitteln: Vita Wandregiseli 12 (MG SS rer. Merov. V 191): *Nepus tuus Godo sequiturus erit tibi*; Notitia Arnonis (ebd. VI 161³⁴): *neptiam suam Christi famulam Erindrudam constituit*; Vita Frodoberti 23 (ebd. V 80¹⁸): *nepos eius Waldinus, qui postmodum loco avunculi in eodem ipsius monasterio abbas successit*; Vita Ursuari 6 (ebd. VI 459¹⁵): *habebat neptem in monasterio*.

²¹⁹ K. SCHMID, Die Nachfahren Widukinds. — Deutsches Archiv 20, 1964, 1—47, 34, 38 f.; DERS., Religiöses und sippengebundenes Gemeinschaftsbewußtsein in frühmittelalterlichen Gedenkbucheinträgen. — ebd. 21, 1965, 18—81, 64—66.

ihm blutsverwandte Mönche²²⁰. Von der endgültigen Nachfolge in seinem Abtsamt möchte er jedoch den leiblichen Bruder ausgeschlossen wissen²²¹. Daß er in geradezu ausfälliger Weise seine Mönche bestürmen muß, nicht seinen Bruder zu wählen, zeigt am besten, in welchem Maße es — zunächst wenigstens — als selbstverständlich empfunden wurde, den Bruder des Gründerabtes ins Leitungsamt zu rufen: Dem *consanguineus* stand unbezweifelhaft der Vorrang zu²²². Schon im spätantiken Gallien hatte die geblütsbestimmte Nachfolge auch auf die Bischofssitze übergegriffen²²³. In seiner bekannten Klage über Bischof *Milo et eiusmodi similes* kritisierte dann Bonifatius eine solche Bischofssitze²²⁴, und es scheint kennzeichnend zu sein für Willibrord, daß er zu dieser Familie offenbar ein gutes Verhältnis gefunden hat²²⁵. — Wir stellen also fest, daß die Familie des geistlichen Klostergründers ein Recht auf Nachfolge im Abtsamt zu praktizieren suchte, ein Recht, das als *hereditas* beschrieben werden kann, das aber nur schwer mit den alten kanonischen Vorschriften zu vereinbaren war. Auf eine Anfrage fränkischer Adliger antwortet Papst Zacharias im Jahre 748: Der Klostergründer dürfe den Abt oder die Äbtissin nur mit Zustimmung des Bischofs aus der eigenen Verwandtschaft wählen²²⁶. Der Grund ist

²²⁰ Historia abbatum 10 (PLUMMER [wie Anm. 27] I 391): *Easterwyni presbiter et cognatus abbatibus Benedicti*; vgl. BEDA, Historia abbatum 7 u. 8 (ebd. 370 f.). Historia abbatum 16 (ebd. 393): [*Benedictus*] *Ceolfredum statuerat, qui magis sibi spiritali quam carnali erat cognatione conexus*.

²²¹ Benedikt ermahnt seine Mönche (BEDA, Historia abbatum 11, ebd. 375): *tolerabilius mihi multo est totum hunc locum in quo monasterium feci . . . in solitudinem sempiternam redigi, quam ut frater meus carnalis . . . in eo regendo post me abbatibus nomine succedat . . . cavetote, ne secundum genus . . . patrem quaeratis*. Von Eosterwine wird gesagt (ebd. 8, 371), daß er keine Rücksicht auf den *honor consanguinitatis aut nobilitatis* genommen habe.

²²² Zu vergleichen ist hier die Bedeutung des rechten Geblütes bei den Herrschern; F. KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im frühen Mittelalter. Darmstadt 1962, 13—45; H. MITTEIS, Die deutsche Königswahl. Darmstadt 1969, 21—46; H. W. KLEWITZ, Namengebung und Sippenbewußtsein in den deutschen Königsfamilien des 10.—12. Jahrhunderts. In: KLEWITZ, Ausgewählte Aufsätze. Aalen 1971, 89—103; K. HAUCK, Geblütsheiligkeit. In: Liber Floridus. Paul Lehmann zum 65. Geburtstag dargebracht. St. Ottilien 1950, 187—240; F. RÖNIG, Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte. In: Königswahl und Thronfolge in ottonisch-frühdeutscher Zeit. Hrsg. von E. HLAWITSCHKA. Darmstadt 1971, 71—147; H. BEUMANN, Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der ottonischen Zeit. Ebd. 148—98; H. MITTEIS, Die Krise des deutschen Königswahlrechtes. Ebd. 216—302.

²²³ Schon das senatorische Geschlecht, dem Gregor von Tours angehört, hat mehrmals den Bischofsstuhl in Tours besetzt; K. F. STROHEKER, Die Senatoren bei Gregor von Tours. In: Germanentum (wie Anm. 137) 192—206, 194 f. Bonitus von Clermont († um 705) beunruhigte sich darüber, daß er den Bischofsstuhl von seinem Bruder übernommen hatte; Vita Boniti 9 (MG SS rer. Merov. VI 124).

²²⁴ EWIG, Milo (wie Anm. 63) 412—440.

²²⁵ SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 18) 130 f., 133 ff.

²²⁶ Epistola 83 (MG Epp. sel. I 186³³): *oportet ut, si monachus vel sanctimonialis femina de propria cognatione ibi constituitur praesens, ut ab episcopo civitatis consecratur sive abba sive abbatissa*.

leicht einzusehen: Bei einer nach Verwandtschaft bestimmten Nachfolge wird die geistliche Eignung zu leicht hintangestellt²²⁷. Die altkirchlichen Bestimmungen verlangen darum zuerst und ausschließlich den *idoneus*; oder wie es in der Regula Benedicti heißt: *Vitae autem merito et sapientiae doctrina elegatur*²²⁸. In der Benediktsregel wie in der alten Kirche überhaupt war das Verfahren der Amtsberufung ganz auf die Idoneität abgestellt: Nur bewährte Männer wurden „nach vorhergegangener Prüfung ihrer sachlichen Geeignetheit“ ins Amt berufen²²⁹. Der Blick für die sachlichen Erfordernisse der Amtseignung wurde gerade auch dadurch ermöglicht, daß in der städtischen Welt der Antike und besonders im Christentum die Großfamilie nicht mehr der alles bestimmende Rahmen war²³⁰. Jene Solidarität der Großfamilie, zu der alle Glieder beizutragen hatten, von der sie aber auch getragen waren, zog einen fest abschließenden Kreis gegen Außenstehende²³¹. Gerade das Christentum mußte um des Anspruchs der Universalität willen eine vorrangige Bindung an die Familieninteressen ablehnen; mit der Taufe konnte sogar eine Loslösung aus der eigenen Familie gefordert werden²³². „Wie das Neue Testament betrachten auch die Väter nur die kleine Gruppe der Eltern und Kinder als Familie. Für die großen Familienverbände der Antike mit ihren religiösen, politischen, wirtschaftlichen und manchmal aristokratischen Aspekten blieb kein Raum mehr“²³³. Genau diese Großfamilie mit den genannten Aspekten lebt im Frühmittelalter wieder auf. Wie die Ämter des Staates ein Vorrecht der adeligen Familien werden²³⁴, so droht es auch den Kirchenämtern²³⁵. Die Fähigkeit, über den Bereich des Familiären hinauszugehen, ist gering. Wohl bemüht sich das frühmittelalterliche wie schon das antike Mönchtum getreu der neutestamentlichen Anweisung, Haus, Familie und Verwandtschaft zu verlassen²³⁶. Gerade die insularen

²²⁷ K. HALLINGER, Gorze-Kluny. Rom 1950, 579—585; H. JAKOBS, Die Hirsauer. Köln-Graz 1961, 153—170; J. SEMMLER, Die Klosterreform von Siegburg. Bonn 1959, 282—305.

²²⁸ Regula Benedicti 64 (B. STEIDLE, Die Benediktusregel. Beuron 1963, 188); H. GRUNDMANN, Pars quamvis parva. Zur Abtwahl nach Benedikts Regel. In: Festschrift Percy Ernst Schramm. I. Hrsg. von P. CLASSEN u. P. SCHEIBERT. Wiesbaden 1964, 237—251, 237 f.

²²⁹ H. W. BEYER — H. KARPP, Bischof. In: Reallexikon f. Antike u. Christentum II, 394—407, 401.

²³⁰ J. GAUDEMET, Familie, ebd. VII 286—358.

²³¹ DE FRAINE (wie Anm. 192) 52—64.

²³² O. HEGGELBACHER, Die christliche Taufe als Rechtsakt nach dem Zeugnis der frühen Christenheit. Freiburg/Schw. 1953, 118 ff.

²³³ GAUDEMET (wie Anm. 230) 343.

²³⁴ S. o. Anm. 222; ERNA BUSCHMANN, Ministerium — idoneitas. Um ihre Deutung aus den mittelalterlichen Fürstenspiegeln. — Hist. Jahrbuch 82, 1962, 70—102.

²³⁵ S. o. Anm. 218 u. 219.

²³⁶ ANGENENDT, Monachi peregrini (wie Anm. 59) 127—144.

Peregrini haben sich radikal von Heimat und Verwandtschaft getrennt, indem sie in ein fremdes Land gingen²³⁷; und doch zeigt sich in ihren Klöstern auf dem Kontinent die bleibende Verketzung mit den Familiengliedern aus der Heimat. Es wäre allerdings ungerecht, diese *nepotes* mit dem päpstlichen Nepotismus der Renaissance gleichzusetzen, hat sich doch die Familienbindung des frühen Mittelalters als eine starke Solidarisierungskraft bewährt; vor allem durch sie ist den angelsächsischen Missionaren für ihre entsagungsvolle Arbeit auf dem Kontinent der Nachwuchs zugeströmt.

Aber nicht allein die Familie des geistlichen Gründers greift nach dem Kloster, ein ähnliches Bestreben entwickelt auch jene Familie, welche die Materialia für eine Klostergründung bereitstellt. Alkuin hat dafür in der Vita Willibrordi eine kurze, aber prägnante Formel; die Nachfahren des Stifters besitzen das Kloster aufgrund von zwei Rechtstiteln: *traditione ex legitima patris et piissimorum pietate regum tenere noscuntur*²³⁸. Das Kloster steht im Spannungsfeld zweier Familien und ist dadurch der ständigen Gefahr ausgesetzt, hin- und hergerissen zu werden. Nachdrückliches Anschauungsmaterial für einen solchen Interessenkampf bietet die Geschichte der Abtei St. Wandrille in der Normandie, die, wie schon erwähnt²³⁹, eine mit Echternach nahezu wortgleiche Treuebindung zu Pippin und Plektrud eingegangen war und deren Chronik, die Gesta ss. patrum Fontanellensis coenobii, uns einen Einblick in die innerklösterlichen Vorgänge gewährt²⁴⁰. Schon der geistliche Gründer Wandregisel setzt seinen Enkel Godo ein. Seit Beginn des 8. Jhs. üben dann die Karolinger eigenklösterliche Rechte aus²⁴¹. Der Abt Benignus, weil auf seiten Karl Martells stehend, wird 716 durch den neustrischen Hausmeier vertrieben. An seine Stelle tritt ein Abt namens Wando, der nach dem Sieg Karls nach Maastricht verbannt wird. Benignus kehrt zurück und setzt in einem von St. Wandrille abhängigen Kloster einen Verwandten an die Spitze²⁴². Später läßt Karl Martell aus der eigenen Verwandtschaft zwei Äbte folgen. Der erste, Hugo, ist übrigens einer jener Enkel, auf welche Plektrud Willibrord hatte festlegen wollen²⁴³; der andere, Wido, dürfte die Schenkungsurkunde Karls für Utrecht mitunter-

²³⁷ Ebd. 151 f.

²³⁸ Vita Willibrordi 21 (MG SS rer. Merov. VII 132¹⁰).

²³⁹ S. o. Anm. 55.

²⁴⁰ Einen kurzen Überblick über St. Wandrille im 8. Jh. gibt: J. LAPORTE, Fontenelle. In: Dict. d'hist. et géogr. eccl. XVII, 1971, 915—953, 917 ff.

²⁴¹ PRINZ, Mönchtum (wie Anm. 12) 191, 206.

²⁴² Gesta abbatum III 1 (LOHIER — LAPORTE [wie Anm. 55] 24): *Benigni propinquus . . . et abbas coenobii Flauiniacensis extitit*; PRINZ, Mönchtum (wie Anm. 12) 206.

²⁴³ HLAWITSCHKA (wie Anm. 42) 80 Anm. 38.

zeichnet haben²⁴⁴. — Ohne alle Namen im einzelnen aufzuführen: Pippin der Jüngere setzt seinen Taufpaten Raginfredus ein, also jenen Mann, der bei seiner Taufe neben Willibrord gestanden hat²⁴⁵. Er führt ein solches Schreckensregiment im Kloster, daß die Mönche seine Absetzung erreichen. Schließlich erkauft sich ein Witlaic, Neffe eines früheren Abtes, bei Pippin den Abtsstuhl²⁴⁶. Witlaic wiederum gelingt es, einem seiner Neffen die Nachfolge sicherzustellen²⁴⁷; nur bleibt dieser, Witbold geheiß, bei einer Gesandtschaftsreise nach Ostrom unerwartet lange unterwegs. So wird 787 Gerwald, Kapellan der Königin Bertrada, in die Abbatia eingeführt²⁴⁸. Auch diesem gelingt es, einen seiner Verwandten nach sich zu ziehen; es ist der wegen seiner Kapitularien-Sammlung bekannte Ansegis²⁴⁹. Doch kann Gerwald ihm zunächst nur eine Dependence von St. Wandrille sichern, der Karl der Große dann noch eine Reihe anderer Abbatiate hinzufügt. In der Mutterabtei folgt ein aus Italien stammender Trasarus, bei dessen Resignation dann Ansegis endlich aufrücken kann. Wenn auch der neue Abt sich in vorbildlicher Weise um das Klosterleben gekümmert hat²⁵⁰, so haben doch viele andere Äbte dem geistlichen Status der Abtei schwer geschadet. Die Mönche hätten gar nicht mehr gewußt, was eigentlich regulares Leben sei, konstatieren die Gesta²⁵¹. Das Klosterleben war in der Tat so ruiniert, daß Ansegis Mönche aus Luxeuil holen mußte, um das monastische Leben wiederherzustellen²⁵².

Die Gesta von St. Wandrille lassen begreifen, warum die monastischen Reformen sich gegen jedwede Bindung der Klöster an bestimmte Familien gewehrt haben²⁵³. Daß Echternach ein Schicksal, wie St. Wandrille es hinnehmen mußte, erspart geblieben ist, verdankt es dem glücklichen Umstand, daß den ersten drei Äbten eine lange Lebenszeit beschieden gewesen ist; zusammengenommen umfassen ihre Abbatiate fast ein ganzes Jahrhundert²⁵⁴. Jede Vakanz des Abtsstuhles konnte nämlich dem Kloster neues

²⁴⁴ GYSSELING — KOCH, *Diplomata Belgica* (wie Anm. 172) 306 Nr. 173: *Signum Widonis*.

²⁴⁵ *Gesta abbatum ss. patrum Fontanellensis coenobii VIII 2* (LOHIER — LAPORTE [wie Anm. 55] 59): *Raginfridus de nobili Francorum prosapia ortus ... compater etiam spiritalis regenerationis Pippini magni regis*.

²⁴⁶ Ebd. XI 1 (79): *plurima donaria auri argentique ... Pippino regi ac suis satellitibus collata*.

²⁴⁷ Ebd. XII 1 (84).

²⁴⁸ FLECKENSTEIN, Hofkapelle (wie Anm. 98) 31, 58, 94, 108.

²⁴⁹ Ebd. 106; F. L. GANSHOF, Was waren die Kapitularien? — Weimar 1961, 108—111.

²⁵⁰ *Gesta abbatum ss. patrum Fontanellensis coenobii VIII 2* (LOHIER — LAPORTE [wie Anm. 55] 96): *novus Unandregisilus*.

²⁵¹ Ebd. VII 2 (97): *status almae regulae ... Benedicti iam quasi casurus uidebatur*.

²⁵² Ebd.

²⁵³ S. o. Anm. 227.

²⁵⁴ Beornrad ist 796/97 zum letzten Mal in Echternacher Urkunden erwähnt; WAMPACH, *Quellen* 179 Nr. 111.

Unheil bringen. Für das Bild von Willibrord ergibt sich daraus freilich die Einsicht, daß wohl mehr diese glücklichen Umstände als seine planende Vorsorge Echternach vor Wechselfällen wie in St. Wandrille bewahrt haben. Ob die Entschuldigung Jung-Diefenbachs, Willibrord habe 706 nicht voraussehen können, welche Belastungen einem Kloster aus dem Muntverhältnis einmal erwachsen würden²⁵⁵, gerechtfertigt ist, mag dahingestellt bleiben; schließlich scheint Willibrord an dem Verhältnis zu Karl Marcell bewußt festgehalten zu haben. So viel ist jedenfalls sicher, daß mit dem Erscheinen Willibrords auf dem Kontinent nicht eine von römisch-kanonischem und benediktinischem Geist getragene Opposition gegen die fränkischen Kirchenverhältnisse einsetzt. In der Behandlung seines Echternacher Klosters — und wohl auch seines Bistums Utrecht — läßt Willibrord den deutlichen römischen Einschlag kanonischen Bewußtseins²⁵⁶ durchaus vermissen. Angesichts des von Alkuin verteidigten *tertius gradus*, eines Mittelwegs zwischen mönchischer und kanonikaler Lebensweise²⁵⁷, dem auch der Utrechter Klosterschüler Liudger gefolgt ist²⁵⁸, kann selbst die monastisch-benediktinische Entwicklung Echternachs nicht mehr fraglos vorausgesetzt werden. Daß ein Ansbald, der sich 712 *monachus* nennt, 718 von Susteren aus noch über eine ganze Grundherrschaft verfügt²⁵⁹, könnte auf die im gallischen Mönchtum weitverbreitete Praxis des Teilverzichts²⁶⁰ und damit auf eine weniger streng geführte monastische Lebensweise hindeuten. Doch sprechen die Urkunden bis in den Anfang des 9. Jhs. von *monachi* in Echternach²⁶¹.

²⁵⁵ JUNG-DIEFENBACH, Friesenbekehrung (wie Anm. 108) 89 f.; WAMPACH, Willibrord (wie Anm. 39) 258.

²⁵⁶ SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 18) 97. Immerhin war man sich im gallischen Mönchtum des „Verwandten-Problems“ bewußt; Collectio s. Dionysii 9 (MG *Formulae* 50316): *abbas vero qui eligendus est, non eum nativitas aut divitiarum vel ingeniositas preferat*; J. M. PARDESSUS, *Diplomata, Chartae, Epistolae Leges*. II. Paris 1849, 234 Nr. 435 (695/96 für Notre-Dame-de-Blois): *eligere, qui honestis moribus sit, non generositatis nobilitatem; Regula Donati 77* (HOLSTE — BROCKIE I [wie Anm. 117] 392:) *nulla ex vobis carnali affectu, aut pro natalibus, aut pro facultatibus, aut pro parentela ...*

²⁵⁷ O. G. OEXLE, Sozialgeschichtliche Forschungen zu geistlichen Gemeinschaften im westfränkischen Einflusbereich. *Masch. Habil.-Schr. Münster* 1972, 172—184.

²⁵⁸ *Vita Liudgeri* 30 (DIEKAMP [wie Anm. 181] 36): *Cucullam eo quod promissionem observationis monachorum non fecerat desivit*.

²⁵⁹ WAMPACH, *Quellen* (wie Anm. 17) 54 Nr. 21, 69 f. Nr. 28.

²⁶⁰ J. SEMMLER, *Geschichte der Abtei Lorsch von der Gründung bis Ende der Salierzeit*. (= Teildruck aus: *Die Reichsabtei Lorsch. Festschrift zum Gedenken an die Stiftung 764*.) Darmstadt 1964, 75—173, 110 f.

²⁶¹ Nach J. SEMMLER (Fränkisches Mönchtum [wie Anm. 38] 286) hat während der Regierungszeit Karls d. Gr. eine stattliche Zahl namhafter Abteien ihren monastischen Charakter aufgegeben und die kanonische Lebensform angenommen. Auch Echternach habe damals seine monastische Observanz aufgegeben und sich zum Kanonikerstift gewandelt. In Echternach seien 775 zum letzten Mal Mönche genannt, und es sei dann vom *clerus* die Rede; schon 762 werde als wichtigste Aufgabe des Konvents das Chorgebet und das eucharistische Opfer bezeichnet.

So müssen wir feststellen: Bei den angelsächsischen Missionaren und nicht minder bei Willibrord zeigen sich Bindungen an die eigene Familie, die besonders deutlich in dem Übergang des Klosters in die Hand von Verwandten faßbar werden. Ganz offensichtlich wurde die Familienbezogenheit als eine vorrangige Verpflichtung empfunden. Diese hier aufscheinende Denk- und Handlungsweise dürfte dann auch einen der Gründe sichtbar machen, weswegen der Herrscherfamilie ebenfalls ein Einfluß eingeräumt wurde, zumal das Zeitverständnis den Herrscher als Sachwalter Gottes erscheinen ließ.

c) Das Missionsbewußtsein

Wolfgang H. Fritze hat 1969 in einem größeren Beitrag der Frühmittelalterlichen Studien²⁶² Willibrord als einen herausragenden Zeugen des angelsächsischen Missionsbewußtsein hingestellt: Eine Liste von zu missionierenden Völkern in Bedas *Historia ecclesiastica*²⁶³ wird als Umschreibung des missionarischen Gesichtskreises Willibrords verstanden. Laut Fritze stehen in dieser Liste neben ethnischen Gruppen, die nachweisbar zu Willibrords Arbeitsfeld gehört hätten, also neben den Friesen, Sachsen, Dänen und Boroktuariern, zwei nichtgermanische Völkerschaften, die *Rugini* und die *Hunni*, welche in sehr diffizilen Überlegungen als Rügenlawen und Awaren gedeutet werden²⁶⁴. „Die Richtigkeit dieser Interpretation voraus-

Die Quelle für 774/75 ist eine Schenkung *ad illos sanctos monachos vel presbiteros vel omni clero* (WAMPACH, Quellen [wie Anm. 17] 139 Nr. 75). Jedoch kann dieser Termin durchaus nicht als die letzte Erwähnung der *monachi* gelten und ebensowenig ist er der Beginn einer konsequenten Benennung als *clerici*. Zwei zwischen 775/784 ausgefertigte Schenkungen Karl d. Gr. halten an der Bezeichnung *monachi* fest (ebd. 155 ff., Nr. 92 f.); 786/87 und 792/93 sind es wieder *clerici* (ebd. 162 Nr. 96, 175 Nr. 107). Ludwig der Fromme redet die Konventsmitglieder 819 als *fratres* an (ebd. 206 Nr. 138) und 817/27 als *congregatio servorum Dei sub ordine sancto* und als *monachi ibidem Deo famulantes* (ebd. 207 f. Nr. 139). Von 855/56 an lassen die Urkunden dann keinen Zweifel mehr: *canonici, qui ibidem . . . sub regula canonico Deo serviunt* (ebd. 218 Nr. 145).

²⁶² FRITZE, *Confessio* (wie Anm. 21) 78—130.

²⁶³ Beda schreibt über die Missionspläne des als *peregrinus* in Irland weilenden Angelsachsen Egbert: . . . in *Germania plurimas nouerat esse nationes, a quibus Angli uel Saxones, qui nunc Britanniam incolant, genus et originem duxisse noscuntur; unde hactenus a uicina gente Brettonum corrupte Garmani nuncupantur. Sunt autem Fresones, Rugini, Danai, Hunni, Antiqui Saxones, Boroktuari . . .* (*Historia eccl.* V 9, PLUMMER [wie Anm. 27] I 296). „Sehr wahrscheinlich ist sie [die Völkerliste] nicht, wie es nach Bedas Text zunächst den Anschein hat, als ein Missionsprogramm des Stifters der angelsächsischen Festlandmission Egbert aufzufassen, sondern als Umschreibung des missionarischen Gesichtskreises von Egberts Schüler, dem angelsächsischen Friesenmissionar Willibrord . . .“ (FRITZE, *Confessio* [wie Anm. 21] 79).

²⁶⁴ W. FRITZE, Slawen und Awaren im angelsächsischen Missionsprogramm. II: Beda Rugini und Willibrords Dänenmission. — *Zeitschr. f. slaw. Phil.* 32, 1965, 231—49; DERS., III: Beda Hunni und die Entstehung der angelsächsischen Missionsvölkerliste von 703/04. *Ebd.* 33, 1967, 358—72.

gesetzt“, so heißt es dann, „stellt sich die Frage nach den geistigen Strömungen, die diese Männer zu einer so bedeutenden Erweiterung ihres missionarischen Gesichtskreises und vor allem zu einer Durchbrechung der ‚gentilreligiösen‘ Schranken ihres missionarischen Bewußtseins geführt haben, zu einer neuen, ethnischen ‚Entschränkung‘ der christlichen Mission . . .“²⁶⁵. Fritze sucht also das Besondere des Willibrordschen Missionsbewußtseins dadurch zu erfassen, daß er religionsphänomenologische und religionsgeschichtliche Erkenntnisse zur Deutung heranzieht. Der Ausdruck ‚gentilreligiös‘, seit längerem auch in der ostdeutschen Kolonisations- und Missionspolitik verwendet²⁶⁶, will zum Ausdruck bringen, daß bei den jungen Barbarenvölkern im nachantiken Europa — aber auch bei vielen anderen ethnischen Gruppen²⁶⁷ — Religion und Volkszugehörigkeit für gewöhnlich ineingesetzt worden sind. Die Angelsachsen selbst liefern mit ihrer Begründung, warum sie ihre festländischen Stammesgenossen bekehren wollen, die „bemerkenswertesten Zeugnisse des gentilen Denkens der Zeit überhaupt“²⁶⁸. Bonifatius bestürmt in einem Brief, der auf 738 datiert wird, seine Landsleute, für die Bekehrung ihrer stammesverwandten Sachsen auf dem Kontinent zu beten: „Habt Erbarmen mit ihnen, weil sie selbst sagen: ‚Wir sind eines Blutes und eines Gebeines‘“²⁶⁹. Oder ein anderes Phänomen des gentilreligiösen Denkens: Die frühe Diözesanaufteilung Englands suchte sich den einzelnen angelsächsischen Teilreichen anzupassen²⁷⁰; ein

²⁶⁵ FRITZE, *Confessio* (wie Anm. 21) 80.

²⁶⁶ FRITZE (*Confessio* [wie Anm. 21] 78 Anm. 3) verweist auf H. D. KAHL, Heidenisches Wendentum und christliche Stammesfürsten. — *Arch. f. Kulturgesch.* 44, 1962, 72—119. Kahl schreibt (ebd. 91): „Den Völkern früher Stufen . . . liegt nichts ferner als ein Denken, ein Anspruch dieser [universalreligiöser] Art: sie wissen allgemein nicht von einem allumfassenden Weltengott, wie ihnen überhaupt die Fähigkeit zum Denken in allgemeingültigen Kategorien abgeht; sie kennen nicht einmal den Begriff der universalen Welt, und so ist ihnen nichts selbstverständlicher, als daß jedes Land oder jedes Volk seine eigene Gottheiten habe . . . Der Wirkungskreis der eigenen Götter beschränkt sich auf ‚unser‘ Volk und Land. Sie sind keineswegs die einzigen, die es gibt, oder die einzigen, die wirklich Macht besitzen: auch die Götter anderer Völker sind wirklich und wirkmächtig; auch sie haben ihr Volk und ihr Land . . ., nur in ‚unserem Bereich‘ haben sie von Haus aus nichts zu schaffen: es liegt einfach außerhalb ihrer Zuständigkeit.“

²⁶⁷ G. WIDENGREN, *Religionsphänomenologie*. Berlin 1969, 594 f.: „Die nationale und gesellschaftliche Einheit oder Gruppe ist oft identisch mit der religiösen oder sozialen Vereinigung . . . Der Kultverband trägt oft denselben Namen wie die Gottheit, die er verehrt, z. B. Assur oder Gad . . .“ Ausführlich dazu J. WACH, *Religionssoziologie* (wie Anm. 192) 103—109, 324—75; MENSCHING, *Religionssoziologie* (wie Anm. 192) 51—59. Zu der germanischen Auffassung vgl. W. BAETKE, Die Aufnahme des Christentums durch die Germanen. Darmstadt 1959, 51: „Das (in einigen Ländern fast verwirklichte) Ideal ist: die politische Gemeinschaft zugleich Glaubens- und Kultgemeinschaft.“

²⁶⁸ FRITZE, *Confessio* (wie Anm. 21) 121.

²⁶⁹ *Epistola Bonifatii* 46 (MG Epp. sel. I 75⁵); SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 18) 178.

²⁷⁰ R. L. POOLE, St. Wilfrid and his See of Ripon. In: *Studies in Chronology and History*. Ed. by A. L. POOLE. Oxford 1934, 56—81, 63: It should be observed that Beda almost always speaks of a bishop by his territorial style; he is bishop of a kingdom or

Bischof war, wie es im Sprachgebrauch der Zeit heißt, jeweils für eine *gens* bestellt²⁷¹. In diesen Zusammenhang gehört es auch, daß Willibrord, wie es verschiedene Quellen in gleicher Weise ausdrücken, in *gentem Frisonum*²⁷² geweiht worden ist. Gerade wegen des starken gentilreligiösen Bewußtseins hebt Fritze die ethnische Entschränkung, den Blick über die stammverwandten Germanen hinaus, als eine besondere Leistung hervor. Erst das Gegenbild, wie es die auch von gentilreligiösen Motiven mitbestimmte missionarische Intention der Angelsachsen biete, mache die eigentlich geschichtliche Bedeutung universalmissionarischer Zielsetzung deutlich. Der moderne Beobachter mag geneigt sein, die Universalität der christlichen Mission als eine aus den zentralen Lehren des Christentums notwendig sich ergebende Forderung zu betrachten; die geschichtliche Wirklichkeit zeigt sich freilich differenzierter: Die universalmissionarische Offenheit war durchaus nicht gleichmäßig allen Zeiten und Völkern bewußt²⁷³. Ein erstes und für alle späteren Zeiten normgebendes Beispiel universalmissionarischer Entschränkung bietet die apostolische Zeit, die — wenn auch zunächst nur zögernd — über den Kreis des Judentums hinausgegangen ist, um auch unter Griechen und Römern Gemeinden zu bilden²⁷⁴. Die Christenheit der Spätantike war freilich weitgehend wieder der Versuchung erlegen, den *Orbis Christianus* mit dem *Imperium*

underkingdom: or more exactly his title is gentilic; he is bishop of the Northumbrians, or the Middle English, or the Gwissas, or the like. It is only in regard to the most ancient bishoprics, Canterbury, Rochester, London, and York, that he designates a bishop by his 'see' or place of residence. Vgl. auch J. R. ST. MOORMAN, *A History of Church in England*. I. London 1963, 27.

²⁷¹ Ein Bischof für zwei *gentes* wird als ungewöhnlich angesehen. Vgl. BEDA, *Historia eccl.* III 21 (PLUMMER [wie Anm. 27] I 171): *factus est Diama ... episcopus Mediterraneorum Anglorum simul et Merciorum ... Paucitas enim sacerdotum cogebat unum antistitem duobus populis praefici*.

²⁷² *Liber Pontificalis*. I. Hrsg. von L. DUCHESNE. Paris 1955, 376^b: *Hic [Sergius] ordinavit ... Clementem in gentem Frisonum*; BEDA, *Historia eccl.* V 11 (PLUMMER [wie Anm. 27] I 302): *misit Pippin ... Willibrordum Romam ... ut eidem Fresonum genti archiepiscopus ordinaretur*; Bonifatii epistola 109 (MG Epp. sel. I 236¹⁰): *ordinatio Sergii pape et legatio venerandi predicatoris Willibrordi, ut et fiat sedis episcopalis subiecta Romano pontifici predicans gentem Fresonum*. ALKVIN (*Vita Willibrordi* 13, MG SS rer. Merov. VII 127^b): *in qua tunc gente [Frisiae] sanctus Willibrordus positus est praedicator*.

²⁷³ FRITZE, *Confessio* (wie Anm. 21) 123.

²⁷⁴ Zu der von FRITZE, *Confessio* (wie Anm. 21) 123 Anm. 184 angegebenen Literatur auch L. GOPPELT, *Die apostolische und nachapostolische Zeit*. Göttingen 1966, 43 f.: „Der Schritt von Jerusalem nach Antiochien führt das Christentum zunächst religionsgeschichtlich gesehen aus dem kulturellen Bereich des palästinensischen Judentums in den des Hellenismus ... Wir können den Schritt von Jerusalem nach Antiochien jedoch nur dann würdigen, wenn wir ihn mit den Männern des Urchristentums auch theologisch sehen. Dann bedeutet er nicht nur den Übergang von einem Kulturkreis in den anderen, der sich ja im Laufe der Kirchengeschichte noch öfter vollzogen hat, sondern das erstmalige Heraustreten aus dem Bereich des alten Bundesvolkes.“ Zur religionsgeschichtlichen Wertung dieses Schrittes vgl. auch MENSCHING (wie Anm. 192) 124.

Romanum zusammenfallen zu lassen²⁷⁵. Erst recht die gallisch-fränkische Kirche hat kaum mehr daran gedacht, die christliche Mission über die Reichsgrenzen hinauszutragen²⁷⁶. Auf dem Hintergrund solcher Verengungen verdient eine universale Missionsintention Willibrords und der anderen großen angelsächsischen Missionare in der Tat eine besondere Würdigung²⁷⁷.

Mag auch die These von der universalmissionarischen Intention Willibrords, sofern sie sich auf die Missionsvölkerliste bei Beda stützt, mit jenem hypothetischen Einschlag belastet sein, wie er der Zuschreibung dieser Liste an Willibrord anhaftet²⁷⁸, so verdient doch die berechnete, von

²⁷⁵ Aus der bei FRITZE, *Confessio* (wie Anm. 21) 124 Anm. 185 u. 186 genannten Literatur besonders H. G. BECK, *Christliche Mission und politische Propaganda im byzantinischen Reich*. In: *Settimane ... di studi sull' alto medioevo XIV*, 1967. Spoleto 1968, 649—674, der feststellt (653 ff.): „Die Pax Constantiniana fällt zusammen mit der Pax Christiana, die eine bedingt die andere ... Damit decken sich aber ideell die Grenzen des Imperiums mit den Grenzen der Christenheit ... — De facto scheint es jedenfalls, als sei nach der Befreiung der Kirche durch Konstantin der Missionsgedanke eingeschlafen, genau gesagt, als habe die Hierarchie aufgehört, sich intensiv mit ihm zu beschäftigen ...“ Für die wenigstens zeitweise vorgenommene Identifizierung von Christentum und Römerreich s. auch E. PETERSEN, *Der Monotheismus als politisches Problem*. In: PETERSEN, *Theologische Traktate*. München 1951, 45—147; Dem Imperium Romanum wurde eine providentielle Bedeutung zugeschrieben, weil ohne die eine römische Herrschaft die vielen Staaten und Völker ohne Verbindung untereinander geblieben wären und damit der Missionsbefehl des Neuen Testaments nicht hätte ausgeführt werden können. Ebd. 100: „Für Orosius [sind] Römerreich und Christentum eine Einheit geworden, so daß er sagen kann: *ad Christianos et Romanos Romanus et Christianus accedo*.“

²⁷⁶ FINSTERWALDER (wie Anm. 13) 207: „Der Gedanke einer Predigt des Christentums über die Reichsgrenzen hinaus war der fränkischen Kirche fremd.“ LEVISON, *England* (wie Anm. 2) 48: „The missionary efforts of the Frankish Church were small.“

²⁷⁷ FRITZE, *Confessio* (wie Anm. 21) 128.

²⁷⁸ Die Willibrordsche Missionsvölkerliste wird durch folgende Beobachtungen datiert: Beda habe über Willibrord aus der Zeit nach der zweiten Romreise Willibrords und nach der Errichtung des Bischofssitzes in Utrecht „offenbar Informationen nicht mehr besessen“ (FRITZE, *Missionsprogramm II* [wie Anm. 264] 234). Als Hauptinformant wird Bischof Acca von Hexham angesehen, der — damals noch Priester — im Jahre 703 mit Wilfrid von York nach Rom reiste und bei Willibrord Station gemacht hat (vgl. BEDA, *Historia eccl.* III 13, PLUMMER [wie Anm. 27] I 152; ebd. V 19, I 328 f.; ebd. V 20, I 332; vgl. dazu LEVISON, *Quellen* [wie Anm. 26] 309 f.). Diesen zeitlichen Ansatz, von dem FRITZE (*Missionsprogramm* [wie Anm. 264] III 367) selber sagt, daß er für seine Überlegungen „die Grundlage“ bildet, sucht er ferner durch die Beobachtung zu stützen, daß die Thüringer in der Liste fehlen; 704 erhielt nämlich Willibrord vom Thüringerherzog Heden eine Schenkung (WAMPACH, *Quellen* [wie Anm. 17] 27 ff. Nr. 8). „Wäre die Liste erst später erstellt oder hätte Beda sie etwa erst selbst während der Arbeit an seiner Kirchengeschichte aus verschiedenen Quellen komponiert, so wäre das Fehlen der Thüringer an einer Stelle auffällig, an der alle übrigen Missionsvölker der Willibrord-Gruppe genannt werden ...“ (FRITZE, *Missionsprogramm III* [wie Anm. 264] 370). Wegen des „an sich anstößigen Fehlens der Thüringer“ (ebd. 369) muß darum mit Nachdruck betont werden, daß Beda für die Zeit nach dem Besuch von Wilfrid und Acca „offenbar Informationen nicht mehr besessen“ (ebd. II 234) habe. In der Tat faßt Beda die weitere Wirksamkeit Willibrords, die Zeit von 695 bis 739, in wenigen Zeilen zusammen. Doch

Fritze überhaupt erst in den Blick gerückte Fragestellung besondere Aufmerksamkeit. Sie läßt in der Tat Stellung und Verhalten Willibrords deutlicher begreifen. Daß Willibrord die *licentia praedicandi* bei Pippin eingeholt hat²⁷⁹, wird allgemein mit der gerade auch in der angelsächsischen Heimat üblichen Kongruenz von kirchlicher und staatlicher Ordnung erklärt²⁸⁰. Dabei entgleitet freilich ein entscheidender Gesichtspunkt: daß nämlich der politische Schirmherr des Missionars dessen Tätigkeit seiner

hält Wilhelm Levison dafür, daß diese Zeilen „auch in ihrer Kürze von dem Verkehr zwischen Willibrords alter und neuer Heimat Zeugnis ablegen; dies zeigen schon die Schlußworte, der ehrwürdige Greis ersenne sich nun nach vielfachen Kämpfen im himmlischen Kriegsdienst den Lohn göttlicher Vergeltung: waren solche Stimmungen für den mittelalterlichen Menschen auch fast eine Selbstverständlichkeit, so setzen Bedas Worte im besonderen Falle doch voraus, daß entweder Willibrord seinen Empfindungen in Briefen Ausdruck gegeben hatte oder daß man in Northumbrien darüber durch Besucher oder Boten des fernen Landsmannes unterrichtet war“ (LEVISON, Quellen [wie Anm. 26] 309; vgl. DENS., England [wie Anm. 2] 61; DENS. in: MG VII 91¹⁰, 93³). Daß Beda auch noch den 713 eingetretenen Tod Suidberts vermeldet (s. Anm. 203; Annales S. Amandi ad. a. 713, MG SS I 6), muß FRITZE (Missionsprogramm [wie Anm. 264] II 236 Anm. 12) gegen sich selbst einwenden. Auch Eddi Stephanus, der ebenfalls mit Wilfrid 703 bei Willibrord weilte und bald nach Wilfrids Tod († 709/10) dessen Vita verfaßt hat, läßt darin gerade noch so viel erkennen, daß weiterhin von Willibrord Nachrichten zur angelsächsischen Heimat gelangt sind (Vita Wilfridi 26, MG SS rer. Merv. VI 220¹⁸): [Wilfridus] *fundamentum fidei posuit, quod adhuc superaedificat ... Willibrordus ...*. Endlich muß an die Vermutung Levisons erinnert werden, ob nicht das Kloster *Cornu Vallis*, in welchem Bedas Abt Ceolfred 716 auf die Überfahrt zum Kontinent wartet, mit der Stiftung von Willibrords Vater Wilgils zu identifizieren sei (s. o. Anm. 213—215). Daß Willibrord zum Kloster seines Vaters Kontakt unterhalten hat, darf als sicher gelten; der Todestag Wilgils steht in Willibrords Kalender verzeichnet (WILSON, Calendar [wie Anm. 63] 3 u. 20), sogar noch im Echternacher Martyrologium des 12. Jhs.: *in Britannia, depositio sancti Wilgisi abbatis, patris sancti patroni nostri Willibrordi* (H. QUENTIN, Les martyrologes historiques du moyen âge. Aalen 1969, 234). Auch wurde der Todestag Wilgils in Echternach festlich begangen (Vita Willibrordi 31, MG SS rer. Merv. VII 137 f.). — Willibrord aufgrund der von Beda Egbert zugeschriebenen Missionsvölkerliste als einen Vertreter universalmissionarischen Denkens anzusehen, behält darum einen stark hypothetischen Charakter, den FRITZE selbst übrigens auch nicht verschweigt (Confessio [wie Anm. 21] 80): „die Richtigkeit dieser Interpretation vorausgesetzt“. S. auch die Bedenken bei R. BUCHNER, Kulturelle und politische Zusammengehörigkeitsgefühle im europäischen Frühmittelalter. — Hist. Zeitschr. 207, 1968, 562—583, 572 f., 583 (Nachtrag); ferner bei H. LÖWE, Pirmin, Willibrord und Bonifatius. In: *Settimane ... di studi sull' alto medioevo XIV*, 1966. Spoleto 1967, 217—261, 235.

²⁷⁹ BEDA, *Historia eccl. V 11* (PLUMMER [wie Anm. 27] I 301): *Uilbrod datam sibi a principe licentiam ibidem praedicandi ...* Die *licentia praedicandi* des Herrschers einzuholen, war sowohl auf der angelsächsischen Insel wie auf dem Kontinent notwendig; Vita Wilfridi 41 (MG SS rer. Merov. VI 234¹¹); Vita Hrodberti 5 (ebd. 159²). Ob Willibrord sich zunächst nach Utrecht begeben hat, wie Alkuin berichtet (Vita Willibrordi 5, MG SS rer. Merov. VII 120⁶), dürfte fraglich sein, denn Beda weiß davon nichts; *Historia eccl. V 10* (PLUMMER [wie Anm. 27] I 299): *Qui cum illo aduenissent, ... diuertentes ad Pippinum*. Auch Willibrord selbst schreibt in seinem Kalender, daß er in die *Francia* und nicht in die *Frisia* gekommen sei; WILSON, Calendar (wie Anm. 63) 13: *ueniebat ultra mare in francea*. S. dazu H. HALBERTSMA, *The Frisian Kingdom*. — *Berichten van de Rijksdienst voor het Oudheidkundig Bodemonderzoek* 15/16, 1965/66, 69—108, 70.

²⁸⁰ JUNG-DIEFFENBACH, *Friesenbekehrung* (wie Anm. 108) 88; SCHIEFFER, *Bonifatius* (wie Anm. 18) 98 f.

herrscherlichen Machtentfaltung eingliederte. Es geht nicht allein darum, daß die Mission des politischen Armes nicht entraten konnte, sondern mehr noch darum, wessen Hilfe sie in Anspruch nahm. Willibrords geistlicher Vater Wilfrid hat sich bekanntlich bei seinem friesischen Missionsversuch an den Friesenkönig selbst gewandt und ihn um die Predigterlaubnis er sucht; ebenso Winfrid, der sich 716 zunächst nach Utrecht an den Hof Radbods begeben hat²⁸¹. Beide, Wilfrid wie auch Winfrid, betraten die Frisia zu einer Zeit gekräftigter, ja expansiver friesischer Machtstellung²⁸². Vom Friesenkönig die Legitimierung zur Mission einzuholen, bedeutete die Anerkennung von dessen ungeschmälerter politischer Selbständigkeit. Indem aber Willibrord sich an den fränkischen Dux wandte und von ihm zum Friesenbischof bestimmt wurde²⁸³, unterstützte er dessen Machtansprüche. Daß er sich *in gentem Fresonum* weihen und sich die *Uiltaburg* des Friesenkönigs als Episkopalsitz anweisen ließ²⁸⁴, mußte ihn als Verkörperung weiterer Aspirationen Pippins erscheinen lassen²⁸⁵, nämlich eines fränkischen Expansionsstrebens über die zunächst eroberte *Frisia citerior* hinaus auf ganz Friesland. Indem sich Willibrord dazu noch als ein *fidelis* an Pippin und Karl Martell band, konnte er — zumal angesichts der auf beiden Seiten betriebenen Werbung um Anhänger²⁸⁶ — in friesischen Augen nur als fester Parteigänger der fränkischen Politik gesehen werden. Dann aber fragt sich, wie es um seine universalmissionarische Intention bestellt gewesen ist. Jede Grenzüberschreitung²⁸⁷ mußte ihn fortan als Boten nicht nur des Christentums, sondern auch der fränkischen Machtentfaltung erscheinen lassen. Damit vermochte er nicht mehr der Glaubens-

²⁸¹ BEDA, *Historia eccl. V 19* (PLUMMER [wie Anm. 27] I 326): *pulsus est Fresiam, et honorifice susceptus a barbaris ac rege illorum Aldgilsu, praedicabat eis Christum*; Vita Wilfridi 26 (MG SS rer. Merov. VI 220⁷): *ab Aldgilsu rege ... honorifice susceptus est. Tunc statim sanctus pontifex noster cum licentia regis verbum Dei gentilibus cotidie praedicavit*. Vita Bonifatii 4 (MG SS rer. Germ. in us. schol. 16²¹): *... pervenit ad Trecht ibique ... regem Raedbodum adlocutus est*; HALBERTSMA (wie Anm. 279) 69, 71.

²⁸² SCHIEFFER, *Bonifatius* (wie Anm. 18) 96 f., 109 f.; LEVISON, *England* (wie Anm. 2) 50 f., 63, 71.

²⁸³ S. o. Anm. 272.

²⁸⁴ BEDA, *Historia eccl. V 12* (PLUMMER [wie Anm. 27] I 303): *Donavit ... ei Pippin locum cathedrae episcopalis in castello suo inlstri ... Uiltaburg ... , lingua autem Gallica Traiectum vocatur*; HALBERTSMA (wie Anm. 279) 70.

²⁸⁵ HALBERTSMA (wie Anm. 279) 70: *This territory was thought to have coincided with that inhabited by the Frisians. A truly national diocese ...*

²⁸⁶ BEDA, *Historia eccl. V 10* (PLUMMER [wie Anm. 27] I 299): *[Pippin] multisque eos, qui fidem suscipere uellent, beneficiis adiollens*; Vita Liudgeri 3 (DIEKAMP [wie Anm. 181] 8): *[Radbodus] misit ad ... Wrsingum postulans, ut ad se rediret recepturus hereditatem suam*; GYSSELING — KOCH, *Diplomata Belgica* (wie Anm. 172) 307 Nr. 174: *in pago Batwona, uilla ... quantumcumque ibi habuit uel possedit Enerhardus, dum ipse infidelis regi apparuit et in regis Francorum infidelitate foris patria ad infideles se sociavit*. S. dazu HEIDRICH (wie Anm. 54) 241 f.; HALBERTSMA (wie Anm. 279) 71.

²⁸⁷ Vita Willibrordi 9 (MG SS rer. Merov. VII 123¹³): *Temptavit ... vir Dei ultra Francorum regni fines caelestis doctrinae flumina dirivare*.

bote für „alle Völker“ zu sein, wenn dabei die politische Selbständigkeit des zu missionierenden Volkes gewahrt bleiben sollte. Angesichts der politischen Bedrohung durch die Franken kann es darum nicht verwundern, wenn nach Pippins Tod die unter fränkischem *imperium* in der Frisia errichteten Kirchen sofort niedergelegt wurden²⁸⁸. Eine vom Friesenkönig eingeholte Predigtlizenz hätte zu einer anderen Entwicklung geführt (oder zumindest führen können, vorausgesetzt auch, die Franken hätten diesen Prozeß gewähren lassen): Es wäre eine friesische „Landeskirche“ entstanden, die zur Stützung der politischen Eigenständigkeit beigetragen hätte²⁸⁹. Durch Willibrords Anlehnung an die Karolinger wurde dagegen die *gens Fresonum* in die fränkische „Landeskirche“ eingegliedert: das „dem fränkischen *imperium* mit dem Schwert hinzuverworbene“ Friesenvolk habe Willibrord zu taufen unternommen, schreibt Alkuin später²⁹⁰. Er mag dabei den imperialen Glanz der Heidsiege Karls des Großen²⁹¹ auf die Friesenpolitik Pippins und Karl Martells zurückgeblendet haben, die imperiale Stoßrichtung dieser frühen fränkischen Friesenpolitik ist jedoch unverkennbar. Sie hat den Friesen ihre politische Selbständigkeit genommen²⁹², und Willibrord war dabei der von den Eroberern entsandte Bischof,

²⁸⁸ Vita Bonifatii 4 (MG SS rer. in us. schol. 16¹²).

²⁸⁹ Hartmut Hoffmann hat das Verhältnis des politischen und missionarischen Wirkens in den Randgebieten des mittelalterlichen deutschen Reiches nach drei unterschiedlichen Modi klassifiziert, die auch hier zur Deutung beitragen können: „Der rechtliche Ausgangspunkt und bis zu einem gewissen Grade auch die faktische Ausgangssituation waren in Dänemark, im Elbe- und Ostseeraum und in Böhmen die gleichen: Der deutsche König ‚besaß‘ dort seine Kirchen *in gentibus*, er hatte sie gegründet und gab ihnen die Bischöfe. Aber spätestens im 11. Jahrhundert spaltete sich dann die Entwicklung. Dänemark war zwar bis 1104 ein Teil des Erzbistums Hamburg-Bremen, doch die direkten Eingriffe des deutschen Königs in die dänische Kirche hatten schon ein Jahrhundert früher aufgehört. Das entsprach der geringen Ausstrahlung der deutschen Politik nach Norden. Auch die Slawen zwischen Elbe und Oder leisteten der Unterjochung hartnäckigen Widerstand, und da sie die Religion ihrer Feinde ablehnten, mußte das Christentum schwere Einbußen hinnehmen. Auf die Dauer ist ihnen freilich gerade die Abwehr der westlichen Kultur zum Verhängnis geworden ... Das Land wurde germanisiert, die dortigen Bistümer gingen in der Reichskirche auf. Zwischen der dänischen Freiheit und dem Schicksal der polabisch-pobaltischen Stämme liegt die mittlere böhmische Lösung. Seit der Mitte des 10. Jahrhunderts war das Herzogtum fest mit dem Reich verbunden. Zugleich aber behielt es sein Eigengewicht, und dadurch konnten die Premysliden verhindern, daß ihre Kirche völlig eingedeutscht wurde. So erklärt sich die Anomalie, daß die Bischöfe von Prag und Olmütz ihre Wahl ihrem Landesherrn verdankten, die Investitur dagegen vom deutschen König empfangen. Wenn man es schematisch ausdrücken will, könnte man sagen: Dieser stützte sich auf die staatskirchlichen, jener auf die eigenkirchlichen Anschauungen“ (H. Hoffmann, Böhmen und das deutsche Reich im hohen Mittelalter. — Jahrb. f. d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands 17, 1969, 1—62, 54 f.).

²⁹⁰ Vita Willibrordi 13 (MG SS rer. Merov. VII 127).

²⁹¹ H. BEUMANN, Nomen imperatoris. In: BEUMANN, Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des frühen Mittelalters. Darmstadt 1962, 80—114, 104.

²⁹² SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 18) 133 ff.

der den siegreichen Gott der Franken verkündete²⁹³: Die *gens Francorum* wußte sich als von Gott auserwähltes Volk den Heiden überlegen²⁹⁴.

Der Anschluß an einen „overlord“, um unter seinem mächtigen Einfluß das Christentum jenen Völkern zu predigen, die in einem Suzeränitätsverhältnis standen, dürfte Willibrord von seiner Heimat her bekannt gewesen sein. Die großen Könige Northumbriens, Oswiu und Oswald, aber auch Wulfhere von Mercien, haben bei der Bekehrung anderer Könige Pate gestanden und ihnen die Bischöfe und Priester zur Missionierung des Volkes entsandt. Mit der Beendigung des Abhängigkeitsverhältnisses war dann freilich die Zeit solcher Bischöfe abgelaufen²⁹⁵. Wer den Bischof entsandte, hatte eine gewisse Suprematie; so galt es auf dem Kontinent etwa für das fränkisch-bayerische Verhältnis²⁹⁶. Wiewohl es wenigstens zeitweilig zu einem fränkisch-friesischen Ausgleich gekommen sein muß²⁹⁷, scheint die Macht Pippins nicht so weit gereicht zu haben, daß Radbod den Bischof für sein Volk von ihm hätte akzeptieren müssen²⁹⁸. Die Notwendigkeit, den Schutz der fränkischen Staatsgewalt in Anspruch zu nehmen, mag sich den Angelsachsen erst im Laufe ihrer Missionsarbeit aufgedrängt haben²⁹⁹; die Problematik freilich ist der Mitwelt nicht verborgen gewesen. Der Verfasser der Amandus-Vita, wahrscheinlich ein Zeitgenosse Willibrords³⁰⁰, bringt einen bemerkenswerten Gedankengang: Der Heilige habe seine kanonischen Bedenken gegen die Taufe des Dagobert-Sohnes³⁰¹ nur dadurch überwinden können, daß der König die Missionspredigt des Amandus aus der Bindung an seinen Herrschaftsbereich freigegeben habe

²⁹³ Ebd. 273.

²⁹⁴ S. G. TELLENBACH, Germanentum und Reichsgedanke im früheren Mittelalter. — Hist. Jahrb. 62—69, 1949, 109—135, 124 ff.; IRENE HASELBACH, Aufstieg und Herrschaft der Karolinger in der Darstellung der sogenannten Annales Mettenses priores. Lübeck-Hamburg 1970, 106—111, 132—143.

²⁹⁵ HANNA VOLLRATH-REICHEL, Königsgedanke und Königtum bei den Angelsachsen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts. Köln-Wien 1971, 96—102, 108 ff.

²⁹⁶ H. WOLFRAM, Der heilige Rupert und die antkarolingische Adelsopposition. — MIOG 80, 1972 4—34, 17, 26—30; LÖWE, Bonifatius (wie Anm. 31) 96—104.

²⁹⁷ Dies dürfte der Tatsache zu entnehmen sein, daß der Pippin-Sohn Grimoald mit einer Tochter Radbods namens Theudsinda verheiratet war; HLAWITSCHKA (wie Anm. 42) 78 Anm. 29. Ob diese Theudsinda später die Gattin jenes Grafen Ebroin geworden ist, der 721 unter den Gönnern Willibrords auftritt, bleibt fraglich (so NIERMEYER [wie Anm. 182] 561). Bei der Grafengattin ist wohl eher an eine Herkunft aus jenem Adelskreis zu denken, von dem Willibrord die Liegenschaften in Toxandrien erhielt. Vgl. WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 74 Nr. 31: *Ego Ebroinus comes ... coniugis mee Theodelinde*; vgl. dazu ebd. 36 Nr. 11 ([704] Okt. 1): *Eburvines ... Enlinde*.

²⁹⁸ Vita Willibrordi 9 (MG SS rer. Merov. VII 123¹⁴): *regem Fresonum Radbodum cum sua gente paganum non timuit adire ... rex virum Dei ... benigne suscipiens, nullis tamen vitae fomentis saxeam eius cor emollire potuit*.

²⁹⁹ SCHIEFFER, Bonifatius (wie Anm. 18) 93, 273; LÖWE, Willibrord (wie Anm. 278) 230 f.

³⁰⁰ S. o. Anm. 120.

³⁰¹ S. o. Anm. 119.

und den Heiligen auch bei anderen Nationen habe predigen lassen³⁰². Die Argumentation wirft ein deutliches Licht auf die politische Situation eines Missionars, auf den Grad seiner Verpflichtung gegenüber demjenigen, der die Predigtlizenz erteilte. Sie läßt aber auch nach Willibrord fragen: Hat er das Recht der freien Predigt für sich durchsetzen können? Als Willibrord 704 zu den Thüringern ging, kam er da aus freien Stücken zu Herzog Heden oder als Emissär Pippins³⁰³? Auch hier sind die Quellen wiederum zu undeutlich, um volle Klarheit zu gewinnen.

So ergibt sich, daß die Mission Willibrords einerseits durch den Schutz der Karolinger ermöglicht, andererseits aber auch durch ihre Bindung an die karolingische Politik begrenzt worden ist. Die Intention Willibrords mag ursprünglich auf einen größeren Völkerkreis gezielt haben, im Ergebnis freilich mußte seine Tätigkeit die Eingrenzung auf Friesland, soweit es der fränkischen Herrschaft zugänglich war, hinnehmen. Daran wird ersichtlich, wie schwer die universalmissionarische Intention Willibrords mit der gentilen Auffassung zu ringen hatte. Die *gens* bildete eine religiöse Einheit³⁰⁴; zu ihrer Bekehrung war es nötig, an der Spitze, beim König, anzufangen, also den Weg von oben nach unten zu wählen³⁰⁵. Willibrord aber hat dazu noch seine Mission durch die Hinwendung an die Karolinger dem fränkischen Expansionsstreben untergeordnet.

³⁰² Vita Amandi 17 (MG SS rer. Merov. V 441²⁰): *si hoc vir Dei non renneret, per hanc familiaritatem liberius in regno ipsius, vel ubicumque eligeret, haberet, licentiam praedicandi, seu et nationes quam plures per hanc gratiam se posse conquiri fatebantur*. Das Bestreben, die *viri Dei* an sich zu binden, ist vielfach in den Quellen bezeugt (ANGENENDT, Taufe [wie Anm. 15] 150 f.). Von einer auf eine „Provinz“ beschränkten Lizenz spricht die Vita Hrodberti 5 (MG SS rer. Merov. VI 158¹⁸): *Dux [Theoto] sancto viro concessit licentiam locum aptum elegendi sibi . . . , ubicumque placeret in illa provincia, ecclesias restaurare . . .*

³⁰³ WAMPACH, Quellen (wie Anm. 17) 29 ff. Nr. 8: *ego Hedenus, vir illuster, una cum coniuge mea clarissima Theodrada aliquid de rebus nostris . . . domino patri nostro . . . Willibrordo episcopo dare disposuimus. — Actum publice in castello Virteburc. S. auch Anm. 172.*

³⁰⁴ Als Ausdruck gentiler Religiosität dürfte es auch zu deuten sein, wenn Alkuin in seiner der Vita angehängten Willibrord-Homilie die heiligen Gräber des Frankenreiches aufzählt: *Sic divina clementia toto consuluit mundo, dans singulis provinciis vel populis, quo speciali gauderet patrono* (Vita Willibrordi 32, MG SS rer. Merov. VII 139²²). Diese Auffassung erinnert an die alte Lehre von den „Völkerengeln“; vgl. dazu E. PETERSON, Frühkirche, Judentum und Gnosis. Rom-Freiburg/Br.-Wien 1959, 51–63.

³⁰⁵ G. KRETSCHMAR, Die Geschichte des Taufgottesdienstes in der alten Kirche. In: Liturgia. Handbuch des evangelischen Gottesdienstes. V. Hrsg. von K. F. MÜLLER u. W. BLANKENBURG. Kassel 1970, 1–348, 303; BAETKE (wie Anm. 267) 20.

III

Conclusio

Die spärlichen Quellen zur Geschichte Willibrords lassen kein genaueres Bild seiner Persönlichkeit und seiner Tätigkeit zu, denn wir sind auf die Deutung von nur bruchstückhaften Einzelaussagen verwiesen. Diese Einzelaussagen aus ihrer Isoliertheit zu lösen und in einen größeren Kontext zu stellen, um sie dadurch zum Sprechen zu bringen, bleibt gewiß nicht ohne Risiko. Bisher ist dabei allzu selbstverständlich die römisch-kanonische und auch die benediktinische Vorstellungswelt als Deutungshintergrund vorausgesetzt worden. Doch lassen sich viele der Quellenaussagen besser in Praktiken und Denkvorstellungen einordnen, wie sie in der irischen und northumbrischen Kirche üblich waren. Vor diesem Hintergrund erscheint Willibrord nicht mehr als ein vornehmlich von „römischem Geist“ geprägter Reformator der fränkischen Kirche. Ja, manche Praktiken, die als typische Verfallserscheinungen der fränkischen Kirche seiner Zeit genannt werden, lassen sich zumindest der Tendenz nach auch bei ihm feststellen. Vor allem die Bindung an die Karolinger hat Leben und Tätigkeit Willibrords in vielfältiger und tiefgreifender Weise beeinflusst und altkirchliche Rechtsvorstellungen, die den Konsequenzen einer solchen Bindung entgegenstanden, außer Kraft gesetzt. Insofern leitet das Wirken Willibrords nicht eine Zeit der kanonischen Restauration ein, es veranschaulicht vielmehr die unbefangene Praxis eigenkirchlicher Vorstellungen.